

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung des Änderungsvertrages zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 16. März 2011	3
Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 30. Juni 1994, zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Juni 2004	3
Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Thüringen (eaf Thüringen Ordnung – eafThürO) vom 13. Dezember 2011	4
Ordnung für die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gleichstellungsordnung – GStO) vom 1. April 2011	7
Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Evangelische Erwachsenenbildung LSA-EKM Ordnung – EEB LSA-EKMO) vom 13. Dezember 2011	9
Ausbildungsordnung für Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonenausbildungsordnung – DiakAusbO) vom 13. September 2011	12
Prüfungsordnung für Prüfungen zum Diakon in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DiakPrüfO) vom 13. September 2011	15
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-)Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AusbO.KiMu-C) vom 1. November 2011	19
Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-)Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	21
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AusbO.KiMu-D) vom 1. November 2011	23
Anlage 1 Prüfungsbestandteile der Orgelprüfung D	24
Anlage 2 Prüfungsbestandteile der Chorleitungsprüfung D	25
Anlage 3 Prüfungsbestandteile der Posaunenchorleitungsprüfung	26
Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DBGrdstG) vom 9. Dezember 2011	26
Bekanntgabe der Neufassung der Förderrichtlinien der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen vom 24. November 2011	31
Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln	31
Anlage 1	33
Richtlinie über die Zahlung von Zinszuschüssen für Kredite zur Finanzierung von Bauinstandsetzungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren Verbände (Vergaberichtlinie Sonderkreditprogramm SK 21) vom 13. Dezember 2011	33
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	
Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 11/11 vom 11. Oktober 2011	35
Anlage: Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Dienst- und Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost	37
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Diesdorf, Fahrendorf und Waddekath zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Diesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel	48

#### B. PERSONALNACHRICHTEN

48

#### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

50

**D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

Bekanntgabe von Kirchensiegeln/Außergeltungssetzung von Kirchensiegeln	60
Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen	
Dreiteilige Fortbildung	62

**Beilage:** Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2011

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,  
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Bekanntmachung des Änderungsvertrages  
zu der Vereinbarung über die Gestellung  
kirchlicher Mitarbeiter für den  
Religionsunterricht an öffentlichen Schulen**

Vom 16. März 2011

Nachstehend wird der zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen am 16. März 2011 geschlossene Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 30. Juni 1994, zuletzt geändert am 11. Juni 2004 (ABl. des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 214) bekanntgemacht.

Erfurt, den 12. Dezember 2011  
(A3372-02)

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über  
die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den  
Religionsunterricht an öffentlichen Schulen  
vom 30. Juni 1994, zuletzt geändert durch  
Vertrag vom 11. Juni 2004**

Zwischen dem Freistaat Thüringen,  
vertreten durch  
die Thüringer Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch  
den Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
und

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,  
vertreten durch die Präsidentin des Landeskirchenamtes,  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
vertreten durch den Vizepräsidenten,  
der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens,  
vertreten durch den Präsidenten,

wird folgende Vertragsänderung vereinbart:

§ 1

In der Präambel des Vertrages wird die Bezeichnung der vertragsschließenden Kirchen wie folgt geändert:

Statt „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat,“ und „der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch den Bischof,“ heißt es: „der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, vertreten durch die Präsidentin des Landeskirchenamtes,“.

§ 2

Nr. 1. der Ergebnisniederschrift – Berechnungsmaßstäbe zu § 6 Nr. 1 – wird neugefasst wie folgt:

„1. Bemessungsgröße für die Jahresaufwendungen für einen angestellten Lehrer sind die Entgeltgruppen pro Schultat, die das Land für entsprechend qualifizierte Lehrer anzuwenden hätte. Auszugehen ist dabei von folgenden Entgeltgruppen gemäß Teil B Anlage 2 TVÜL:

Grundschule/Förderschule GS E10  
Regelschule/Förderschule RS E 11  
Gymnasium/Berufsbildende Schule E 13

Die Entgeltgruppe ersetzt die nach bisherigem Recht geltende Vergütungsgruppe.

Als Vergütungshöhe wird für die Grundschule die Stufe 4 + 24,08 % der Differenz zur Stufe 5, für die Regelschule die Stufe 4 + 28,11 % der Differenz zur Stufe 5, für das Gymnasium die Stufe 4 + 3,44 % der Differenz zur Stufe 5, für die Förderschule Stufe 4 + 28,11 % der Differenz zur Stufe 5 und für die Berufsbildende Schule Stufe 4 + 3,44 % der Differenz zur Stufe 5 angesetzt; Maßgeblich für die Entgelthöhe ist die jeweils geltende Entgelttabelle. Zusätzlich wird eine 25%ige Pauschale für Sozialabgaben den Jahreseinkommen hinzuge-rechnet und die Jahressonderzahlung gewährt, deren Höhe sich nach § 20 TV-L in seiner jeweiligen Fassung richtet.“

§ 3

Die Vertragsänderung tritt ab 01. Januar 2009 in Kraft.

Erfurt, den 16. März 2011

Für den Freistaat Thüringen Für die Evangelische Kirche  
in Mitteldeutschland

Christoph Matschie Für die Evangelische Kirche  
Thüringer Ministerium Präsidentin des  
für Bildung, Wissenschaft Landeskirchenamtes  
und Kultur

Für die Evangelische Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Dr. Volker Knöppel  
Vizepräsident

Für die Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident des  
Landeskirchenamtes

**Ordnung der Evangelischen  
Aktionsgemeinschaft für Familienfragen –  
Landesarbeitskreis Thüringen  
(eaf Thüringen Ordnung – eafThürO)**

Vom 13. Dezember 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck folgende Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Thüringen beschlossen:

§ 1

Organisation, Name, Status, Sitz

- (1) Kirchliche Körperschaften, Werke, Einrichtungen, Arbeitszweige und Verbände der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie die regelmäßig mit ihnen zusammenarbeitenden anderen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften, Verbände und natürlichen Personen, die sich der familienbezogenen Arbeit auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen widmen, haben sich auf freiwilliger Basis zu einem Dachverband zusammengeschlossen. Der Dachverband trägt den Namen „Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Thüringen“, nachfolgend „eaf Thüringen“ genannt.
- (2) Die eaf Thüringen ist ein unselbständiges kirchliches Werk in Rechtsträgerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sie hat ihren Sitz auf dem Gebiet des im Freistaat Thüringen gelegenen Kirchengebiets der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Die eaf Thüringen ist Mitglied der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. sowie im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e. V.

§ 2

Zielsetzung, Aufgaben

- (1) Die eaf Thüringen will auf der Grundlage eines biblisch begründeten christlichen Glaubens ihren Beitrag für eine menschenwürdige und gerechte Sozialordnung im Freistaat Thüringen leisten. Sie fördert die Stellung und Lebenssituation von Familien in der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung gehören insbesondere zu ihren Aufgaben
1. die gemeinsame Beratung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher sowie rechtlicher Themen und Fragestellungen;
  2. die gemeinsame Vertretung gesellschafts-, sozial- sowie familienpolitischer Interessen und Anschauungen;
  3. die Förderung der Familienberatung, -bildung und -erholung.
- (2) Ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 erfüllt die eaf Thüringen in Abstimmung mit den jeweils anderen zuständigen kirchlichen Stellen insbesondere durch
1. öffentliche und politische Stellungnahmen;
  2. innerkirchliche Stellungnahmen;
  3. Aktionen zu gesellschafts-, sozial- sowie familienpolitischen Themen und Fragestellungen;
  4. Koordinierung der Aktivitäten der einzelnen Mitglieder im Bereich der familienbezogenen Arbeit.
- (3) Die eaf Thüringen arbeitet mit anderen juristischen und

natürlichen Personen, die familienbezogene Arbeit im Freistaat Thüringen betreiben, zusammen. Zur Koordinierung der Familienarbeit pflegt sie einen regelmäßigen Kontakt mit der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e. V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die eaf Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowohl gemeinnützige als auch mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der eaf Thüringen dürfen nur für Aufgaben nach dieser Ordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der eaf Thüringen.

§ 4

Organe

Organe der eaf Thüringen sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 5

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Ihre Mitgliedschaft in der eaf Thüringen können beantragen die in der familienbezogenen Arbeit auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen tätigen
1. kirchlichen Körperschaften, Werke, Einrichtungen, Arbeitszweige und Verbände der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
  2. anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Thüringen sind, sowie deren regionale Zusammenschlüsse;
  3. Verbände und natürlichen Personen, die regelmäßig mit kirchlichen Körperschaften, Werken, Einrichtungen, Arbeitszweigen und Verbänden gemäß Nummer 1 zusammenarbeiten.

Natürliche Personen müssen bei Beantragung ihrer Mitgliedschaft ausdrücklich die Zielsetzungen und Aufgabenstellungen der eaf Thüringen gemäß § 2 anerkennen und Mitglied einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft gemäß Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 sein.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss des Vorstands kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerdeschrift muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des die Aufnahme ablehnenden Schreibens dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer dem Zugang der Beschwerdeschrift beim Vorstand folgenden Sitzung endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt;

2. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder dessen Rechtsträgers;
  3. Ausschluss.
- (2) Der Austritt gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nummer 2 stellt der Vorstand unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlusts der Rechtsfähigkeit durch Beschluss fest.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Nummer 3 beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, wenn das Mitglied
1. seit mindestens einem Jahr nicht mehr an der Zielsetzung und Aufgabenstellung der eaf Thüringen gemäß § 2 aktiv mitgewirkt hat,
  2. in grober Weise Ziele und Interessen der eaf Thüringen, insbesondere Regelungen dieser Ordnung missachtet oder
  3. in erheblichem Maße gegen kirchliche Interessen verstößt.
- Vor Beantragung des Ausschlusses hat der Vorstand das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands gegenüber dem Mitglied wirksam.

§ 7  
Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung der eaf Thüringen gehören an
1. mit Stimmrecht:
    - a) für jedes Mitglied gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, das keine natürliche Person ist, je ein von ihm benannter Vertreter,
    - b) natürliche Personen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3;
  2. mit beratender Stimme:
    - a) ein von dem für die eaf Thüringen zuständigen Dezeranat des Landeskirchenamtes benannter Vertreter,
    - b) ein von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck benannter Vertreter,
    - c) sofern nicht bereits aufgrund Nummer 1 mit Stimmrecht der Mitgliederversammlung angehörend, der Geschäftsführer.
- (2) Für ihre Vertreter gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) und b) benennen die jeweiligen Mitglieder einen Stellvertreter. Im Übrigen ist das Stimmrecht nicht auf andere Personen oder andere Mitglieder übertragbar.

§ 8  
Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der eaf Thüringen;
  2. Einsetzung und Beauftragung von Arbeitsausschüssen zur Erfüllung von Aufgaben der eaf Thüringen;
  3. Entgegennahme und Beratung der Berichte aus den Arbeitsausschüssen;
  4. Beschlussfassung über den Beitritt der eaf Thüringen zu anderen Organisationen;
  5. Wahl der Vorstandsmitglieder;

6. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstands und der Geschäftsführung;
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung;
8. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers;
9. Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 13 Absatz 2;
10. Beschlussfassung über die Änderung, Berichtigung und Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
11. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 4;
12. Entscheidung über Vorschläge zur Änderung der Ordnung der eaf Thüringen.

Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung der eigenen Tätigkeit, der Arbeit ihrer Ausschüsse, ihres Vorstands und der Geschäftsführung Geschäftsordnungen beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter schriftlich unter Nennung der Gründe verlangt wird.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich in geeigneter Form einzuberufen.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter zur Sitzung erscheinen. Soweit nicht abweichend geregelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Für Wahlen sowie für Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Antrag eines stimmberechtigten Vertreters die Entscheidung mittels Verwendung von Stimmzetteln geheim herbeizuführen ist.

(5) Über die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollanten zu unterschreiben ist und jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten nach der Sitzung zugesandt wird. Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Protokolls den Ausführungen widersprechen oder Berichtigungen beantragen. Über Protokolländerungen und -berichtigungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

(6) Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung mit Rederecht eingeladen werden.

§ 9  
Vorstand, Vorsitz

- (1) Dem Vorstand gehören an
1. mit Stimmrecht:
    - fünf von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gewählte Vertreter;
  2. mit beratender Stimme:
    - a) der von dem für die eaf Thüringen zuständigen Dezeranat des Landeskirchenamtes benannte Vertreter,
    - b) der von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck benannte Vertreter,

c) sofern nicht bereits aufgrund Nummer 1 stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, der Geschäftsführer.

(2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl soll die Mitgliederversammlung auf eine ausgewogene Repräsentation der im Freistaat Thüringen vertretenen evangelischen Landeskirchen sowie der der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Thüringen angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften achten.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolge durch Neuwahl geregelt ist. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1 wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

(4) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 wählen aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführer ist nicht zum Vorsitzenden oder zu dessen Stellvertreter wählbar.

#### § 10

##### Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben der eaf Thüringen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung und Durchführung deren Sitzungen;
2. Positionierung der Arbeit der eaf Thüringen innerkirchlich und darüber hinaus innerhalb der familienbezogenen Arbeit im Freistaat Thüringen;
3. Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung der Ausschussarbeit;
4. Mitwirkung bei der Koordinierung der innerkirchlichen familienbezogenen Arbeit und der Kontaktpflege zur Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e. V.;
5. Entscheidung über die Entsendung von Vertretern der eaf Thüringen in andere Gremien und Organisationen;
6. Erstellung des Jahresberichts, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
7. Bestellung eines Geschäftsführers;
8. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 sowie Mitwirkung bei der Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 6;
9. Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 13 Absatz 2;
10. Vertretung der eaf Thüringen innerkirchlich, in der Öffentlichkeit und gegenüber Mitgliedern.

(2) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen und von ihm geleitet.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen. Beschlüsse fasst der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzung, wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Im Übrigen gelten für die

Behandlung der Protokolle die Regelungen gemäß § 8 Absatz 5 für den Vorstand entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist für die Zusendung der Protokolle an die Vorstandsmitglieder zwei Monate und die Widerspruchsfrist einen Monat betragen.

(5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vorsitzenden zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung mit Rederecht eingeladen werden.

(6) Die Arbeitsweise des Vorstands kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung näher regeln.

#### § 11

##### Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten die Landeskirche als Trägerin in Angelegenheiten der eaf Thüringen im Rechtsverkehr nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung. Beide besitzen jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter darf von der Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

#### § 12

##### Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann nach Maßgabe des Haushaltsplans, insbesondere des Stellenplans, sowohl ehrenamtlich als auch haupt- oder nebenberuflich für die eaf Thüringen tätig sein.

(2) Hinsichtlich der Art und Weise der Geschäftsführung ist der Geschäftsführer dem Vorsitzenden gegenüber weisungsgebunden und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der Geschäftsstelle der eaf Thüringen;
2. ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte der eaf Thüringen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung;
3. Unterstützung des Vorstands bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Erstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans sowie der Jahresrechnung;
4. Bewirtschaftung des Haushaltsplans nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung sowie des zur Förderung der Arbeit der eaf Thüringen geltenden staatlichen Rechts;
5. Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung;
6. Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
7. Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung der eaf Thüringen.

(3) Näheres über die Geschäftsführung kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung regeln.

#### § 13

##### Finanzierung, Mitgliedsbeiträge, Haushaltsjahr

(1) Die Arbeit der eaf Thüringen wird insbesondere durch Zuschussleistungen des Freistaats Thüringen, Zuwendungen der beteiligten evangelischen Landeskirchen sowie von Stiftungen, Spendern, Sponsoren und anderen Geldgebern finanziert. Die mitwirkenden evangelischen Landeskirchen können über die von ihnen zu erbringenden Zuschussleistungen eine Finanzierungsvereinbarung abschließen. Darüber hinaus kann die Rechtsträgerin der eaf Thüringen mit anderen mitwirkenden

den juristischen Personen im Rahmen deren Zahlungsfähigkeit Zuschussleistungen zur Finanzierung der Arbeit oder einzelner Vorhaben der eaf Thüringen vereinbaren.

(2) Daneben kann die eaf Thüringen Mitgliedsbeiträge als Jahresbeträge erheben. Über die Erhebung, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 lässt die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für das laufende Haushaltsjahr unberührt.

(3) Das Haushaltsjahr der eaf Thüringen ist das Kalenderjahr.

§ 14  
Verschwiegenheit

Die Mitglieder der eaf Thüringen, alle Vertreter und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die eaf Thüringen bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht, wenn die Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf oder eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Vorstand erfolgt ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 15  
Änderung der Ordnung

Die Mitgliederversammlung kann dem Kollegium des Landeskirchenamtes Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist bei seiner Entscheidung an die Vorschläge der Mitgliederversammlung nicht gebunden. Vor Beschlussfassung über eine Änderung dieser Ordnung ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck herzustellen.

§ 16  
Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17  
Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Thüringen vom 12. November 1994 (ABl. ELKTh 1995 S. 22) außer Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2011  
(A3626-01)

Das Kollegium  
des Landeskirchenamtes  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Ordnung für die Gleichstellungsarbeit in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Gleichstellungsordnung – GStO)

Vom 1. April 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung erlassen:

§ 1  
Ziel der Gleichstellungsarbeit in der EKM

(1) Die Gleichstellungsarbeit in der EKM geschieht in der biblischen Perspektive der Gottebenbildlichkeit, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gilt und – in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 10 der Kirchenverfassung EKM – als Beitrag zur Überwindung bestehender Chancengerechtigkeiten.

(2) Gleichstellungsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe kirchlicher Arbeit und verfolgt folgende Ziele:

1. die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Leben und an der Gestaltung der EKM,
2. das Wirksamwerden der Gleichstellungsperspektive in allen Bereichen der EKM,
3. die Entwicklung und Verwirklichung von spezifischen Maßnahmen zur Beförderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
4. die Vernetzung aller Arbeitsfelder und handelnden Personen.

§ 2  
Verantwortliche für Gleichstellungsarbeit

Verantwortlich für die Gleichstellungsarbeit sind insbesondere

1. die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
2. der Beirat für Gleichstellungsarbeit in der EKM.

§ 3  
Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der EKM

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist möglich. Die Berufung erfolgt unter Mitwirkung des Beirats für Gleichstellungsarbeit.

(2) Sie oder er erfüllt ihre beziehungsweise seine Aufgaben eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Ordnung und arbeitet dabei eng mit dem Beirat für Gleichstellungsarbeit zusammen.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes der EKM und ist dem Landeskirchenrat rechenschaftspflichtig.

§ 4  
Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung der kirchenleitenden Gremien zu Gleichstellungsfragen und zu frauen-, männer- und familienpezifischen Themen,
2. die beratende Mitwirkung an den Vorbereitungen zu Kir-

- chengesetzen, Ordnungen und Verlautbarungen im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Aufgabenstellung,
3. die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei strukturellen Veränderungen,
  4. die Förderung familiengerechter Arbeits- und Lebensverhältnisse für Frauen und Männer (alternative Arbeitszeitmodelle, Teilzeitregelungen, Wiedereinstiegsberatung),
  5. die Beobachtung und Beeinflussung der Personalentwicklung in der EKM unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit in Abstimmung mit dem Personaldezernat,
  6. die Mitwirkung an Stellenbesetzungsverfahren auf landeskirchlicher Ebene,
  7. die Beratung und Begleitung von Frauen und Männern in gleichstellungsrelevanten Konflikten,
  8. die Veranlassung und Steuerung exemplarischer Maßnahmen und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes, die der Integration des Gleichstellungsaspekts in die jeweilige Facharbeit dienen,
  9. die Ermutigung, Qualifizierung und Unterstützung von Frauen zur Übernahme von haupt- und ehrenamtlichen Leitungsfunktionen,
  10. die Pflege des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft,
  11. die Unterstützung des geschäftsführenden Ausschusses des Theologinnenkonvents der EKM.

## § 5

## Teilnahme- und Informationsrechte

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Landeskirchenrates und den Tagungen der Landessynode teil und hat das Recht, dem Landeskirchenrat und der Landessynode in Einzelfällen zu berichten.
- (2) Sie oder er ist einzubeziehen bei Stellenbesetzungsverfahren auf Ebene der Landeskirche.
- (3) Sie oder er ist durch das Landeskirchenamt und die Einrichtungen und Werke rechtzeitig und umfassend über alle ihre beziehungsweise seine Tätigkeit betreffenden Angelegenheiten zu informieren und hat insoweit ein Akteneinsichtsrecht.

## § 6

## Öffentlichkeitsarbeit, Berichtspflichten

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen eigenverantwortlich und arbeitet dabei eng mit den für Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen zusammen.
- (2) Sie oder er legt
  1. dem Landeskirchenrat jährlich,
  2. der Landessynode mindestens zweimal während ihrer oder seiner Amtszeit einen Bericht vor.

## § 7

## Der Beirat für Gleichstellungsarbeit

- (1) Der Beirat für Gleichstellungsarbeit hat folgende Aufgaben:
  1. Er beschreibt die Bereiche innerhalb des Arbeitsfeldes, für welche Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit entwickelt werden sollen,
  2. Er empfiehlt und unterstützt Maßnahmen und Handlungsschritte zur Umsetzung der Ziele der Gleichstellungsarbeit,

3. Er überprüft in regelmäßigen Abständen den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in der EKM.
- (2) Dem Beirat gehören an:
  1. zwei von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter,
  2. zwei von den Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland entsandte Vertreterinnen,
  3. zwei von der Männerarbeit der EKM entsandte Vertreter,
  4. eine oder ein aus dem Superintendentenkonvent der Landeskirche entsandte Vertreterin oder entsandter Vertreter,
  5. eine oder ein aus der Konferenz der Amtsleiterinnen und Amtsleiter der EKM entsandte Vertreterin oder entsandter Vertreter,
  6. eine oder ein von der Diakonie Mitteldeutschland entsandte Vertreterin oder entsandter Vertreter,
  7. eine vom Beirat berufene Mitarbeiterin oder ein vom Beirat berufener Mitarbeiter aus der geschlechterbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  8. eine vom Beirat berufene Vertreterin oder ein vom Beirat berufener Vertreter der öffentlichen Gleichstellungsarbeit.

Darüber hinaus kann der Beirat bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Bei den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen zu achten.

(4) Der Berufungszeitraum des Beirates beträgt vier Jahre. Die Berufenen bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt; erneute Berufung ist möglich. Die erstmalige Berufung nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt auf Vorschlag der oder des Gleichstellungsbeauftragten und des bisherigen Beirats durch den Landeskirchenrat der EKM.

(5) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Geschäftsführung obliegt der oder dem Gleichstellungsbeauftragten. Der Beirat kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(6) Der Beirat kann zu öffentlichen Foren einladen; diese dienen insbesondere der Kommunikation der Erkenntnisse und Maßnahmen der Gleichstellungsarbeit in den verschiedenen Ebenen und Arbeitsfeldern der EKM.

## § 8

## Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung ist spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 2. Juli 2005 (ABl. S. 238) außer Kraft.

Magdeburg, den 1. April 2011  
(A3641)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin



**Ordnung der Evangelischen  
Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
(Evangelische Erwachsenenbildung  
LSA-EKM Ordnung – EEB LSA-EKMO)**

Vom 13. Dezember 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist dem Bildungsauftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. Auf dieser Grundlage fördert sie die Orientierung in Fragen des christlichen Glaubens und damit des persönlichen, familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens besonders der Menschen im Land Sachsen-Anhalt. Die Angebote der Evangelischen Erwachsenenbildung richten sich an alle Menschen. Die Teilnahme ist freigestellt.

§ 1

Auftrag, Name, Status, Vertretung, Sitz

- (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, nachfolgend Landeskirche genannt, beteiligt sich an dem öffentlichen Bildungsauftrag im Land Sachsen-Anhalt durch die Ermöglichung von Veranstaltungsangeboten der Evangelischen Erwachsenenbildung. Diesen Auftrag erfüllt eine Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft.
- (2) Die Einrichtung trägt den Namen „Evangelische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“, nachfolgend EEB LSA-EKM genannt. Bei Bedarf kann dem Namen ein Zusatz angefügt werden, der darauf hinweist, dass die Einrichtung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Gesetz als förderungsfähig anerkannt ist.
- (3) Die EEB LSA-EKM ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche. Der geschäftsführende pädagogische Leiter vertritt die Landeskirche als Trägerin in den Angelegenheiten der EEB LSA-EKM im Rechtsverkehr nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung.
- (4) Die EEB LSA-EKM hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Aufgaben der EEB LSA-EKM

- (1) Die EEB LSA-EKM ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des im Land Sachsen-Anhalt geltenden Rechts. Als kirchliche Einrichtung nimmt sie auch eine öffentliche Aufgabe im Land Sachsen-Anhalt wahr. Sie führt die Arbeit der bisher von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts aufgrund der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 2. Dezember 2000/13. Dezember 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 32) gemeinsam getragenen Erwachsenenbildung fort.

(2) Der EEB LSA-EKM obliegen in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere:

1. Angebote der Erwachsenenbildung,
  2. Förderung und Koordinierung der Evangelischen Erwachsenenbildung,
  3. Vertretung der Anliegen der Evangelischen Erwachsenenbildung der Landeskirche gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, den Bildungseinrichtungen anderer Träger sowie in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Erwachsenenbildungseinrichtungen der Landeskirche und der ihr angeschlossenen Einrichtungs- und Veranstaltungsträger werden über die EEB LSA-EKM vom Land Sachsen-Anhalt gefördert.
- (4) Die EEB LSA-EKM ist Mitglied der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V. (DEAE).

§ 3

Zwecke der EEB LSA-EKM

- (1) Die EEB LSA-EKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der EEB LSA-EKM dürfen nur für Aufgaben nach dieser Ordnung verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft in der EEB LSA-EKM

- (1) Mitglied der EEB LSA-EKM können sein die im Bereich der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt tätigen
  1. Einrichtungen, Dienste und Werke der Landeskirche und deren Untergliederungen,
  2. anderen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie deren Einrichtungen, Dienststellen und Untergliederungen mit
    - a) Sitz im Land Sachsen-Anhalt oder
    - b) satzungsgemäßer Zuständigkeit für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Die unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Einrichtungs- und Veranstaltungsträger erklären ihre Mitgliedschaft durch das erstmalige Einreichen von Förderanträgen bei der EEB LSA-EKM. Die übrigen Einrichtungs- und Veranstaltungsträger beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich beim Kuratorium.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die EEB LSA-EKM entscheidet das Kuratorium.
- (4) Der Austritt aus der EEB LSA-EKM erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Kuratorium.
- (5) Das Kuratorium kann Mitgliedschaften wegen organisatorischschädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung beenden. Beendigungsgründe können insbesondere sein:
  1. grobe Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung,
  2. Nichtbeachtung kirchlicher Interessen.
- (6) Gegen Entscheidungen des Kuratoriums gemäß Absatz 4 und 5 kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen.

## § 5

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfahrungsaustausch und Beratung zu Anliegen der Evangelischen Erwachsenenbildung,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Landesgeschäftsstelle,
3. Wahl ihres Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aus dem Kreis der Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von fünf Jahren,
4. Wahl von zwei Kuratoriumsmitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von fünf Jahren.

## § 6

## Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung.

## § 7

## Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jedes zweite Jahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt deren Vorsitzender schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Sie ist in der Regel nicht öffentlich. Der geschäftsführende pädagogische Leiter, die pädagogischen Mitarbeitenden der EEB LSA-EKM und, falls nicht als Vertreter in die Mitgliederversammlung entsandt, der Vorsitzende des Kuratoriums nehmen beratend teil. Gäste können zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten mit Rederecht eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und ihr Vorsitzender oder dessen Stellvertreter anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung führt Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel durch offene Abstimmung herbei. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Stimmrecht ist auf Vertreter anderer Mitglieder oder Dritte nicht übertragbar. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann eine Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln geheim erfolgen.
- (5) Eilige Entscheidungen in einem Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Veranlassung ihres Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren treffen. Über das Abstimmungsergebnis und die hierauf beruhenden Veranlassungen informiert der Vorsitzende spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Der Protokollant wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmt. Die von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden unterzeichneten Protokolle werden den Mitgliedern der EEB LSA-EKM, dem geschäftsführenden pädagogischen Leiter und, falls nicht als Vertreter in die Mitgliederversammlung entsandt, dem Vorsitzenden des Kuratoriums rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zugesandt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nähere Regelungen zu ihrer Tätigkeit in einer Geschäftsordnung festlegen.

## § 8

## Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beaufsichtigt die Tätigkeit der EEB LSA-EKM im Auftrag des Landeskirchenamtes. Es verantwortet gegenüber dem Landeskirchenamt die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeit sowie die Entscheidungen zu personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten der EEB LSA-EKM nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung. Es hat die Funktion des Beirats im Sinne des im Land Sachsen-Anhalt geltenden Rechts.

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeit der EEB LSA-EKM einschließlich der Aufstellung eines Arbeitsplans,
2. Vorschläge gegenüber dem Landeskirchenamt zur Gliederung der EEB LSA-EKM in Regionen,
3. Entscheidungen über die Ausstattung von Regionalstellen unter Beachtung der Vorgaben des Haushaltsplans,
4. Bestätigung der von der Landesgeschäftsstelle erstellten Veranstaltungsprogramme,
5. Beratung der Mitarbeitenden zu Fragen und Entscheidungen betreffend die Ausrichtung der Arbeit der EEB LSA-EKM,
6. Bestätigung der Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden,
7. Personalvorschläge für die Besetzung der Stellen der haupt- und nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitenden gegenüber dem Landeskirchenamt,
8. Vermittlung bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zur Art und Weise der Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle,
9. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden pädagogischen Leiters,
10. Bestätigung des Entwurfs des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans,
11. Bestätigung des Entwurfs der Jahresrechnung,
12. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
13. Zusammenarbeit mit dem Kuratorium der Evangelischen Erwachsenenbildung in Thüringen besonders in Fragen der Ausrichtung der Evangelischen Erwachsenenbildungsarbeit,
14. Einsetzung von Arbeitsausschüssen zur Vorbereitung oder Erfüllung einzelner Aufgaben des Kuratoriums,
15. Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreters aus dem Kreis der Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von fünf Jahren,
16. Hinzuberufung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern in das Kuratorium,
17. Vorschläge gegenüber dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Satz 1 zur Änderung dieser Ordnung.

Entscheidungen des Kuratoriums gemäß Satz 1 Nummer 3 über die Ausstattung von Regionalstellen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes; Satz 1 Nummer 7 bleibt hiervon unberührt.

## § 9

## Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören mit Stimmrecht an:
  1. der für die EEB LSA-EKM zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes; Vertretung durch einen Referatsleiter ist zulässig,
  2. zwei vom Landeskirchenamt berufene Mitglieder,
  3. zwei von der Mitgliederversammlung gewählte stimmberechtigte Vertreter,

4. zwei vom Kuratorium hinzuberufene Mitglieder.

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 und 4 sollen nicht der Mitgliederversammlung angehören.

(2) Personenidentität von Mitgliedern des Kuratoriums der EEB LSA-EKM mit denjenigen des Kuratoriums der Evangelischen Erwachsenenbildung in Thüringen ist zulässig, soweit dies das im Land Sachsen-Anhalt geltende Recht zulässt.

(3) Die Mehrzahl der Kuratoriumsmitglieder muss durch seine Berufstätigkeit oder durch seine Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und von der Landeskirche wirtschaftlich unabhängig sein.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beträgt fünf Jahre.

#### § 10

##### Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Zu Sitzungen des Kuratoriums lädt dessen Vorsitzender schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorher ein. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies der geschäftsführende pädagogische Leiter, der Vorsitzende der Mitgliederversammlung oder mindestens drei andere stimmberechtigte Kuratoriumsmitglieder verlangen.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden geleitet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Der geschäftsführende pädagogische Leiter, die pädagogischen Mitarbeitenden der EEB LSA-EKM und, falls nicht von der Mitgliederversammlung in das Kuratorium gewählt, der Vorsitzende der Mitgliederversammlung nehmen beratend teil. Gäste können zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten mit Rederecht eingeladen werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

(4) Das Kuratorium führt Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel durch offene Abstimmung herbei. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, ist das Stimmrecht nicht übertragbar. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann eine Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln geheim erfolgen.

(5) Eilige Entscheidungen in Einzelfällen kann das Kuratorium auf Veranlassung seines Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren treffen. Über das Abstimmungsergebnis und die hierauf beruhenden Veranlassungen informiert der Vorsitzende spätestens in der nächsten Kuratoriumssitzung.

(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen sind in einem Protokoll niederzulegen. Der Protokollant wird von dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestimmt. Die von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden unterzeichneten Protokolle werden den stimmberechtigten Kuratoriumsmitgliedern, dem geschäftsführenden pädagogischen Leiter, und falls nicht in das Kuratorium gewählt, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Kuratoriums zugesandt.

(7) Das Kuratorium kann nähere Regelungen zu seiner Tätigkeit sowie zur Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle durch Geschäftsordnungen festlegen. Die Geschäftsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

#### § 11

##### Landesgeschäftsstelle

(1) Am Sitz der EEB LSA-EKM ist eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Landesgeschäftsstelle wird von dem geschäftsführenden pädagogischen Leiter geführt. Der Leiter der Landesgeschäftsstelle wird vom Landeskirchenamt bestellt. Er ist auch dem Kuratorium rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter der Landesgeschäftsstelle trägt die Verantwortung für die Arbeit der EEB LSA-EKM nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung und dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Recht. In Abstimmung mit dem Kuratorium ist der Leiter der Landesgeschäftsstelle für die langfristige pädagogische Planung der EEB LSA-EKM zuständig. Vorbehaltlich der in § 8 Absatz 2 erforderlichen Bestätigungen des Kuratoriums ist er insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vertretung der EEB LSA-EKM in der Öffentlichkeit sowie gemäß § 1 Absatz 2 im Rechtsverkehr,
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit deren Vorsitzenden,
  3. Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen des Kuratoriums,
  4. Koordinierung, Vorbereitung und Erstellung der Veranstaltungsprogramme,
  5. Vernetzung und Koordinierung der Arbeit in den Regionen,
  6. Beantragung von Fördermitteln beim Land Sachsen-Anhalt,
  7. Abrechnung der Fördermittel mit den Einrichtungs- und Veranstaltungsträgern,
  8. Rechnungslegung der Verwendung der Fördermittel gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt,
  9. Vorbereitung des Entwurfs des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans,
  10. Aufstellung des Entwurfs der Jahresrechnung,
  11. Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung,
  12. Erstellung von Stellenbeschreibungen,
  13. Erstellung von Dienstanweisungen für Mitarbeitende,
  14. Anleitung und Beratung der Mitarbeitenden,
  15. Fachaufsicht über die Mitarbeitenden,
  16. Einberufung der Mitarbeitenden zu Dienstbesprechungen.
- (4) Bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten über die Art und Weise der Geschäftsführung informiert der Leiter der Landesgeschäftsstelle unverzüglich den Vorsitzenden des Kuratoriums und das Landeskirchenamt.

#### § 12

##### Landesorganisation

(1) Die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 nimmt die EEB LSA-EKM als Landesorganisation im Sinne des im Land Sachsen-Anhalt geltenden Rechts wahr.

(2) Der Landesorganisation können beitreten:

1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Braunschweig oder deren Propsteien hinsichtlich ihrer im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Kirchengemeinden,
2. andere im Land Sachsen-Anhalt tätige Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn sie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen-Anhalt sind.

(3) Die Mitglieder der Landesorganisation können ihre Zusammenarbeit, insbesondere die Finanzierung der Landesgeschäftsstelle durch eine schriftliche Vereinbarung regeln.

## § 13

## Regionale Gliederung

Die EEB LSA-EKM kann vom Landeskirchenamt in Regionen gegliedert werden. In jeder Region kann eine Regionalstelle als Außenstelle der Landesgeschäftsstelle nach Maßgabe des Haushaltsplans eingerichtet werden. Für die Arbeit in den Regionalstellen können haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende nach Maßgabe des Stellenplans beschäftigt werden.

## § 14

## Finanzierung

Die EEB LSA-EKM finanziert sich durch:

1. Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt,
2. Teilnehmerbeiträge,
3. sonstige Einnahmen aus der Erfüllung von Aufgaben nach dieser Ordnung,
4. Zuwendungen,
5. Zuweisungen der Landeskirche.

## § 15

## Verschwiegenheit

Die in den Gremien und der Landesgeschäftsstelle der EEB LSA-EKM tätigen ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht, wenn die Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf oder eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder durch das Landeskirchenamt erfolgt ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## § 16

## Änderung der Ordnung

Das Kuratorium kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung dem Landeskirchenamt Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist bei seiner Entscheidung an die Vorschläge nicht gebunden. Vor Beschlussfassung über eine Änderung dieser Ordnung ist das Einvernehmen mit den der Landesorganisation beigetretenen Kirchen und Religionsgemeinschaften herzustellen.

## § 17

## Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedschaften zur bisherigen Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung auf die EEB LSA-EKM übergeleitet.
- (2) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung kann der Überleitung der Mitgliedschaft in die EEB LSA-EKM rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung schriftlich widersprochen werden.
- (3) Das nach dieser Ordnung neu zu bildende Kuratorium soll seine Arbeit bis zum 31. Juli 2012 aufgenommen haben. Bis zum ersten Zusammentreten des Kuratoriums nimmt der bisherige Beirat der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt die Aufgaben des Kuratoriums nach dieser Ordnung weiterhin wahr.

## § 18

## Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## § 19

## Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die übereinstimmend mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehobene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 2. Dezember 2000/13. Dezember 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 32).

Erfurt, den 13. Dezember 2011  
(A5542:0002)

Das Kollegium  
des Landeskirchenamtes  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin des  
Landeskirchenamtes

## Ausbildungsordnung für Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonenbildungsordnung – DiakAusBO)

Vom 13. September 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKKPS S. 45; ABl. EKD S. 447) und von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 10 Kirchenverfassung EKM vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) für das Diakonische Bildungsinstitut „Johannes Falk“ in Eisenach und Diakoniekolleg „Lindenhof“ der Neinstedter Anstalten folgende Ausbildungsordnung für Diakone erlassen:

## § 1

## Ziele der Ausbildung

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Im Dienst der Diakone soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden. Die Diakone sind für diesen Dienst ausgebildet und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche. Sie führen gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung aus.

## § 2

## Ausbildungsmöglichkeiten

- (1) Die Ausbildungen zum Diakon in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vermitteln eine Doppelqualifikation. Sie verbinden eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem der Diakonie förderlichen Beruf und eine diakonisch-theologische Ausbildung mit kirchlicher Abschlussprüfung.
- (2) In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden Diakone ausgebildet:
1. durch eine der Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf, der der Tätigkeit in der Diakonie förderlich ist, zugeordnete diakonisch-theologisch Grundausbildung oder
  2. durch eine auf eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf, der der Tätigkeit in der Diakonie förderlich ist, aufbauende, berufsbegleitende diakonisch-theologische Ausbildung.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildungen einschließlich der erbrachten Prüfungsvorleistungen und der kirchlichen Prüfung führt zu einem kirchlich anerkannten Abschluss. Dieser Abschluss ist eine der Voraussetzungen für eine Einsegnung als Diakon in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.<sup>1</sup>

## § 3

## Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung besteht aus den folgenden Teilen:
1. Eine Ausbildung in einem Beruf, der der Tätigkeit in der Diakonie förderlich ist, von mindestens drei Jahren, mit staatlicher Anerkennung.
  2. Eine diakonisch-theologische Ausbildung mit vier in sich selbständigen, jeweils durch eine Prüfung abgeschlossenen Lerneinheiten (Makromodulen) im Gesamtarbeitsumfang von 1 800 Stunden. Dies entspricht 60 ECTS<sup>2</sup> (Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungen).
  3. Eine praktische Bewährungszeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss der beiden ersten Teile und vor der Einsegnung. Dieser Teil dient dazu, die Teile 1. und 2. der doppelten Qualifikation in Theorie und Praxis zu verbinden. Sie dient zugleich zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung. Dieser Teil hat einen Umfang von 300 Stunden (entspricht 10 ECTS). Bei berufsbegleitender Ausbildung sind die Zeiten beruflicher Praxis entsprechend anzurechnen.
- (2) In allen drei Ausbildungsteilen werden praktische Erfahrungen einbezogen, in den Teilen 1. und 2. in den vorgeschriebenen Praktika der Ausbildungen, im 3. Teil in eigenverantworteter Berufspraxis. Zur Ausbildung gehört die Planung, Konzipierung, Durchführung und Evaluation von Projekten in der eigenen Berufspraxis.
- (3) Während der Ausbildung sollen Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben vermittelt werden. Zur Ausbildung gehören auch Praxisbesuche und ein Mentoringprogramm durch Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaften.
- (4) Wer nach Abschluss von einzelnen Prüfungsvorleistungen (§ 5) die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbricht, kann zur Fortsetzung der Ausbildung zugelassen werden, wenn er in einem Kolloquium die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen nachweist.

<sup>1</sup> Entsprechend dem EKU-Diakonengesetz.

<sup>2</sup> 1800 Stunden „workload“ entsprechen 60 ECTS (European Credit Transfer System), 1 ECTS entspricht 30 Stunden Gesamtarbeitszeit.

- (5) Die Ausbildung wird mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen.

## § 4

## Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer
1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  3. die mittlere Reife erworben hat,
  4. einen Berufsabschluss in einem Beruf, der der Tätigkeit in der Diakonie förderlich ist, besitzt oder anstrebt und
  5. aufgrund von beruflichen beziehungsweise ehrenamtlichen Erfahrungen zur Mitarbeit im Diakonatsamt geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

## § 5

## Inhalte der diakonisch-theologischen Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsinhalte und die Prüfungen orientieren sich an der Kompetenzmatrix des Verbandes der Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland (VEDD) für die Ausbildung zum Diakon.<sup>3</sup>
- (2) Die diakonisch-theologische Ausbildung gliedert sich in die nachfolgenden Lerneinheiten:
1. Das Evangelium und die christliche Religion kommunizieren (Makromodul 1)
    - 1.1. Einführung in die Bibel/Biblische Grundlagen
    - 1.2. Einführung in die Grundthemen der Theologie (Glaubensbekenntnis)
    - 1.3. Religion(en) in Biografie und Lebenswelt
      - 1.3.1. Umgang mit unterschiedlichen Frömmigkeitskulturen (z. B. Gespräche über Glauben und Religion führen können)
      - 1.3.2. Spiritualität
      - 1.3.3. Spuren von Religion
    - 1.4. Gestaltung von Andachten und zielgruppenspezifischen Gottesdiensten
    - 1.5. Gestaltung von religions- bzw. gemeindepädagogischen/religiösen Bildungs- und Missions-Projekten
      - 1.5.1. im Kirchenjahr
      - 1.5.2. zielgruppenorientierte Bibelarbeiten (z. B. Kinderbibelwochen)
      - 1.5.3. Multiplikatorentätigkeit in diakonischer Bildung (z. B. diakonische Grundbildung oder Studientage für Mitarbeitende)
    - 1.6. Gesprächsführung im interreligiösen Kontext

Das Makromodul wird mit einer Modulprüfung in Form einer Projektarbeit abgeschlossen.

<sup>3</sup> Vgl. Was sollen Diakone und Diakoninnen können? Kompetenzmatrix für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen der doppelten Qualifikation erarbeitet und beschlossen von der „Ständigen Konferenz der Ausbildungsleiter und -leiterinnen im VEDD“ (KAL) im Frühjahr 2004 (Impulse III/2004).

2. Menschen in existenziellen Lebensfragen unterstützen (Makromodul 2)
  - 2.1. Grundlagen seelsorgerlicher Arbeit
    - 2.1.1. Einführung in Theorie und Praxis von Seelsorge
    - 2.1.2. Gesprächsführung – Beratung – Seelsorge
    - 2.1.3. biografischer Ansatz (Selbstreflexion als Seelsorger)
    - 2.1.4. Seelsorge im Angesicht von Tod und Trauer und Gewalt (Sterbebegleitung, Aussegnung und Trauerbegleitung)
    - 2.1.5. Einführung in die Psalmen
  - 2.2. theologische Reflexion und Vertiefung von Hilfe- und Förderprogrammen
  - 2.3. Die Anrechnung eines Seelsorgekurses ist möglich, z. B. eines sechswöchigen Kurses in Klinischer Seelsorgeausbildung eines anerkannten kirchlichen Seelsorge-seminars.

Das Makromodul wird mit einer Modulprüfung in Form eines Kolloquiums mit Fallbeispiel abgeschlossen.

3. In Organisationen von Kirche und Diakonie handeln (Makromodul 3)
  - 3.1. Kirchenkunde
  - 3.2. Diakoniewissenschaft
    - 3.2.1. Geschichte der Diakonie
    - 3.2.2. Soziale Arbeit im Kontext von Kirche, Diakonie, Staat und Gesellschaft (Ethik)
    - 3.2.3. Verhältnis von Kirche und Diakonie (u. a. Barmen IV)
    - 3.2.4. Interreligiöse Kompetenz – Begründung diakonischen Handelns im interreligiösen Kontext
  - 3.3. Leitbildarbeit
  - 3.4. Reflexion des eigenen Handlungsfeldes (aktuelle Schwerpunkte)
  - 3.5. Reflexion des Selbstverständnisses als Diakon (Amt, Berufsrolle, Gemeinschaft)

Dieses Makromodul schließt mit einer Modulprüfung als mediengestützte Präsentation eines Leitbildes ab. Es wird im 3. Teil der Ausbildung vertieft.

4. Das Soziale gestalten (Makromodul 4)
  - 4.1. Zivilgesellschaft und Sozialraum: Konzepte zur Analyse und zur Handlungspraxis (Sozialethik, Gemeinwesen-diakonie, Gemeinwesenökonomie, Community Care, Soziallehren, sozialpolitische Konzepte und Themen u. a.)
  - 4.2. Ausgrenzung (Armut, Gender u. a.) als sozialwissenschaftliches und biblisch-theologisches Thema (Transfer je nach unterschiedlichen Berufsfeldern)
  - 4.3. Diakonisches Handeln
    - 4.3.1. mit Freiwilligen/Ehrenamtlichen
    - 4.3.2. Strategien von Partizipation und Empowerment
    - 4.3.3. Traditionen von kreativem Widerstand und Emanzipation

Dieses Makromodul schließt mit einem Thesenpapier ab.

(3) In der diakonisch-theologischen Ausbildung werden folgende Kompetenzen vermittelt:

1. Das Evangelium und die christliche Religion kommunizieren (Makromodul 1)
  - 1.1. Fähigkeit, die eigene religiöse Sozialisation und den eigenen konfessionellen Standort zu reflektieren und mit anderen Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen den Dialog aufzunehmen
  - 1.2. Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit für Religion im Alltag

- 1.3. Fähigkeit, liturgische und homiletische Formen (z. B. Andachten) zielgruppen- und situationsgerecht zu gestalten
- 1.4. Fähigkeit, religions- und gemeindepädagogisch zu handeln
2. Menschen in existenziellen Lebensfragen unterstützen (Makromodul 2)
  - 2.1. Fähigkeit, den Vorrang der Personalität im Zusammenhang professionellen sozialstaatlichen Handelns auf Grundlage des christlichen Menschenbildes zur Geltung zu bringen
  - 2.2. Fähigkeit, eigene und fremde Lebensbrüche und -übergänge wahrzunehmen und zu deuten
  - 2.3. Fähigkeit, die Lebenserfahrung von Klienten behutsam unter Berücksichtigung ihrer Eigensinnigkeit wahrzunehmen und zu deuten
  - 2.4. Fähigkeit, mit Klienten ein Hilfeprogramm zu erarbeiten, das die biblischen Dimensionen (Symbole, Texte, Traditionen) von Klage und Hoffnung, Ermutigung, Trost und Verheißung, Lob und Dank berücksichtigt
3. In Organisationen von Kirche und Diakonie handeln (Makromodul 3)
  - 3.1. Feldkenntnis kirchlicher und diakonischer Organisationen
  - 3.2. Fähigkeit, eigene Interessen, Motivationen und Prägungen konstruktiv auf Ziele und Interessen von Organisationen beziehungsweise von Menschen in Organisationen/Institutionen beziehen zu können
  - 3.3. Fähigkeit, Organisationen anhand grundlegender Texte, Symbole und Leitbilder kritisch darstellen, an der Praxis messen, ethisch beurteilen und weiter entwickeln zu können
  - 3.4. Selbstverständnis der eigenen Berufsrolle als Diakon im Verhältnis zu anderen Berufsrollen innerhalb der jeweiligen Organisation entwickeln und darstellen können

4. Das Soziale gestalten (Makromodul 4)
    - 4.1. Spürsinn und Aufmerksamkeit für verdeckte und ausgegrenzte Not
    - 4.2. Qualifizierung und Motivierung zu freiwilligem ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement
    - 4.3. Vernetzungskompetenz
    - 4.4. sozialpolitische Diskussions- und Interventionsfähigkeit
    - 4.5. Fähigkeit, sozialpolitische Aktivität theologisch zu begründen und zu initiieren
    - 4.6. Balance von Beistand und Empowerment
- (4) Für die diakonische Ausbildung gelten folgende Zeitvorgaben:

1. Das Evangelium und die christliche Religion kommunizieren (Makromodul 1)  
20 ECTS = 600 h workload,  
davon grundständig 300h Präsenzzeit oder berufsbegleitend 150–200h Präsenzzeit
2. Menschen in existenziellen Lebensfragen unterstützen (Makromodul 2)  
15 ECTS = 450 h workload,  
davon grundständig 230 h Präsenzzeit oder berufsbegleitend 150h Präsenzzeit

Ein sechswöchiger KSA-Kurs à 30 Stunden pro Woche wird mit mindestens sechs ECTS bewertet.

3. In Organisationen von Kirche und Diakonie handeln (Makromodul 3)  
15 ECTS = 450 h workload,  
davon grundständig 250 h Präsenzzeit oder berufsbegleitend 150h Präsenzzeit
4. Das Soziale gestalten (Makromodul 4)  
10 ECTS = 300 h workload,  
davon grundständig 150 h Präsenzzeit oder berufsbegleitend 100 h Präsenzzeit

§ 6  
Modulprüfungen

- (1) Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen werden durch den Modulverantwortlichen auf einem Leistungsnachweis durch ECTS bescheinigt.
- (2) Für den Nachweis der erbrachten Prüfungsleistung wird dem Studierenden von dem Modulverantwortlichen eine Bescheinigung erstellt, die eine nachvollziehbare und begründete Beurteilung enthalten muss. Der Nachweis enthält in einzelnen Angaben zu:
  1. Inhalten und Qualifikationszielen,
  2. Lehr- und Lernformen/Art und zeitlichem Umfang des Präsenzstudiums,
  3. Teilnahmevoraussetzungen,
  4. Arten der Prüfungsleistungen/nachgewiesenen Leistungen,
  5. Zahl der erbrachten ECTS Punkte und
  6. der Note bzw. der Beurteilung „bestanden“/„nicht bestanden“.
- (3) Als Nachweis über einen erfolgreichen Studienverlauf ist der Studierende verpflichtet, die Belege über Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienbuch zu führen. Er ist verpflichtet, die Kopien dieser Unterlagen im Prüfungsamt im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abzugeben. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur kirchlichen Abschlussprüfung.
- (4) Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 7  
Kirchliche Abschlussprüfung

- (1) Die kirchliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, soziale Handlungsfelder in Kirche und Diakonie wahrzunehmen, theologisch-diaconisch zu deuten und zu verstehen, sowie sie praktisch und methodisch reflektiert mitzugestalten.
- (2) Die kirchliche Abschlussprüfung gliedert sich in
  1. die Hausarbeit und
  2. die mündliche Prüfung oder ein Kolloquium.
- (3) Die kirchliche Abschlussprüfung ist im 3. Teil der Ausbildung vor einer Einsegnung als Diakon abzulegen.

§ 8  
Anerkennung extern absolvierter Aus- und Fortbildungsmodulen

- (1) Auf schriftlichen Antrag können durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzelne Aus- und Fortbildungsmodulen als gleichwertig anerkannt werden. Dazu sind vorzulegen:

1. Nachweis der erbrachten Leistungen,
  2. Dokumentation der erworbenen Inhalte,
  3. erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen.
- (2) Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. In Zweifelsfällen kann zum Nachweis äquivalenter Kenntnisse eine externe Prüfung oder ein Kolloquium angeordnet werden.

§ 9  
Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Das Landeskirchenamt erlässt zu dieser Ausbildungsordnung eine Prüfungsordnung.
- (3) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Diakonenausbildung für die Evangelische Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes Falk“ Eisenach vom 17. Mai 1994 (ABl. ELKTh 1996 S. 20) außer Kraft. Bereits begonnene Ausbildungen werden noch nach der bisherigen Ordnung abgeschlossen.

Erfurt, den 13. September 2011  
(A4233-02)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Prüfungsordnung für Prüfungen  
zum Diakon in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(DiakPrüfO)**

Vom 13. September 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 13. September 2011 von § 9 Absatz 2 der Ausbildungsordnung für Diakone in der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland (Diakonenausbildungsverordnung – DiakAusbVO) vom 13. September 2011 für die Ablegung von Prüfungen am Diakonenkolleg Lindenhof in den Neinstedter Anstalten und am Diakonischen Bildungsinstitut Johannes Falk folgende Prüfungsordnung erlassen:

**I. Prüfungsvorleistungen (Modulprüfungen)**

§ 1  
Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Prüfungsvorleistungen während der Ausbildung beziehen sich auf die Kompetenzmatrix und sind wie folgt festgelegt:
  - a) Makromodul I: Projektarbeit (15–20 Textseiten)<sup>1</sup>
  - b) Makromodul II: Kolloquium mit Fallbeispiel (15 Min.)
  - c) Makromodul III: mediengestützte Präsentation (10 Min. und 5 Seiten Erläuterung)
  - d) Makromodul IV: Thesenpapier (5 Textseiten)

<sup>1</sup> Erfordert Kenntnisse der Projektarbeitsmethode bzw. des medialen Handelns.

(2) Wer nach Abschluss einzelner Prüfungsvorleistungen die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbricht, kann zur Fortsetzung der Ausbildung zugelassen werden, wenn er in einem Kolloquium die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen nachweist.

## §2

### Bewertung von Prüfungsvorleistungen

(1) Die Prüfungsvorleistungen werden vom jeweiligen Modulverantwortlichen bewertet. Die Bewertung richtet sich nach den Regelungen § 11.

(2) Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer in den einzelnen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

## II. Abschlussprüfung

### § 3

#### Zweck der Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung ist nachzuweisen, dass der Kandidat die (im Rahmen der Doppelqualifikation) notwendigen theologisch-diakonischen und sozial-fachlichen Kenntnisse sowie berufspraktischen Fähigkeiten erworben hat und mit ihnen integrativ als Diakon umgehen kann. Sie ist in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eine Voraussetzung für die Einsegnung zum Diakon.

### § 4

#### Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung besteht aus:
1. der zuständigen Referatsleitung im Landeskirchenamt der EKM als Prüfungsvorsitz,
  2. der Leitung der Ausbildungseinrichtungen oder einer von ihr beauftragten Person,
  3. einem Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer von ihm beauftragten Person,
  4. den haupt- und nebenamtlich in der Diakonenausbildung Lehrenden,
  5. jeweils einem Vertreter der Träger Ausbildungsstätten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. Zulassung zu der Prüfung,
  2. Genehmigung des Themas der Hausarbeit,
  3. Bestimmung einer Fachvertretung zur Begleitung und Bewertung der Hausarbeit; sie besteht aus zwei Personen, in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden in der Diakonenausbildung,
  4. Festlegung der Angaben zur Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit,
  5. Festlegungen zu weiteren Leistungen und deren jeweilige Anerkennung,
  6. Bestimmung der Prüfungskommission oder -kommissionen für die mündliche Prüfung,
  7. Entscheidung von Beschwerden und Zweifelsfällen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird jeweils aus Mitgliedern des

Prüfungsausschusses gebildet. Den Prüfungsvorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Kommission besteht aus einem Prüfungsvorsitzenden, einem Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer von ihm beauftragten Person, einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer, der auch das Protokoll führt.

### §6

#### Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:
1. einer Hausarbeit und
  2. einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Abschlussprüfungen finden am Ende der praktischen Bewährungszeit statt. Die Prüfungstermine werden den Studierenden zu Beginn dieser Zeit mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

### § 7

#### Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit umfasst 25–30 Textseiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Der Kandidat wählt ein Thema in Vereinbarung mit einem Dozenten aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden. Zu dem festgesetzten Meldetermin meldet er sein Thema sowie den Vorschlag einer erstgutachtenden Person der Fachvertretung schriftlich bei der Ausbildungsstätte an.
- (3) Die endgültige Festlegung des Themas und die Festlegung der Fachvertretung erfolgt durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt den Termin für den Beginn der Anfertigung der Hausarbeit fest. Der Zeitraum für die Bearbeitung beträgt drei Monate. Liegen Gründe vor, welche der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen, jedoch nicht länger als weitere drei Monate, verlängert werden. Der Kandidat hat die Gründe nachzuweisen.
- (5) Bei der Abgabe der Arbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Hausarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei der Ausbildungsstätte einzureichen.

### § 8

#### Bewertung, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der schriftlichen Arbeit

- (1) Die Hausarbeit wird von der Fachvertretung binnen drei Wochen unabhängig voneinander benotet.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note oder mehr wird dies den beiden Personen der Fachvertretungen mitgeteilt. Erhebt eine der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses von einer weiteren Person als Mitglied der Fachvertretung ein Dritt-Gutachten bestellt. Die Hausarbeit ist von dieser innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note.
- (3) Spätestens sieben Wochen nach Abgabe der Arbeiten wird die Note dem Kandidaten von der Ausbildungsstätte mitgeteilt.



- (4) Wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt, die Bearbeitungszeit nicht einhält oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen.  
 (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, welche der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben oder nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9  
Die mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung ist von der Anfertigung der Hausarbeit unabhängig. Gegenstand der Prüfung ist die Hausarbeit oder ein anderes Thema aus der Ausbildung/Kolloquium (zu einem Praxisprojekt im Kontext der beruflichen Arbeit).  
 (2) Die mündliche Abschlussprüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie dauert 30 Minuten und findet vor der Prüfungskommission statt.  
 (3) Lehrenden sowie Studierenden desselben Ausbildungsganges wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestattet, als Zuhörende an der mündlichen Abschlussprüfung teilzunehmen, sofern die Kandidaten keine Einwände erheben. Ausgenommen von diesem Recht sind die zu diesem Prüfungsdurchgang zugelassenen Studierenden. Die Teilnahme gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.  
 (4) Der Kandidat meldet sich zu einem bekanntgegebenen Meldetermin zur mündlichen Abschlussprüfung. Dabei benennt er sein Fachgebiet und schlägt zwei Lehrende als Prüfer vor. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer. Dabei ist er nicht an den Vorschlag des Kandidaten gebunden. Das Prüfungsthema wird von dem jeweiligen Prüfer nach Rücksprache mit dem Kandidaten bestimmt.  
 (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss insbesondere die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, des Kandidaten, Angaben über die Prüfungsgebiete und -themen, die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

§ 10  
Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung und der mündlichen Prüfungsvorleistungen

- (1) Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.  
 (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurde.  
 (3) Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird sie auch dann nicht bestanden, ist die ganze Prüfung endgültig nicht bestanden.

**III. Allgemeine Prüfungsregelungen**

§ 11  
Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern, in der mündlichen Prüfung von der Prüfungskommission festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung (wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen)
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen noch entspricht
5	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 (4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen).

- (3) Sind mehrere Prüfer an der Notenbildung einer Prüfung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die zusammengefassten Noten lauten:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt von über 4,0	nicht ausreichend

- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit der Beurteilung „bestanden“ bewertet worden ist. Ist das Modul bestanden, erwirbt der Studierende die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS Punkte, sofern er die Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der im Modul vorgesehenen Präsenzstudienzeiten nachweisen kann. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (5) Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden ist oder wenn der Kandidat zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn für die Anfertigung einer Arbeit die Bearbeitungszeit nicht eingehalten wird.

## § 12

## Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 13

## Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen

- (1) Ist ein Studierender durch von ihm nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Macht ein Studierender geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung zu beenden, muss er dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen.
- (3) Versäumt ein Studierender eine Prüfung oder weigert er sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder tritt er im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0).
- (5) Entscheidungen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des Studierenden aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhält der Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Der Bescheid wird für Modulprüfungen von der Ausbildungseinrichtung und für die Abschlussprüfung vom Prüfungsamt im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt.

## § 14

## Wiederholung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll im gleichen Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters oder spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul zulassen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Studierende einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Studierenden vom Prüfungs-

amt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsvorleistungen und Noten enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

## § 15

## Zeugnis

(1) Nach bestandener kirchlicher Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt mit Angaben zu den einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen und der Gesamtnote; dazu gehören:

1. Thema und Note der Hausarbeit,
2. Thema oder Bereich und Note der mündlichen Prüfung,
3. die vier Modulprüfungen als Prüfungsvorleistungen. Aus ihren Einzelnoten wird eine arithmetische Durchschnittsnote gebildet, die mit 50 Prozent in die Gesamtnote eingeht.

Die Gesamtnote nach Notenstufe und Dezimalnote wird im Verhältnis 25 (1.) : 25 (2.) : 50 (3.) gebildet.

- (2) Das Zeugnis wird vom Bischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem Leiter der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung stattfand, unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung abgeschlossen bzw. die Note festgesetzt wurde.
- (3) Das Zeugnis vermerkt auch den zur Doppelqualifikation gehörenden Berufsabschluss mit staatlicher Anerkennung.

## § 16

## Beschwerde

- (1) Gegen das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Teile derselben kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt sein, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig über die Beschwerde.
- (4) Solange über eine Beschwerde nicht endgültig entschieden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.
- (5) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde.

## § 17

## Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Erfurt, den 13. September 2011  
(A4333-02)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für nebenberufliche (C-)Kirchenmusiker  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
(AusbO.KiMu-C)**

Vom 1. November 2011

Aufgrund von § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. November 2009 (ABl. S. 295) erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-C:

**I. Ausbildung**

§ 1

Grundsätzliches

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Musiker) werden an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte oder in regionalen C-Kursen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgebildet.

(2) Auf Antrag des Auszubildenden kann die Ausbildung auf Teilbereiche (Chorleitung, Orgel, Posaunenchorleitung) beschränkt werden.

(3) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.

§ 2

Zulassung

(1) Zur Ausbildung können Bewerber zugelassen werden, die

1. eine ausreichende musikalische Vorbildung haben und
2. der evangelischen Kirche oder einer zur ACK gehörenden Kirche angehören.

Die Ausbildungsleitung kann weitere Zulassungsbedingungen, zum Beispiel das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, festlegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an die Leitung der Ausbildungsstätte beziehungsweise des Kurses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein pfarramtliches Zeugnis,
3. Nachweise über die musikalische Vorbildung (Beurteilung durch Fachlehrer, dafür gegebenenfalls Zeugnisse),
4. gegebenenfalls weitere für die Aufnahme in eine kirchenmusikalische Ausbildungsstätte notwendige Unterlagen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsleitung. Über Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 2 entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 3

Dauer und Inhalt

(1) Die Ausbildung dauert an einer Ausbildungsstätte in der Regel ein Jahr, in einem regionalen Kurs in der Regel zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

Verbindlich für die Ausbildung in	Chorleitung	Orgel	Posaunenchorleitg.
1. Musiktheorie	x	x	x
2. Gehörbildung	x	x	x
3. Musikgeschichte/Formenlehre	x	x	x
4. Liturgik	x	x	x
5. Theologische Information	x	x	x
6. Hymnologie	x	x	x
7. Gemeindesingen	x	x	x
8. Chorleitung	x		
9. Liturgisches Orgelspiel <sup>1</sup>		x	
10. Künstlerisches Orgelspiel <sup>1</sup>		x	
11. Klavierspiel <sup>1</sup>		x	
12. Posaunenchorleitung			x
13. Blechblasinstrumentenspiel			x
14. Singen und Sprechen	x		
15. Partiturspiel	x		
16. Orgelkunde			x
17. Instrumentenkunde Blechblasinstrumente			x

Je nach Ausbildungsstätte beziehungsweise Kurs können weitere Fächer unterrichtet werden (zum Beispiel Blockflöte, Kinderchorleitung).

(3) Die Ausbildungsleitung kann Teilnehmer von der Ausbildung in einzelnen Fächern freistellen, soweit sie bereits eine vergleichbare Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

§ 4

Teilnahmebestätigung

Wird die Ausbildung nicht mit einer Prüfung abgeschlossen, kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, die die Ausbildungsdauer und die unterrichteten Fächer ausweist.

§ 5

Zwischenprüfung

(1) Für Teilnehmer der regionalen Kurse findet nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluss über den erreichten Leistungsstand geben soll. Das Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur C-Prüfung.

(2) Die Zwischenprüfung wird vom Ausbildungsleiter und mindestens einer weiteren Lehrkraft des Kurses abgenommen. Die Anforderungen werden von den prüfenden Lehrkräften festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung betrifft folgende Fächer:

1. Musiktheorie
2. Gehörbildung
3. Chorleitung

<sup>1</sup> Nicht im Rahmen der regionalen Kurse; Kursteilnehmer müssen den Instrumentalunterricht in eigener Verantwortung organisieren.

4. Liturgisches Orgelspiel
  5. Künstlerisches Orgelspiel
  6. Posaunenchorleitung
  7. Instrumentalspiel (Klavier beziehungsweise Blechblasinstrument)
- (4) Die Ergebnisse der Fachprüfungen werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4) oder „ungenügend“ (5). Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in mindestens einem der Fächer Gehörbildung oder Musiktheorie sowie in allen anderen Fächern die Bewertung „ausreichend“ oder besser erreicht wurde. Eine Wiederholung ist möglich.
- (5) Über die Zwischenprüfung wird ein Protokoll erstellt.
- (6) Nach der Zwischenprüfung kann die weitere Ausbildung auf Antrag auf einen Teilbereich (Orgel, Chorleitung, Posaunenchorleitung) beschränkt werden.

## II. Prüfungsordnung

### § 6

#### Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde befähigt und geeignet ist.
- (2) Das Ablegen der Prüfung ersetzt nicht die Entscheidung einer Kirchengemeinde über den Einsatz eines C-Kirchenmusikers.

### § 7

#### Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Der Kommission gehören an:
1. der Landeskirchenmusikdirektor,
  2. der jeweilige Ausbildungsleiter,
  3. an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte,
  4. gegebenenfalls weitere hauptamtliche Kirchenmusiker.
- Den Vorsitz führt der Landeskirchenmusikdirektor. Er kann den Vorsitz an den Ausbildungsleiter delegieren. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder nach Nummer 3 und 4.
- (2) Hauptfachprüfungen (§ 13) werden vom Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen, Prüfungen in anderen Fächern von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Mitglieder werden jeweils von dem Vorsitzenden bestimmt.

### § 8

#### Termin und Ort

Die Prüfung findet in der Regel zum Abschluss der C-Ausbildung am Ort dieser Ausbildung statt. Termin und Ort der Prüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 9

#### Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Ausbildung einschließlich eines positiven Votums der Lehrkräfte und des Ausbildungsleiters oder einer bestandenen Zwischenprüfung,
  2. bei Wahl des Fachmoduls Orgel (§ 11) ein als bestanden abgenommenes Orgelspiel bei einem Gottesdienst,

3. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen,
  4. die erkennbare Bereitschaft des Bewerbers, die kirchenmusikalischen Fähigkeiten in Kirchengemeinden einzusetzen.
- (2) Auf Antrag können auch externe Bewerber zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Ausbildung beziehungsweise Befähigung nachweisen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Sie kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 3 zulassen.

### § 10

#### Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Prüfung nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin entgegen.
- (2) Mit der Anmeldung teilt der Bewerber mit, in welchen der in § 11 Absatz 1 genannten Fachmodule er die Prüfung ablegen will.
- (3) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Entwicklung,
  2. ein pfarramtliches Zeugnis,
  3. beim Fachmodul Orgel (§ 11) ein vom Orgellehrer bestätigter Nachweis der Erarbeitung von mindestens sechs choralgebundenen und sechs choralfreien Orgelwerken aus unterschiedlichen Epochen,
  4. das Protokoll der Zwischenprüfung (§ 5 Absatz 5).
- (4) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.

### § 11

#### Anforderungen und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem Basismodul und mindestens einem der Fachmodule Chorleitung, Orgel oder Posaunenchorleitung.
- (2) Inhalte und Anforderungen im Einzelnen ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

### § 12

#### Erlass von Fachprüfungen

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einem Bewerber die Prüfung in einzelnen unter § 11 genannten Fächern erlassen, wenn dieser eine mindestens gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Für diese Fächer erfolgt auf dem Zeugnis keine Benotung.

### § 13

#### Leistungsbewertung

- (1) Über jede praktische Fachprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die Leistungen in den Fachprüfungen werden wie folgt bewertet:
- 1 = sehr gut
  - 2 = gut
  - 3 = befriedigend
  - 4 = ausreichend
  - 5 = ungenügend

Um eine differenziertere Bewertung zu ermöglichen, können Zwischennoten verwendet werden.

(2) Die Ergebnisse der Fachprüfungen gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

mit Faktor 3 (dreifache Wertung): Chorleitung, liturgisches Orgelspiel, künstlerisches Orgelspiel, Posaunenchorleitung (Hauptfächer)

mit Faktor 2 (zweifache Wertung): Musiktheorie, Gehörbildung, Singen und Sprechen, Liturgik, Blechblasinstrumentenspiel

mit Faktor 1 (einfache Wertung): alle anderen Fächer

(3) Der so berechnete gewichtete Durchschnitt wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundet und ergibt die Gesamtnote. Das Gesamtprädikat als verbale Bewertung ergibt sich aus der Gesamtnote wie folgt:

besser als 1,5	„sehr gut“
ab 1,5 und besser als 2,5	„gut“
ab 2,5 und besser als 3,5	„befriedigend“
ab 3,5 und besser als 4,5	„ausreichend“

Daneben wird für das Basismodul und jedes geprüfte Fachmodul, eine Gesamtnote aus den Ergebnissen der Fachprüfungen entsprechend den Absätzen 1 bis 3 berechnet.

(4) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Hauptfächern mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht wurde und in den übrigen Fächern nicht mehr als zweimal die Bewertung „ungenügend“, davon höchstens in einem Fach mit dem Faktor 2.

(5) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem das Gesamtprädikat und die Gesamtnote, die Bewertung der Fachmodule sowie die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern ersichtlich sind. Das Zeugnis weist aus, ob die Prüfung für den nebenberuflichen Kirchenmusikdienst oder nur für den nebenberuflichen Organisten-, Chorleiter- oder Posaunenchorleiterdienst abgelegt wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem für Kirchenmusik zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland versehen.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die erbrachten Leistungen bescheinigt werden.

#### § 14

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung werden alle mit „ungenügend“ bewerteten Hauptfächer und Fächer mit dem Faktor 2 erneut geprüft. Wurde die Prüfung aufgrund der Bewertung „ungenügend“ in drei oder mehr Fächern mit Faktor 1 nicht bestanden, so wählt der zu Prüfende einzelne dieser Fächer zur Wiederholungsprüfung aus.

(2) Die Wiederholung der Fachprüfungen soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchem Zeitraum die Wiederholungsprüfung stattfindet.

#### § 15

##### Beschwerde

(1) Gegen das Prüfungsergebnis kann der Geprüfte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit Verstößen gegen die Prüfungsordnung begründet werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Diese Entscheidung ist endgültig.

#### § 16

##### Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 17

##### Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits laufende Ausbildungskurse werden nach dem bis dahin geltenden Recht abgeschlossen.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-)Kirchenmusiker in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. September 2006 (ABl. S. 211) außer Kraft.

Erfurt, den 1. November 2011  
(A4245-02)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-)Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

#### Inhalte und Anforderungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem Basismodul und mindestens einem der Fachmodule Chorleitung, Orgel oder Posaunenchorleitung.

#### A) Prüfungsanforderungen Basismodul

##### I. Musiktheorie (Klausur und mündliche/praktische Prüfung)

1. Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied,
2. schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage, wie zum Beispiel Generalbass oder Akkordsymbole, oder harmonische Analyse eines Musikstückes,
3. Spiel von Kadenzen (Dur/Moll bis vier Vorzeichen) und anderen harmonischen Verläufen,
4. Kenntnis von Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten),
5. Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie.

##### II. Gehörbildung

1. schriftliche Prüfung (45 Min.)
  - a) ein- und zweistimmige Musikdiktate, Fehlerhören,
  - b) Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).

2. mündliche beziehungsweise praktische Prüfung (10 Min. Prüfung oder Bewertung der Unterrichtsleistung)
  - a) Erkennen (Hören und Singen) von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden,
  - b) Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus,
  - c) Vom-Blatt-Singen.

### III. Musikgeschichte und Formenlehre (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

1. Überblick über die Geschichte der Musik, Lebensgang und Werk der bedeutendsten Meister,
2. Kenntnis der gebräuchlichen musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen.

### IV. Liturgik (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

1. die Ordnung des Gottesdienstes,
2. der Umgang mit dem Gottesdienstbuch,
3. die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des christlichen Gottesdienstes,
4. das Kirchenjahr.

### V. Theologische Information (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.) Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

### VI. Hymnologie (mündlich 15 Min. oder schriftlich 30 Min. + 5 Min. praktisch)

1. Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart,
2. Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG),
3. Liedauswahl für Gottesdienste,
4. Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen.

### VII. Gemeindesingen (10 Min., die Prüfungsleistung kann auch als Unterrichtsleistung erbracht werden)

1. musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä. (vorbereitet),
2. Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung hilfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird,
3. Aufgabenstellung und/oder Gewichtung dieses Faches kann je nach gewählttem Fachmodul variieren.

## B) Prüfungsanforderungen Fachmodul „Chorleitung“

### I. Chorleitung (5 + 20 + 5 Min.)

1. Prüfungsinhalte
  - a) Einsingen des Chores,
  - b) Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette), Schwierigkeitsgrad etwa M. Franck „Du sollst Gott deinen Herren“ oder Mendelssohn „Auf Gott allein will hoffen ich“ (Mittelsatz der Motette „Aus tiefer Not“). Vorbereitungszeit ein bis zwei Wochen,
  - c) Fragen zur chorischen Stimmbildung.
2. Beurteilungskriterien:
  - a) Schlagtechnik,
  - b) Probenmethodik,
  - c) musikalische Gestaltung,
  - d) Stimmgabelgebrauch,
  - e) Vorsingen,
  - f) Kommunikation.

### II. Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen, 15 Min.)

1. begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen,
2. unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke,
3. Vortrag eines Sprechtextes.

### III. Partiturspiel/Chorpraktisches Klavierspiel (5 Min.)

1. vorbereitet:
 

Darstellen eines leichteren Chorsatzes beziehungsweise einer polyphonen Chorpartitur mit mindestens drei Systemen aus der Partitur, zum Beispiel des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes; Vorbereitungszeit eine Woche; im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.
2. unvorbereitet:
  - a) auszugswises Spielen mindestens einer Chorpartitur,
  - b) Fragen zur Partiturlkunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

### IV. Chorliteraturkunde (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

### V. Klavier

1. Vortrag von ein oder zwei Solowerken aus unterschiedlichen Epochen,
2. Begleitung eines Instrumental- oder Vokalsolos,
3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Werkes.

Die Anzahl der Solowerke legt die Prüfungskommission fest. Auf Antrag kann stattdessen das Spiel eines anderen Instruments geprüft werden.

## C) Prüfungsanforderungen Fachmodul „Orgel“

### I. Orgelspiel (45 Min.)

Ein vom Orgellehrer als bestanden abgenommener Prüfungsgottesdienst ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

1. Liturgisches Orgelspiel
  - a) vorbereitet:
    - Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Stücke,
    - Begleitung von drei Gemeindeliedern aus unterschiedlichen Epochen (Vorbereitungszeit eine Woche), davon mindestens ein Lied mit obligatem Cantus firmus im Sopran, mindestens bei einem Lied zusätzlich eine Strophe manualiter, zu einem Lied ein Choralvorspiel (Literatur oder improvisiert), zu den anderen improvisierte Intonationen, Prüfungsmerkmale: Förderung des Gemeindegesangs, Kreativität, Lebendigkeit, Registrierung, Umgang mit unterschiedlichen Stilen und Formen.
  - b) unvorbereitet:
    - Vom-Blatt-Spiel von Begleitbuchsätzen,
    - Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen,
    - zu einem Lied eine improvisierte Intonation.
2. Künstlerisches Orgelspiel (Orgel-Literaturspiel)
  - a) Prüfungsinhalte
    - Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) verschiedener Epochen, davon mindestens ein freies Werk (Schwierigkeitsgrad etwa Mendelssohn, Präludium G-Dur op. 37) und eine Choralbearbeitung (Schwierigkeitsgrad etwa Bach, „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625),

- Vom-Blatt-Spiel leicht spielbarer Orgelliteratur,
- Nachweis der Erarbeitung von mindestens sechs choralgebundenen und sechs choralfreien Orgelwerken aus unterschiedlichen Epochen durch eine vom Orgellehrer bestätigte Liste.

b) Beurteilungskriterien:

- Beherrschung des Notentextes,
- Artikulation und Phrasierung,
- Umgang mit Tempo und Agogik,
- Registrierung,
- Umgang mit unterschiedlichen Stilen,
- musikalische Ausstrahlung.

**II. Orgelliteraturkunde** (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

**III. Klavier**

1. Vortrag von ein oder zwei Solowerken aus unterschiedlichen Epochen,
2. Begleitung eines Instrumental- oder Vokalsolos,
3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Werkes.

Die Anzahl der Solowerke legt die Prüfungskommission fest.

**IV. Orgelkunde** (15 Min. mündlich oder 30 Min. schriftlich + 5 Min. praktisch)

1. Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang,
2. Geschichte des Orgelbaus,
3. Stimmen von Zungenpfeifen.

**D) Prüfungsanforderungen Fachmodul „Posaunenchorleitung“**

**I. Posaunenchorleitung** (5 + 20 + 5 Min.)

1. Prüfungsinhalte
  - a) Blastechische Grundlagen, Einblasen, Erarbeiten und Dirigieren mindestens eines selbst vorbereiteten Choralatzes, eines Choralvorspieles und eines freien Instrumentalstückes (Vorbereitungszeit 1 bis 2 Wochen),
  - b) Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern.
2. Beurteilungskriterien:
  - a) Schlagtechnik,
  - b) Probenmethodik,
  - c) musikalische Gestaltung,
  - d) Vorspielen/Vorsingen,
  - e) Kommunikation.

**II. Grundlagen der Bläserausbildung** (mündlich 10 Min.)

1. Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik,
2. Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur.

**III. Instrumentalspiel** (15 Min.)

1. vorbereitet:  
Spiel mehrerer Vortragsstücke mit oder ohne Begleitung sowie technischer Übungen.
2. unvorbereitet:
  - a) Tonleiterspiel und Spielen von Bläserstimmen in Violin- und Bassschlüssel,
  - b) theoretische Grundkenntnisse (zum Beispiel Griffe/Plätze) auf allen Blechblasinstrumenten.

**IV. Instrumentenkunde** (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

1. Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten,
2. Instrumentenpflege.

**V. Literaturkunde** (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen.

**VI. Partiturliteratur** (5 Min)

Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Kirchenmusik-D in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
(AusbO.KiMu-D)**

Vom 1. November 2011

Aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 Kirchenverfassung EKM vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. November 2009 (ABl. S. 295) erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Prüfungsordnung Kirchenmusik-D:

§ 1

Grundsätzliches

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die Ablegung einer Prüfung „Kirchenmusik-D“ möglich. Die Prüfung kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung oder Posaunenchorleitung einzeln abgelegt werden.

§ 2

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung, die zur Ablegung einer Prüfung „Kirchenmusik-D“ erforderlich ist, kann über Angebote der kirchenmusikalischen Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, über einzelne Kirchenmusiker oder über eine andere Ausbildung absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildung entscheidet die Prüfungskommission im Zuge des Zulassungsverfahrens zur Prüfung.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Abnahme der Prüfung „Kirchenmusik-D“ erfolgt durch eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören bis zu drei Mitglieder an:
  1. ein Propsteikantor oder eine andere vom Landeskirchenmusikdirektor beauftragte Person als Vorsitzender,
  2. bis zu zwei weitere Mitglieder, von denen eines Kirchenmusiker sein muss.
 Bei einer Posaunenchorleitungsprüfung muss unter den Mitgliedern ein Landesposaunenwart sein.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden vom Vorsitzenden berufen.

§ 4  
Anmeldung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Anmeldung zur Prüfung. Diese Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin an das Zentrum für Kirchenmusik zu richten.
- (2) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf, der Angaben zur Person und zur fachlichen Entwicklung enthalten soll,
  2. eine Liste der wichtigsten bisher gespielten Orgelliteratur beziehungsweise geleiteten Chorwerke oder Posaunenchorwerke,
  3. für die Orgelprüfung eine Liste von zwanzig Choralsätzen,
  4. ein schriftliches Votum über die musikalischen Fähigkeiten des Bewerbers, seinen theoretischen Kenntnisstand und über seine Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben. Das Votum soll erteilt werden durch
    - a) einen hauptamtlichen Kirchenmusiker,
    - b) einen Landesposaunenwart oder
    - c) denjenigen, der den Orgelunterricht erteilt hat;
  5. ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 5  
Prüfungsinhalte

Die Prüfung wird entsprechend den Prüfungsbestandteilen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Ordnung abgenommen. Nähere Festlegungen zum Ablauf der Prüfung trifft die Prüfungskommission.

§ 6  
Erlass von Prüfungsteilen

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einem Bewerber, der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen er sich bereits ausgewiesen hat.

§ 7  
Bewertung

- (1) Der Verlauf der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistung und stellt das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird wie folgt bewertet: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 8  
Urkunde

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erteilt über die bestandene Prüfung eine Urkunde.

§ 9  
Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 10  
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 29. September 2003 (ABl. EKKPS S. 126);
  - b) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 6. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 24).

Erfurt, den 1. November 2011  
(A4245-02)

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Anlage 1**  
**Prüfungsbestandteile der Orgelprüfung D**

**1. Orgelspiel**

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel verzichtet werden.

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

**1.1 Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal (vorbereitet)**

Der Prüfling legt der Prüfungskommission eine Repertoireliste von 20 Liedern vor, aus der diese zwei Lieder zur Prüfung auswählt. Ein weiteres, nicht in der Liste enthaltene Lied, wird dem Prüfling zehn Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Zu allen drei Liedern hat der Prüfling eine Intonation beziehungsweise ein Vorspiel zu spielen. Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die Verbindung mit dem Lied. Die Lieder selbst sind im drei- oder vierstimmigen Satz zu spielen. Zwei der Sätze sind mit Pedal, einer ist manualiter auszuführen.

**1.2 Spielen von gängigen liturgischen Stücken (vorbereitet)**

**1.3 Spiel einfacher freier Orgelliteratur (zwei Stücke, eigene Wahl)**

Eines der Stücke kann choralgebunden sein. Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung. Der Prüfling soll Stücke auswählen, die eine obligate Pedalführung aufweisen.

**2. Orgel- und Literaturkunde**

**2.1 Elementare Orgel- und Registrierkunde**

Die Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

**2.2 Kenntnis einfacher Orgelliteratur**

- a) Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit,
- b) Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik.



**3. Musiktheorie****3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde**

- Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden,
- Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

**3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre**

- Spielen von Kadenzen (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage),
- Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten),
- Kenntnis von Akkordsymbolen,
- Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

**3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen****4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde****4.1 Kenntnis des Gesangbuches**

- Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches,
- Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen,
- Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

**4.2 Kenntnis der Gottesdienstordnung**

- Kenntnis der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung,
- Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr,
- Kenntnis der wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihrer Bedeutung.

Die Kenntnisse werden auf der Basis der geltenden Gottesdienststadien geprüft.

**Anlage 2****Prüfungsbestandteile der Chorleitungsprüfung D****1. Chorleitung****1.1 Elementare Stimmbildung**

Atmung und Lockerung, einfache Einsingübungen.

**1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (vorbereitet)**

Bewertungskriterien: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorsingen, Probenmethodik.

**1.3 Gemeindesingen**

Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes oder Kanons (vorbereitet).

Bewertungskriterien: Grad der Unabhängigkeit der Leiterin/des Leiters von der Notenvorlage, Anwendung methodischer Hilfen.

**1.4 Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)**

- Singen dreier Kirchenlieder aus verschiedenen Epochen mit ausgewählten Strophen nach dem EG, Bewertungskriterien: Angemessene Atemführung, rhythmische Genauigkeit, richtige Tempowahl, Intonation, freies Anstimmen,
- Singen von vier gebräuchlichen liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes.

**1.5 Vom-Blatt-Singen**

Vom-Blatt-Singen eines Kirchenliedes oder einer einfachen Chorstimme.

**1.6 Sprechen eines biblischen Textes mit Ankündigung (nach eigener Wahl)**

Prüfungskriterien: Angepasste Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

**2. Methodik und Literaturkunde****2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik**

Probenaufbau und -technik; die Prüfung soll als Nachgespräch zur Chorprobe stattfinden.

**2.2 Kenntnis einfacher Chorliteratur**

- Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen für gleiche/gemischte Stimmen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit,
- Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Chormusik.

**3. Musiktheorie****3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde**

- Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden,
- Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

**3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre**

- Spielen von Kadenzen (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage),
- Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten),
- Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Chorsatz,
- Kenntnis von Akkordsymbolen.

Bei Nichtklavierspielern, bei denen das Kadenzspiel entfällt, sollen die anderen Bereiche stärker gewichtet werden.

**3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen****3.4 Umgang mit der Stimmgabel****3.5 Partiturspiel (vorbereitet)**

Spielen des Chorsatzes aus Nr. 1.2. auf dem Klavier; in begründeten Ausnahmefällen können Nicht-Klavierspieler von diesem Fach befreit werden.

**4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde**

siehe Orgelprüfung D

**Anlage 3****Prüfungsbestandteile der Posaunenchorleitungsprüfung D****1. Posaunenchorleitung****1.1 Bläserische Grundlagen**

- Kenntnis der körperlichen Abläufe bei Atmung, Tonerzeugung und Artikulation sowie Möglichkeiten der Optimierung,
- einfache Einblasübungen und ihre Effekte.

**1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines Chorsatzes sowie eines freien Choralvorspieles**

Bläserstück mittleren Schwierigkeitsgrades (vorbereitet), Bewertungskriterien: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorspielen oder -singen, Probenmethodik.

### 1.3 Spielen von Bläserstimmen aus choralgebundener und freier Literatur im Violin- und Bassschlüssel (vorbereitet und vom Blatt)

Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung

### 1.4 Sprechen eines biblischen Textes mit Ankündigung (nach eigener Wahl)

Bewertungskriterien: Angepasste Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung, Silben-/Wort-Trennung.

## 2. Methodik, Instrumenten- und Literaturkunde

### 2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik

Grundkenntnisse der Klangbildung, des Probenaufbaus und der Probentechnik; die Prüfung soll als Nachgespräch zur Posaunenchorprobe stattfinden.

### 2.2 Instrumentenkunde

- a) Kenntnis der Instrumentenfamilien und deren klanglicher Merkmale,
- b) Griff- beziehungsweise Zugtechnik,
- c) Aufbau und Pflege des Instrumentes,
- d) Mundstückwahl.

### 2.3 Kenntnis einfacher Posaunenchorliteratur

- a) Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit,
- b) Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Musik.

## 3. Musiktheorie

### 3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

- a) Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden,
- b) Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

### 3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre

- a) Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten),
- b) Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Satz.

### 3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

## 4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

siehe Orgelprüfung D

## Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DBGrdstG)

Vom 9. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 25 des Kirchengesetzes über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz – GrdstG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 316) die folgenden Durchführungsbestimmungen zum Grundstücksgesetz erlassen:

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(zu § 1 Grundstücksgesetz)

(unbesetzt)

#### § 2

(zu § 2 Grundstücksgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Kirchliche Grundstücke sollen in ihrem Bestand und so erhalten werden, dass sie dauerhaft zweckentsprechend genutzt werden können. Die Veräußerung und die Belastung eines Grundstücks ist nur in Ausnahmefällen statthaft; sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§14 Grundstücksgesetz). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Fall der Belastung eines Grundstücks muss eine angemessene Gegenleistung verlangt werden. Die Gebrauchsüberlassung hat Vorrang vor der Veräußerung des Grundstücks.

(2) Zu Absatz 2:

Für den Fall, dass die öffentliche Hand kirchliche Grundstücke für öffentliche Zwecke benötigt, kann die kirchliche Körperschaft die Enteignung in Kauf nehmen, wenn:

1. kein gleichwertiges Grundstück eingetauscht werden kann oder
2. der zu erwartende Kaufpreis den Erwerb eines gleichwertigen Grundstücks nicht abdeckt.

(3) und (4) (unbesetzt)

#### § 3

(Zu § 3 Grundstücksgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Die Überwachung der Richtigkeit der Grundbücher und insbesondere die grundbuchliche Umsetzung von Grundstücksverträgen ist eine gemeinsame Aufgabe des Landeskirchenamtes und der Kreiskirchenämter. Das Landeskirchenamt ist berechtigt, Grundbuchberichtigungsanträge für kirchliche Körperschaften zu stellen.

(2) Zu Absatz 2:

Wird ein Grundstück zur Nutzung für gemeinsame Angelegenheiten eines Verbandes zur Verfügung gestellt, ist ein Vertrag zu schließen, in dem die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Hinblick auf die Nutzung des Grundstücks festgelegt werden. Der Vertrag bedarf gemäß § 14 Grundstücksgesetz der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vertreter der Kirchengemeinde sind zu hören.

(3) Zu Absatz 3:  
Soweit das Landeskirchenamt Vertragsmuster für Verträge über kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden.

(4) und (5) *(unbesetzt)*

§ 4  
(Zu § 4 Grundstücksgesetz)

(1) Zu Absatz 1:  
Zu den Verwaltungsaufgaben des Kreiskirchenamtes gehören insbesondere die Vertretung bei Grundstücksangelegenheiten gegenüber Dritten, die Vertragsverwaltung und die Überwachung von Zahlungen aufgrund von Grundstücksverträgen. Das gilt auch für Grundstücksangelegenheiten kirchlicher Friedhöfe. Die Bewirtschaftung des Friedhofs ist Aufgabe des Friedhofsträgers.

(2) und (3) *(unbesetzt)*

§ 5  
(Zu § 5 Grundstücksgesetz)

*(unbesetzt)*

**Abschnitt 2:  
Gliederung und Zweckbestimmung  
kirchlicher Grundstücke**

§ 6  
(Zu § 6 Grundstücksgesetz)

- (1) Zu Absatz 1:
1. Soweit in Grundbüchern andere Bezeichnungen für kirchliche Grundstücke verwendet werden, richtet sich deren Zuordnung nach ihrer Zweckbestimmung. Zum Kirchenland gehören insbesondere auch die als „Kantorat“, „Kirchschule“ oder „Küsterei“ bezeichneten Grundstücke. Zum Pfarrland gehören insbesondere auch die als „Pfarrrei“, „Oberpfarrrei“, „Pfarrreipfründe“, „Pfarrwittum“, „Predigerstelle“, „Diakonat“ und „Archidiakonat“ bezeichneten Grundstücke.
  2. Im Fall der Entwidmung eines Friedhofs wird das entsprechende Grundstück dem Kirchenland zugeordnet, soweit die Kirchengemeinde Eigentümerin des Grundstücks ist und nicht aus zwingenden Gründen eine andere Zuordnung geboten ist.

(2) Zu Absatz 2:  
Zu Pfarrhäusern gehörende Grundstücke im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden mit Inkrafttreten des Grundstücksgesetzes wieder als Pfarrland behandelt, soweit das Grundstück bereits früher zum Pfarrvermögen gehörte. Pacht und Erbbauzinsen aufgrund von am 1. Januar 2011 bestehenden Verträgen über diese Grundstücke werden letztmalig für das Kalenderjahr 2011 in der Kasse der Kirchengemeinde vereinnahmt. Die Regelungen zur Abführung an den Baulastfonds sind zu beachten.

(3) *(unbesetzt)*

§ 7  
(Zu § 7 Grundstücksgesetz)

*(unbesetzt)*

§ 8  
(Zu § 8 Grundstücksgesetz)

- (1) Zu Absatz 1:
1. Sofern die Zweckbestimmung eines Grundstücks nicht offensichtlich ist oder sich aus kirchlichen Verzeichnissen ergibt, sind zu deren Feststellung historische Quellen auszuwerten. Verbleiben auch nach Auswertung aller einschlägigen Unterlagen Zweifel über die Zweckbestimmung, ist das Grundstück dem Kirchenland zuzuordnen.
  2. Kirchliche Verzeichnisse sind insbesondere die kirchliche Grundbuchsammlung und die elektronische Grundstücksverwaltung, die beim Landeskirchenamt geführt werden.
  3. Der Vermerk der Zweckbestimmung im Grundbuch erfolgt durch einen entsprechenden Klammerzusatz beim Namen des Eigentümers.

(2) bis (5) *(unbesetzt)*

**Abschnitt 3:  
Die Pfarreien und der Zentrale Pfarreivermögensfonds**

§ 9  
(Zu § 9 Grundstücksgesetz)

*(unbesetzt)*

§ 10  
(Zu § 10 Grundstücksgesetz)

Der Zentrale Pfarreivermögensfonds wird durch das Landeskirchenamt vertreten.

§ 11  
(Zu § 11 Grundstücksgesetz)

*(unbesetzt)*

§ 12  
(Zu § 12 Grundstücksgesetz)

Die Pfarreiwaldrücklage aus der zentralen Bewirtschaftung des Pfarreiwaldes im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist Teil des Forstausgleichsfonds gemäß § 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz.

**Abschnitt 4:  
Grundstücke in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes**

§ 13  
(Zu § 13 Grundstücksgesetz)

(1) Zu Absatz 1:  
Hat ein Rechtsgeschäft, das nicht unter § 13 Absatz 1 Grundstücksgesetz fällt, bindende Wirkung für eine spätere Veräußerung des Grundstücks, gilt diese Vorschrift entsprechend. Das Gleiche gilt für Vergleiche im Rahmen von Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren.

(2) *(unbesetzt)*

(3) Zu Absatz 3:  
1. Das Kreiskirchenamt hat einen beabsichtigten Vertragsabschluss der Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde hat die Möglichkeit, binnen vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Hat sich die Kirchengemeinde innerhalb dieser Frist nicht geäußert, gilt

das Benehmen als hergestellt. Hierauf hat das Kreiskirchenamt die Kirchengemeinde in dem oben benannten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen.

2. Lehnt die Kirchengemeinde den beabsichtigten Vertragsabschluss ab, hat das Kreiskirchenamt auf der Grundlage der Richtlinien des Landeskirchenamtes und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe der Kirchengemeinde sowie in Abwägung der jeweiligen Interessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Kirchengemeinde mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (4) Zu Absatz 4:
  1. Das Kreiskirchenamt darf von seiner Vertretungsvollmacht nur in den durch § 13 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 Grundstücksgesetz gesetzten Grenzen Gebrauch machen. Überschreitet das Kreiskirchenamt im Außenverhältnis seine Bindung an die Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes und verletzt dadurch deren Rechte, so hat es der betroffenen kirchlichen Körperschaft den ihr entstandenen Schaden nach den allgemeinen Vorschriften zu ersetzen, soweit der Schaden nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.
  2. Das Kreiskirchenamt kann in begründeten Fällen Vollmacht an Dritte erteilen.
- (5) und (6) *(unbesetzt)*

#### § 14

(Zu § 14 Grundstücksgesetz)

- (1) Zu Absatz 1:  
Dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der zustimmende Beschluss des vertretungsberechtigten Organs der kirchlichen Körperschaft in zweifacher Ausfertigung,
  2. eine beglaubigte Ausfertigung des notariellen Vertrages beziehungsweise der unterzeichnete, nicht notarielle Vertrag in dreifacher Ausfertigung,
  3. die Flurkarte oder der Lageplan,
  4. ein Nachweis über den Wert des Grundstücks oder des Grundstücksrechts.
- (2) Zu Absatz 2  
Die Information über Vertragsabschlüsse an das Landeskirchenamt erfolgt automatisiert im Rahmen eines gemeinsam genutzten EDV-Programms. Die Kreiskirchenämter müssen hierfür gewährleisten, dass die Verträge unverzüglich nach deren Abschluss elektronisch erfasst werden. Grundstücksmietverträge sind dem Landeskirchenamt zusätzlich in Kopie zuzusenden.
- (3) Zu Absatz 3:  
Rechtsgeschäfte mit nicht nur rein schuldrechtlicher Wirkung sind alle, die in das Grundbuch oder in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden müssen, ebenso solche mit einer bindenden Vorwirkung für ein dingliches Folgegeschäft, zum Beispiel Bauerlaubnisverträge mit einer Verpflichtung zu einer späteren Veräußerung des Grundstücks oder eines Teils davon.

#### § 15

(Zu § 15 Grundstücksgesetz)

- (1) Zu Absatz 1:  
Rechte kirchlicher Körperschaften an nichtkirchlichen Grundstücken sind insbesondere Wegerechte, Nachbarschaftsrechte oder Erbbaurechte, welche kirchliche Körperschaften zu ihren Gunsten begründen.
- (2) und (3) *(unbesetzt)*

### Abschnitt 5: Grundstücke mit kirchlichen Gebäuden

#### § 16

(Zu § 16 Grundstücksgesetz)

- (1) Zu Absatz 1:
  1. Eine Änderung der Nutzungsart ist insbesondere die Aufgabe eines Pfarrhauses als Dienstwohnung zugunsten einer freien Vermietung.
  2. Mitbenutzungen sind insbesondere der Einbau von Mobilfunkanlagen in Kirchtürmen oder die Vermietung eines Daches für Photovoltaikanlagen.
  3. Dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind der Beschluss der kirchlichen Körperschaft und der Vertrag in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Bestehende Musterverträge der Landeskirche sind zu verwenden. In den Verträgen ist in jedem Fall der Hinweis auf die kirchenaufsichtliche Genehmigung aufzunehmen.
- (2) Zu Absatz 2:
  1. Zu den Gebäuden und baulichen Anlagen, für welche die Kirchengemeinde die Bauunterhaltung trägt, gehören insbesondere Haupt- und Nebengebäude, Scheune, Schuppen, Garage, Carport, Klärgrube, Einfriedung, Zufahrt und Untergrundbefestigung (Pflasterung). Zu den von der Kirchengemeinde zu tragenden kommunalen Abgaben gehören insbesondere die Grundsteuer und kommunale Gebühren und Abgaben, da hier ein enger Zusammenhang zum Gebäude besteht. Von der Kirchengemeinde nicht zu tragen sind Straßenausbaubeiträge und Anschlussbeiträge für die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung. Diese Kosten sind aus dem Pfarrvermögen zu bestreiten.
  2. Handelt es sich bei dem auf Pfarrland stehenden Gebäude (Nebengebäude, Garage, Carport und so weiter) nicht um kirchliches Eigentum, so fällt das Recht der Gebrauchsüberlassung nicht unter die Sonderregelung des § 16 Absatz 2 Grundstücksgesetz. Für Gebrauchsüberlassung und die Einnahmen daraus gelten die Regelungen für Pfarrland entsprechend.
  3. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht hat die Kirchengemeinde alle Vorkehrungen zu treffen, damit weder vom Gebäude noch vom Grundstück Gefahren für Rechte und Rechtsgüter Dritter ausgehen.
  4. Die Mitbenutzung des zu einem Pfarrhaus gehörenden Grundstücks im Zusammenhang mit der Vermietung des Gebäudes ist kein eine Nutzungsentschädigung für das Pfarrland begründendes Rechtsgeschäft. Für Zahlungen aufgrund von Pachtverträgen oder Erbbauverträgen, die am 1. Januar 2011 bestanden, ist § 6 Absatz 2 Satz 2 Grundstücksgesetz anzuwenden.

#### § 17

(Zu § 17 Grundstücksgesetz)

- (1) Zu Absatz 1:  
Für das Verfahren im Rahmen des § 17 Absatz 1 Grundstücksgesetz gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 3 Grundstücksgesetz entsprechend, wobei das Benehmen nur hinsichtlich der Veräußerung des Gebäudes herbeizuführen ist und nicht hinsichtlich der einzelnen Vertragsbedingungen.
- (2) und (3) *(unbesetzt)*

**Abschnitt 6:**

**Sonstige Bestimmungen über die Grundstücksverwaltung**

§ 18

(Zu § 18 Grundstücksgesetz)

(unbesetzt)

§ 19

(Zu § 19 Grundstücksgesetz)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

1. Die Ausschreibung obliegt dem Kreiskirchenamt. Bei Ausschreibungslosen, deren Flächen kleiner als ein Hektar sind, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.
2. In die Ausschreibung sind die in der Region tätigen Landwirtschaftsbetriebe und sonstigen Interessenten, soweit sie dem Kreiskirchenamt bekannt sind und keine Ausschlussgründe bestehen, aufzunehmen. Die Kirchengemeinde kann für das Ausschreibungsverfahren von sich aus Bewerber benennen. Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt durch Übersendung eines Bewerbungsf formulars, welches zu Angaben auffordert, die die Auswahlentscheidung nach kirchlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten ermöglicht. Bei Pfarrland ist eine weitere differenzierte Bewertung vorzunehmen; das Kreiskirchenamt hat hierzu rechtzeitig Festlegungen zu treffen. In begründeten Fällen kann ein Ausschreibungsverfahren wiederholt werden.
3. Ist Kirchenland Gegenstand der Ausschreibung, so ist das Benehmen mit der Kirchengemeinde über den künftigen Pächter herzustellen. Der Gemeindegemeinderat ist berechtigt, sich beim Kreiskirchenamt über das Ausschreibungsverfahren und das Zustandekommen der Ergebnisse zu informieren. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln. Im Fall der Nichteinigung gilt für das weitere Verfahren § 13 Absatz 3 Grundstücksgesetz.
4. Pachtverträge sollen auf in der Regel zwölf Jahre abgeschlossen werden und eine Pachtpreisanpassungsklausel enthalten.
5. Das Landeskirchenamt stellt Muster für das Bewerbungsf formular und den Pachtvertrag sowie ein Merkblatt über das Vergabeverfahren und über die Ausgestaltung des Pachtvertrages zur Verfügung; ihm obliegt auch die nähere Ausgestaltung des Verfahrens.

§ 20

(Zu § 20 Grundstücksgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Auf die Einhaltung ökologischer Grundsätze ist zu achten. Sofern unvermeidbare Eingriffe erfolgen, ist ökologischer Ausgleich an anderer Stelle zu schaffen.

(2) Zu Absatz 2:

Die Kirchengemeinde soll erster Ansprechpartner vor Ort sein, wenn es um Belange kirchlicher Grundstücke geht, unabhängig vom Eigentum und von der Zweckbindung. Entsprechend den Zuständigkeitsregelungen des Grundstücksgesetzes erfolgt die Weitergabe an die zuständige kirchliche Stelle.

(3) (unbesetzt)

§ 21

(Zu § 21 Grundstücksgesetz)

Sollen kirchliche Grundstücke für den Abbau von Bodenbe-

standteilen bereitgestellt werden, erfolgt dies insbesondere wegen der unvermeidbaren nachhaltigen Verschlechterung der Grundstücksqualität vorrangig durch Grundstückstausch. Kommt es im Ausnahmefall zu einem schuldrechtlichen Vertrag (Abbauvertrag), ist auf ausreichende Sicherheitsleistung für die Rekultivierung zu achten.

**Abschnitt 7:**

**Grundstücke und Grundstücksrechte mit besonderer Nutzung**

§ 22

(Zu § 22 Grundstücksgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

1. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald schützt, pflegt, verjüngt und nutzt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.
2. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch:
  - a) die Langfristigkeit und die Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion;
  - b) die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt;
  - c) die Vermeidung von Kahlschlägen auf einer Fläche von über einem Hektar;
  - d) die Wiederaufforstung oder die natürliche Verjüngung von Kahlflächen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung mit standortgerechten Baumarten;
  - e) den weitgehenden Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und Bioziden, wobei biologischer und technischer Schutz anderen Formen vorzuziehen ist;
  - f) die Zertifizierung der kirchlichen Waldflächen nach einem in Deutschland anerkannten Verfahren;
  - g) das Hinwirken auf Wilddichten, die eine unbeschadete Entwicklung des Waldes erlauben.
3. Kahlschläge mit einer Fläche von über einem Hektar, Wiederaufforstungen erst nach mehr als drei Jahren und der flächige Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und Bioziden bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Forstaufsicht.

(2) Zu Absatz 2:

1. Kirchliche Waldbesitzer sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Landeskirche und ihre Untergliederungen sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
2. Zur Bewirtschaftung des Waldes schließt jeder kirchliche Waldbesitzer beziehungsweise die kirchliche Waldgemeinschaft einen schriftlichen Vertrag über die forstfachliche Leitung mit einem forstlichen Bewirtschafter ab. Forstliche Bewirtschafter sind Waldbewirtschafter, forstliche Sachverständige oder eine vergleichbare Institution. Der forstliche Bewirtschafter muss mindestens ein abgeschlossenes forstliches Fachhochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen können. Der Vertrag über die Bewirtschaftung des Waldes begründet kein Anstellungsverhältnis.
3. Die Vergabe der forstfachlichen Leitung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens. Bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit.
4. Für forstliche Nebennutzungen gemäß dem jeweiligen

Landeswaldgesetz ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem kirchlichen Waldbesitzer und dem Nutzer abzuschließen. Sie dürfen nur so ausgeübt werden, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Die Entnahme von Brennholz, Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig darf nur nach Einweisung durch den zuständigen forstlichen Bewirtschafter erfolgen.

(3) Zu Absatz 3:

1. Die Forsteinrichtung soll im Abstand von zehn Jahren angefertigt werden. Sie besteht aus der forstlichen Erfolgskontrolle, der Bestandesinventur und der Betriebsplanung für die kommenden zehn Jahre. Die Forsteinrichtung beginnt mit einer Einleitungsverhandlung und endet mit einer Abschlussverhandlung. Das abschließende Forsteinrichtungswerk umfasst einen Schriftsatz, einen Tabellenband und das Kartenwerk.
2. Die Forsteinrichtung muss von einem forstlichen Sachverständigen oder einer vergleichbaren Institution angefertigt werden, die nach dem jeweiligen Landeswaldgesetz dazu befugt sind.

(4) Zu Absatz 4:

1. Eine kirchliche Waldgemeinschaft kann folgende Organisationsformen haben:
  - a) die Kirchliche Waldgemeinschaft (KWG), die als wirtschaftlicher Verein eine staatlich anerkannte kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft ist oder
  - b) den Interessenverband, der die im Bereich eines Kreiskirchenamtes oder mehrerer Kreiskirchenämter vertretenen kirchlichen Waldbesitzer erfasst, soweit diese nicht bereits Mitglied einer Kirchlichen Waldgemeinschaft sind. Die zusätzliche Mitgliedschaft in staatlich anerkannten örtlichen Forstbetriebsgemeinschaften bleibt davon unberührt.
2. Kirchliche Waldgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von kirchlichen Waldbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen oder der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Sie wirken besonders den Nachteilen entgegen, die sich aus geringer Flächengröße, ungünstiger Flächenegale, voneinander abweichenden Partikularinteressen einzelner Waldbesitzer oder anderen Strukturmängeln ergeben.
3. Aufgaben der kirchlichen Waldgemeinschaften sind insbesondere:
  - a) die Umsetzung der gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsgrundsätze;
  - b) die Koordinierung der Bewirtschaftung des Kirchenwaldes;
  - c) die Interessenvertretung und der Informationsaustausch der kirchlichen Waldbesitzer.
4. Die Mitglieder einer kirchlichen Waldgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und führen einmal jährlich Mitgliederversammlungen durch. Die kirchliche Forstaufsicht kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der kirchlichen Waldgemeinschaften anberaumen.
5. Führt die kirchliche Waldgemeinschaft eine Kasse, erfolgt dies in einem Kreiskirchenamt.
6. Die Gründung, Auflösung und der Zusammenschluss von kirchlichen Waldgemeinschaften bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Forstaufsicht.

(5) Zu Absatz 5:

Das Nähere zum Forstausgleichsfonds regelt § 9 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM<sup>1</sup>.

(6) Zu Absatz 6:

1. Zu Nummer 1:  
Arrondierungen sind Flächenzusammenlegungen von

Wald, insbesondere durch Tausch, Erwerb und Verkauf. Arrondierungsabsichten sind rechtzeitig der kirchlichen Forstaufsicht anzuzeigen; der Nutzen ist nachzuweisen und entsprechend zu begründen. Grundstücksverträge dürfen erst nach Genehmigung der Arrondierung geschlossen werden.

2. Zu Nummer 2:

Dem Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung ist eine Stellungnahme des Kreiskirchenamtes beizufügen.

3. Zu Nummer 3:

Dem Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung ist eine Stellungnahme des Kreiskirchenamtes beizufügen.

---

1 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 02. Juli 2011 (ABl. S. 187):

(Auszug) § 9 Absatz 4:

1. Der Forstausgleichsfonds bei der Landeskirche dient folgenden Zwecken:
  - a) der Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen durch einmalige Anspargung einer Rücklage von den kirchlichen Waldbesitzern
  - b) der solidarischen Umlage der von der Landeskirche verauslagten laufenden Bewirtschaftungskosten des Waldes aller kirchlichen Waldbesitzer durch Erhebung einer jährlichen Umlage von den kirchlichen Waldbesitzern
2. Der Betrag zur Bildung der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a kann von den kirchlichen Waldbesitzern in Teilbeträgen oder als Einmalzahlung geleistet werden. Für den Fall, dass die Rücklage in Teilbeträgen erbracht werden soll, muss hierfür jährlich mindestens 20 vom Hundert des erwirtschafteten Gewinns so lange eingezahlt werden, bis der einmalige Hektarsatz von 250 Euro erreicht ist. Für den Fall, dass die Rücklage als Einmalzahlung bis zum 31.12.2012 erbracht wird, beträgt sie 200 Euro pro Hektar.
3. Über die Höhe der Einlage gemäß Nummer 1 Buchstabe a in den Forstausgleichsfonds erhält der kirchliche Waldbesitzer einen Nachweis.
4. Die Höhe der Umlage nach Nummer 1 Buchstabe b bemisst sich im Verhältnis der laufenden Bewirtschaftungskosten (ohne Beförderungskosten) zur Gesamtfläche des Waldes. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:
  - a) die Mitgliedsbeiträge der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
  - b) die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband;
  - c) die Kosten der Forsteinrichtung und deren Revision;
  - d) die Kosten der Zertifizierung des Waldes;
  - e) die Mitgliedsbeiträge für forstfachliche Vereine und Verbände;
  - f) die Kosten für die Weiterbildung der kirchlichen Waldbesitzer.
5. Die kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise die kirchlichen Waldgemeinschaften haben Anspruch auf die Erträge aus dem Forstausgleichsfonds (beziehungsweise Erträge der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a) für Schäden in Folge biotischer oder abiotischer Katastrophen. Das Nähere wird durch Geschäftsordnung geregelt.
6. Zur Verwaltung des Forstausgleichsfonds wird ein Forstausgleichsausschuss gebildet. Diesem gehören folgende Mitglieder an:
  - a) fünf Vertreter kirchlicher Waldgemeinschaften;
  - b) drei Vertreter der Forstkassen führenden Kreiskirchenämter;
  - c) ein Vertreter der kirchlichen Forstaufsicht im Landeskirchenamt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Landeskirchenamt berufen. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet über die Höhe der jährlichen Umlage zu den Bewirtschaftungskosten nach Nummer 4. und über Anträge der kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise der kirchlichen Waldgemeinschaften nach Nummer 5. Er tritt bei Vorliegen von Anträgen, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Geschäftsführung im Ausschuss obliegt dem Landeskirchenamt.

4. und 5. (*unbesetzt*)

6. Zu Nummer 6:  
Der Antrag auf staatliche Anerkennung darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der kirchlichen Forstaufsicht vorliegt.

(7) (*unbesetzt*)

§ 23  
(Zu § 23 Grundstücker Gesetz)

(*unbesetzt*)

§ 24  
(Zu § 24 Grundstücker Gesetz)

1. Sofern kirchliche Friedhöfe langfristig nicht mehr kostendeckend betrieben werden können, soll die Friedhofsträgerschaft an die örtliche Kommunalgemeinde übertragen werden.
2. Für die Übertragung stellt das Landeskirchenamt einen Mustervertrag zur Verfügung, der zu verwenden ist. Die Friedhofsträgerschaft kann durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert werden.
3. Für den Fall der Rückübertragung der Friedhofsträgerschaft von der Kirchengemeinde hat diese zu prüfen, ob die Friedhofsträgerschaft gewährleistet werden kann.
4. Im Übrigen gilt die Friedhofsverordnung.

**Abschnitt 8:  
Schlussbestimmungen**

§ 25  
(Zu § 25 Grundstücker Gesetz)

(*unbesetzt*)

§ 26  
Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2011  
(6001)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

**Bekanntgabe der Neufassung  
der Förderrichtlinien der Kirchlichen Stiftung  
Kunst- und Kulturgut in der  
Kirchenprovinz Sachsen**

Vom 24. November 2011

Das Kuratorium der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen hat auf seiner Sitzung am 24. November 2011 folgende Neufassung der Förderrichtlinie beschlossen.

Magdeburg, 24. November 2011  
(7340)

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin  
der Evangelischen  
Kirche in  
Mitteldeutschland

Vorsitzende  
des Kuratoriums  
der Kirchlichen Stiftung  
Kunst- und Kulturgut in  
der Kirchenprovinz  
Sachsen

**Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln**

§ 1  
Zuwendungszweck/Rechtsanspruch

- (1) Die Vergabe von Fördermitteln dient der Verwirklichung des in § 2 der Satzung der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut (nachfolgend Stiftung) festgelegten Stiftungszwecks.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Erhalt, zur Konservierung und zur Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes in der Kirchenprovinz Sachsen zu fördern. Die Stiftung soll den Gedanken der Bewahrung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes breiten Kreisen der Bevölkerung vermitteln und möglichst viele Menschen zur Unterstützung gewinnen. Sie will insbesondere da helfen, wo dies anderen privaten und öffentlichen Institutionen nicht oder nur unzureichend möglich ist.
- (3) Der Stiftungszweck wird namentlich verwirklicht durch:
  1. die Gewährung von Zuschüssen für die Sicherung, Konservierung und Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes,
  2. die organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung der Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Maßnahme,
  3. die Hilfestellung für die Ausarbeitung neuer geeigneter Nutzungskonzepte im Einvernehmen mit den Eigentümern des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes,
  4. eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien sowie durch Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit,
  5. das Einwerben von Zustiftungen und Spendenmitteln,
  6. den Aufbau und Beratung von Förderkreisen.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel.

§ 2  
Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, welche dem Stiftungszweck (gemäß § 1 Absatz 1) entsprechen.

§ 3  
Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften. Anträge können auch von kirchlichen Fördervereinen für die in Satz 1 genannten kirchlichen Körperschaften gestellt werden.
- (2) Zuwendungsempfänger sind kirchliche Körperschaften.

## § 4

## Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenmittelan- teil von mindestens dreißig vom Hundert der gesamten För- dersumme nachzuweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (2) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er weitere Fi- nanzierungsmöglichkeiten, wie öffentliche Zuschüsse, staatli- che Programme, Zuwendungen aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen, ausgeschöpft hat.
- (3) Der Antragsteller muss eine ordnungsgemäße Durchfüh- rung und Abrechnung der Förderung gewährleisten. Eine ord- nungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Förderung wird insbesondere nicht gewährleistet, wenn für vergangene Fördermaßnahmen die Anforderungen der §§ 9 und 11 durch den Antragsteller nicht eingehalten wurden.

## § 5

## Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für das Förderjahr gewährt. Das Förderjahr ist der Zeitraum in dem die Maßnahmen (Ar- beiten) realisiert werden und entspricht grundsätzlich einem Kalenderjahr.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind laufende Perso- nalkosten von Drittdienstleistern, sowie laufende Sachkosten und Unterhaltungsmaßnahmen, sofern diese nicht im Sinne des Stiftungszwecks sind.

## § 6

## Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind ausschließlich an den Vorstand der Stiftung zu richten.
- (2) Für Förderanträge ist das in der Anlage beigefügte An- tragsformular der Stiftung zu verwenden.\* Für zusätzliche An- gaben sind dem Antragsformular Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Durch- führung der zu fördernden Maßnahme; bei Antragstellung durch Fördervereine zusätzlich der Beschluss des Vorstan- des,
  2. eine Beschreibung des zu fördernden Projektes,
  3. ein zeitlicher Ablaufplan der Maßnahme,
  4. ein Kosten- und Finanzierungsplan,
  5. drei (bis zu einer Förderhöhe von 2.000,00 Euro zwei) Kostenvergleichsangebote von Fachrestauratoren mit Auf- schlüsselung der Arbeitsschritte sowie des Zeit- und Ma- terialaufwandes,
  6. die erforderlichen Genehmigungen der Denkmalbehörden,
  7. die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung, aus der die fachliche Beteiligung des Kunstreferenten hervor- geht.
- (4) Anträge müssen bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr (Förderjahr) vorliegen. Anträge die bis zum 31. Au- gust eines Jahres nicht vollständig vorliegen werden nicht be- rücksichtigt. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrages. Gefördert wer-

\* Redaktionelle Anmerkung: Das Antragsformular ist in seiner aktu- ellen Fassung unter <<http://www.kskk-online.de>> abrufbar oder kann bei der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kir- chenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg angefordert werden. Vom Abdruck wird abgesehen.

den nur Projekte, die noch nicht begonnen wurden. Über Aus- nahmen entscheidet der Vorstand der Stiftung. Anträge auf Förderung von Notsicherungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro können jederzeit gestellt werden.

(5) Sollten für dasselbe Projekt Anträge bei anderen Förder- mittelgebern gestellt worden sein oder von anderen Förder- mittelgebern Bewilligungsbescheide vorliegen, sind diese in Kopie dem Antrag beizufügen.

## § 7

## Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Vor- stand der Stiftung mit schriftlichem Bescheid. Der Bewilli- gungsbescheid an den Zuwendungsempfänger kann mit Ne- benbestimmungen verbunden werden. Der Bescheid der Stif- tung legt die Art, den Umfang und die Höhe der bewilligten Zuwendung fest.
- (2) Der Bewilligungsbescheid wird durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder den zuständigen Ortspfarrer dem Gemeindegemeinderat in einer ordentlichen Sitzung, insbe- sondere wegen der damit verbundenen Verpflichtungen und Fristen, zur Kenntnis gegeben.
- (3) Nach Antragsbewilligung ist der Beginn der Arbeiten durch den Antragsteller anzuzeigen.
- (4) Die Arbeiten sollen im laufenden Kalenderjahr abge- schlossen werden. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann der Vorstand der Stiftung in begründeten Ausnahmefäl- len den Bewilligungszeitraum auf mehr als ein Kalenderjahr verlängern
- (5) Antragsteller, deren Anträge nicht bewilligt wurden, er- halten eine schriftliche Mitteilung der Stiftung. Eine erneute Antragstellung für das Folgejahr ist möglich.

## § 8

## Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Bewilligte Mittel werden vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme unter genauer Angabe des Ver- wendungszweckes bei der Stiftung abgefordert.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt erst, wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden. Dazu müssen dem Vorstand die unterschriebenen Originalrechnun- gen zur Prüfung vorgelegt werden. In der Regel werden zu- nächst nur 80 vom Hundert des Förderbetrages ausgezahlt. Die restlichen Mittel werden ausgezahlt, sobald der Zuwen- dungsempfänger die ordnungsgemäße Verwendung der bewil- ligten Fördermittel entsprechend dem Bewilligungsbescheid in Form einer Originaldokumentation (gemäß Vorgaben der Anlage 1) nachgewiesen hat.
- (3) Legt der Zuwendungsempfänger die in Absatz 2 genann- ten Unterlagen zeitgleich vor, kann der gesamte Förderbetrag auch in einer Summe ausgezahlt werden.

## § 9

## Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Enthält der Bewilligungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Kirchlichen Stif- tung Kunst- und Kulturgut bis spätestens zum 31. Januar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.
- (2) Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (Original- rechnung mit Unterschrift und Originaldokumentation in vor- gegebener Form) nicht bis zum festgelegten Termin der Stif-



tung vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mahnung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann der Vorstand der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückfordern.

#### § 10

##### Rückforderung der Zuwendung

- (1) Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die Stiftung zurückzahlen.
- (2) Macht der Zuwendungsempfänger unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann der Vorstand der Stiftung eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (3) Werden geförderte Kunstgegenstände verkauft oder gegen Gebühr verliehen, ist dies dem Vorstand der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Dieser entscheidet, ob die bewilligten Fördermittelbeträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind.

#### § 11

##### Berichte über Förderprojekte und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.
- (2) Mit Antragsbewilligung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in allen Mitteilungen über das geförderte Projekt, insbesondere gegenüber den Medien, auf die Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut deutlich hinzuweisen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger informiert die Stiftung über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an die Stiftung weiter.

#### § 12

##### Status und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Anlage 1

Gemäß § 8 Absatz 2 der Förderrichtlinie kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel nur nach Vorlage einer geeigneten Dokumentation erfolgen.

#### Form

Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Originaldokumentation an die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut übergeben.

Fotografische Abbildungen sind als Laborabzüge einzufügen, Negative sind beizufügen.

Bei digital hergestellten Fotos sind ebenfalls Laborabzüge für die Dokumentation anzufertigen. Anstelle der Negative sind Gold-CD-ROMs bzw. DVD's beizufügen.

#### Inhalt

In der Dokumentation sind grundsätzlich alle durchgeführten Maßnahmen aufzuführen und zu begründen. Die zur Anwendung gekommenen Technologien sind zu beschreiben und fotografisch zu dokumentieren. Rezepturen sind aufzuführen; eingesetzte Materialien, insbesondere Chemikalien und Baustoffe sind mit ihrem Technischen Merkblatt aufzuführen.

Andere Formen der Dokumentation werden von der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut nicht akzeptiert.

Eine Zusendung von Dokumentationen per Email, in Kopie oder ohne die geforderten Negative bzw. CD-ROM/DVD erfüllen nicht die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bilden somit nicht die Voraussetzungen zur Auszahlung der Fördermittel.

Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme der Förderrichtlinie der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut zu bestätigen und ist für die Abgabe einer Dokumentation in der geforderten Form verantwortlich. Notwendige Informationen an die entsprechenden Stellen (Auftragnehmer, Restaurator) erfolgen ausschließlich durch den Zuwendungsempfänger selbst. Nur in Ausnahmefällen geschieht dies nach vorheriger Absprache durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Restaurator vom Zuwendungsempfänger selbst über die Festlegungen des in § 11 Absatz 1 der Förderrichtlinien in Kenntnis gesetzt werden muss.

## Richtlinie über die Zahlung von Zinszuschüssen für Kredite zur Finanzierung von Bauinstandsetzungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren Verbände (Vergaberichtlinie SonderkreditprogrammSK21)

Vom 13. Dezember 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

#### Inhaltsübersicht

##### Präambel

§ 1 Antragsberechtigte

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

§ 3 Kreditkonditionen

§ 4 Antragserfordernis, Verfahren und Verwendungsnachweis

§ 5 Zwischenfinanzierung

§ 6 Inkrafttreten

## Präambel

Die Landeskirche hat eine Vereinbarung mit Kirchenbanken geschlossen, wonach Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren Verbände für bestimmte Maßnahmen einen Zinszuschuss für Kredite zu deren Finanzierung (Sonderkredit) erhalten. Die nachfolgende Richtlinie regelt, für welche Maßnahmen und unter welchen Voraussetzungen von den Kirchenbanken gewährte Kredite gefördert werden.

## § 1

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren Verbände.

## § 2

## Förderfähige Maßnahmen

- (1) Kirchensanierung – Dach und Fach
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen zur:
    - a) Beseitigung und Vermeidung von Witterungsschäden;
    - b) Beseitigung des tierischen und pflanzlichen Holzschädlingsbefalls;
    - c) Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen;
    - d) Sanierung von schadhafte Dachstühlen und Dächern einschließlich des Neuaufbaus und der Neueindeckung;
    - e) Sanierung beziehungsweise Restaurierung von schadhafte Tür- und Fensteranlagen;
    - f) Aufwendungen für Sanierungsarbeiten an der Haustechnik.
  3. Zur förderfähigen Maßnahme nach Nummer 2 zählen auch:
    - a) die zurechenbaren Planungskosten;
    - b) Aufwendungen für Malerarbeiten (innen), wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fach innerhalb der letzten zehn Jahre vollständig durchgeführt wurden.
- (2) Schaffung und Erhaltung von Gemeinderäumen
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen zur Schaffung und Sanierung von Gemeinderäumen in Kirchengebäuden und von Gemeinderäumen in Gemeindehäusern sowie Pfarrhäusern, wenn dort deren langfristiger Gebrauch vorgesehen ist. Zur förderfähigen Maßnahme zählen auch zugehörige Sanitäranlagen, Teeküchen, Heizungsanlagen (gegebenenfalls anteilig) und Malerarbeiten als Teil des Sanierungskonzeptes.
- (3) Instandsetzung/Restaurierung von Orgeln
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen zur Instandsetzung und Restaurierung von Orgeln.
- (4) Glockenläuteanlagen und Turmhuhren
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen zur:
    - a) Instandsetzung/Restaurierung von Glocken, Armaturen und Glockentragwerken;
    - b) Reparatur und Neuanschaffung von elektrischen Läuteanlagen, wenn eine regelmäßige Nutzung gemäß liturgischer Läuteordnung bzw. ortstypischer Läutetradition erfolgt.
- (5) Erhaltung sonstigen kirchlichen Kunst- und Kulturguts
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen zur Restaurierung, Instandsetzung und Erhaltung an folgendem kirchlichen Kunst- und Kulturgut:
    - a) Altäre;
    - b) Skulpturen;
    - c) Leuchter und Tafelbilder;
    - d) Wandgemälde und Fresken;
    - e) historisch und künstlerisch bedeutende Wandbemalung;
    - f) Vasa sacra;
    - g) Bleifenster;
    - h) historische Grabmale.
- (6) Sanierung von Pfarrdienstwohnungen
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden beziehungsweise Wohnungen, deren Nutzung als Pfarrdienstwohnung langfristig vorgesehen sind. Hierzu zählen:
    - a) die Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen;
    - b) die Sanierung von schadhafte Dachstühlen und Dächern einschließlich des Neuaufbaus und der Neueindeckung;
    - c) die Sanierung beziehungsweise Verbesserung von schadhafte Tür-, Fenster- und Treppenanlagen;
    - d) die Instandsetzung und Erneuerung von Elektroanlagen;
    - e) die Wärmedämmung;
    - f) die Verbesserung der Heizungs- und Sanitäranlagen;
    - g) die Umbaumaßnahmen zur effektiveren Raumnutzung. Zur förderfähigen Maßnahme zählen auch die zurechenbaren Planungskosten.
  3. Nicht förderfähig sind die mit Nummer 2 in Zusammenhang stehenden Aufwendungen für Malerarbeiten (innen).
- (7) Sanierung von Verwaltungsgebäuden
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen zur Sanierung von im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäuden, die ganz oder teilweise für Zwecke der kirchlichen Verwaltung genutzt werden. Hierzu zählen:
    - a) die Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen;
    - b) die Sanierung beziehungsweise Verbesserung von schadhafte Tür-, Fenster- und Treppenanlagen;
    - c) die Instandsetzung und Erneuerung von Elektroanlagen;
    - d) die Wärmedämmung;
    - e) die Verbesserung der Heizungs- und Sanitäranlagen;
    - f) die Umbaumaßnahmen zur effektiveren Raumnutzung. Zur förderfähigen Maßnahme zählen auch die zurechenbaren Planungskosten.
- (8) Photovoltaik-Anlagen
  1. Ein Sonderkredit kann bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden.
  2. Förderfähig sind Maßnahmen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage, die mindestens für die Dauer von zehn Jahren vom Antragsteller betrieben wird.
- (9) Eine Umschuldung bestehender Darlehen in einen Sonderkredit nach dieser Richtlinie ist nicht möglich.
- (10) Heizungen sind nur förderfähig, wenn mit dem Ersatz der Heizung deutliche Energieeinsparungen verbunden sind.

§ 3  
Kreditkonditionen

- (1) Förderfähig sind Darlehen der Kirchenbanken für die in § 2 genannten Maßnahmen ab einer Höhe von € 10 000; bei Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 ab einer Höhe von € 5 000.
- (2) Die Dauer der Rückzahlung der Darlehen beträgt fünf oder zehn Jahre. Die Rückzahlung erfolgt in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten für Zins und Tilgung (Annuitäten), jeweils am Ende der Kalenderquartale. Dabei soll die erste Annuität regelmäßig zum Ende des übernächsten Quartals nach Vertragsschluss gezahlt werden, spätestens aber am Ende des diesem Quartal folgenden Quartals. Tilgungsbeginn ist demnach immer innerhalb des ersten Vertragsjahres. Die effektive längste Laufzeit zwischen Vertragsschluss und letzter Rate beträgt also weniger als sechs beziehungsweise elf Jahre.
- (3) Der Nominalzins der Darlehen ist für die Gesamtlaufzeit festgeschrieben und beträgt nach Zinszuschuss 0,5 vom Hundert p. a. bei Darlehen mit fünf Jahren Rückzahlungsdauer und 1,25 vom Hundert p. a. bei Darlehen mit zehn Jahren Rückzahlungsdauer.
- (4) Die Darlehen können vor Ablauf mit einer Frist von sechs Wochen zu jedem Quartalsende vom Darlehensnehmer gekündigt werden.

§ 4  
Antragserfordernis, Verfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Vergabe eines Sonderkredits durch die Kirchenbanken bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.
- (2) Die Zusage eines Zinszuschusses setzt die Einwerbung weiterer Fördermittel und die Nutzung öffentlicher Sonderkreditprogramme, soweit möglich, voraus.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:
  1. der Beschluss des Leitungsgremiums des Antragstellers über die Durchführung der Baumaßnahme und deren Finanzierung (insbesondere Aufnahme, Laufzeit und Tilgung des Sonderkredites);
  2. die kirchenbauaufsichtliche Genehmigung;
  3. der Finanzierungsplan, aus dem insbesondere die Höhe der Eigen- und Drittmittel hervorgeht (inklusive Kostenvoranschlag, Haushaltsplan, Laufzeit des Darlehens, Tilgungsnachweis sowie gegebenenfalls Fördermittelnachweis);
  4. für eine Förderung gemäß § 2 Absatz 6 eine Bestätigung des Kirchenkreises über die langfristig vorgesehene Nutzung als Pfarrdienstwohnung.
- (4) Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beantragt der Antragsteller das Darlehen bei der Kirchenbank.
- (5) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sonderkredits ist innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung durch die Kirchengemeinde gegenüber dem Kreiskirchenamt oder durch den Kirchenkreis gegenüber dem Landeskirchenamt nachzuweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landeskirchenamt durch das Kreiskirchenamt mitzuteilen.
- (6) Bei zweckwidriger Mittelverwendung ist der Antragsteller verpflichtet, den bereits erhaltenen Zinszuschuss an die Landeskirche zu erstatten.

§ 5  
Zwischenfinanzierung

- (1) Ein Sonderkredit kann auf Antrag auch zur Zwischenfinanzierung von Fördermitteln gewährt werden.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist:
  1. die Bewilligung der Fördermittel durch rechtskräftigen Fördermittelbescheid und

2. die voraussichtliche Auszahlung der Fördermittel laut Fördermittelbescheid frühestens ein Jahr nach Bewilligung.
- (3) Die Laufzeit des Sonderkredites beträgt maximal drei Jahre.
- (4) Der Zinszuschuss dieses Sonderkredites erfolgt in Höhe von 50 vom Hundert der nachweislich jährlich entstandenen Zinsaufwendungen auf Antrag durch die Landeskirche.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle in Bezug auf das Sonderkreditprogramm SK 21 der ehemaligen EKKPS erlassenen Rundverfügungen außer Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2011  
(A7971-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Arbeitsrechtsregelungen  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland-Ost**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 9. Dezember 2011  
(A4702-05)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht  
Kirchenrat

**Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost**

**Arbeitsrechtsregelung  
(Beschluss) 11/11**

vom 11. Oktober 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

**Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost (KAVO EKD-Ost)**

- I. Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost vom 7. März 2011**

**(ABI. EKD S. 106) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:**

**1. § 12 der KAVO EKD-Ost erhält folgende Fassung:**

„§ 12  
Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage Eingruppierungsordnung. Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. Der Beschäftigte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (2) Die Entgeltgruppe des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

*Anmerkung zu Absatz 1:*

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorganges, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.“

**2. § 13 KAVO EKD-Ost erhält folgende Fassung:**

„§ 13  
Eingruppierung in besonderen Fällen

Ist dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fach-

prüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. Wird dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.“

**3. § 44 KAVO EKD-Ost wird unter der laufenden Nummer 4 wie folgt ergänzt:**

„Zu § 12 – Eingruppierung  
Die Eingruppierung im technischen Dienst richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, soweit in der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost keine besonderen Regelungen getroffen wurden.“

**II. Die Arbeitsrechtsregelung Überleitung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 26. Januar 2011 (ABI. EKD S. 58) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:**

**§ 12 ARR-Ü erhält folgende Fassung:**

„§ 12 ARR-Ü

- (1) Ab dem 1. Januar 2012 richtet sich die Eingruppierung für Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2007 ein- oder umgruppiert wurden, nach § 12 KAVO EKD-Ost.
- (2) Beschäftigte, die nach Absatz 1 einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet werden, erhalten monetäre Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage ausgeglichen, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt bemisst. Sie wird gewährt, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Januar 2013 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

*Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1*

Das neue Tabellenentgelt umfasst auch einen eventuellen Garantiebetrug gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 KAVO EKD-Ost.

(3) Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2008 ein- oder umgruppiert wurden, erhalten das bisherige Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand weiter gewährt. Ergibt sich nach § 12 KAVO EKD-Ost eine höhere als die bisherige Entgeltgruppe, so erfolgt die Höhergruppierung auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten ab 1. Januar 2012. Die Antragstellung hat bis zum 31. Dezember 2012 zu erfolgen.

*Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1*

Zulagen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Vergütungsgruppen-, Meister-, Techniker- und Programmierzulagen. Für die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ gilt die Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz als nächst höhere Entgeltgruppe.“

Berlin, den 11. Oktober 2011      Arbeitsrechtliche Kommission  
Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)

**Anlage**

**Eingruppierungsordnung  
zur  
Kirchlichen Dienst- und  
Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost**

Verzeichnis

- A** Vorbemerkungen zu allen Teilen der Eingruppierungsordnung
- B** Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
  - 1 Archiv-, Bibliotheksdienst
  - 2 Diakone
  - 3 Friedhofsdienst
  - 4 Gemeindepädagogen
  - 5 Gemeindlicher Verwaltungsdienst
  - 6 Hauswirtschaftsdienst
  - 7 Kirchenmusikalischer Dienst
  - 8 Kranken- und Pflegedienst
  - 9 Küsterdienst/Hausmeisterdienst
  - 10 Sozial- und Erziehungsdienst
- C** Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

**A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung**

<b>1.</b>	<p>Für die Einstufung ist nach § 12 KAVO EKD-Ost mindestens die Hälfte der dem Beschäftigten übertragenen Tätigkeiten ausschlaggebend. Somit führen die Tätigkeiten zu der tarifrechtlich korrekten Einstufung, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Merkmals oder mehrerer Merkmale dieser Grundmerkmale erfüllen.</p> <p>Bei der Bewertung der Tätigkeit sind die dem Beschäftigten übertragenen Arbeitsvorgänge entscheidend. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbarem Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung einer Einstellung, Erarbeiten von Erbbaurechtsverträgen oder die Aufstellung kirchlicher Haushaltspläne). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.</p>
<b>2.</b>	<p>(1) Für das Verhältnis der Teile B und C zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale des Teils C (Allgemeiner Teil) gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil B aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Allgemeinen Teils, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Allgemeinen Teils ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist.</p>

	<p>(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil B aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils C, sofern in Absatz 2 nicht etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils B oder C eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe (eine Entgeltgruppe niedriger) eingruppiert. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. <sup>3</sup>Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.</p>
<b>3.</b>	Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils B. 6.
<b>4.</b>	Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils C gilt unabhängig von der Nummer 1 für Tätigkeiten des Teils B.
<b>5.</b>	<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten und des Vertreters immer in dem Sinne gebraucht, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. <sup>2</sup> Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen. <sup>3</sup> Soweit zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden ist, wird dies gesondert deutlich gemacht.
<b>6.</b>	<sup>1</sup> Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. <sup>2</sup> Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup> Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
<b>7.</b>	Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
<b>8.</b>	(1) <sup>1</sup> Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup> Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

	(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
9.	Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal des Teils B, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
10.	Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

### B. 1 Archiv-, Bibliotheksdienst

EG Vorbemerkung	Anforderungen
	keine
E 11	1. Diplombibliothekare, die für Büchereien mit einem Bestand von mindestens 70.000 Medieneinheiten als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden
E 10	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit, a) denen mindestens ein Diplombibliothekar mit mindestens der Entgeltgruppe 9 unterstellt ist, b) als Leiter von Büchereien mit einem Bestand von mindestens 40.000 Medieneinheiten 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivbeschäftigte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9 unterstellt sind
E 9	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst und entsprechender Tätigkeit
E 7	1. Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern 2. Beschäftigte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern
E 5	1. Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst 2. Beschäftigte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen mit gründlichen Fachkenntnissen
E 4	1. Beschäftigte mit schwieriger Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (keine Stufe 6)

**B. 2 Diakone**

<p><b>EG</b> Vorbemerkung</p>	<p><b>Anforderungen</b> Entgeltgruppenzulage Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,00 Euro.</p>
<p>E 13</p>	<p>1. Diakone mit Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit</p>
<p>E 10</p>	<p>2. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit <i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i></p>
<p>E 9</p>	<p>1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit* 2. Diakone mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit 3. Diakone mit Fachschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</p> <p><u>Anmerkung zu Fallgruppe 2:</u> <i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben</i></p>

**B. 3 Friedhofsdienst**

<p><b>EG</b> Vorbemerkung</p>	<p><b>Anforderungen</b> <u>Friedhofsfläche</u> Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist deren Gesamtfläche für die Eingruppierung maßgebend. Die Flächenzahl beinhaltet nur gewidmete Friedhöfe.</p>
<p>E 9</p>	<p>1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von mehr als 15 ha mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Diplom-Agraringenieur 2. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von mehr als 15 ha (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</p>
<p>E 8</p>	<p>1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha</p>
<p>E 6</p>	<p>1. Gärtnermeister mit Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen 2. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von 3 ha bis 5 ha</p>
<p>E 5</p>	<p>1. Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen 2. Landschaftspfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen 3. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche bis zu 3 ha</p>
<p>E 2</p>	<p>1. Hilfskräfte auf Friedhöfen</p>

**B. 4 Gemeindepädagogen**

<b>EG</b> Vorbemerkung	<b>Anforderungen</b> <u>Entgeltgruppenzulage</u>
E 13	<p>Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,00 Euro.</p> <p>1 Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung und Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit</p>
E 10	<p>1 Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit</p>
E 8	<p><i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i></p>
E 9	<p>1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit*</p>
E 5	<p>2. Gemeindepädagogen mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/ Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit</p>
E 5	<p><u>Anmerkung zu 2:</u> <i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i></p> <p>3. Gemeindepädagogen mit Fachschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</p>
E 4	<p>1 Gemeindepädagogen mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung</p>

**B. 5 Gemeindlicher Verwaltungsdienst**

<b>EG</b> Vorbemerkung	<b>Anforderungen</b> <u>Gründliche Fachkenntnisse</u>
	<p>Die gründlichen Fachkenntnisse werden grundsätzlich im Rahmen einer förderlichen Berufsausbildung (abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder Verwaltungsberuf) erworben.</p> <p>Gründliche Fachkenntnisse sind insbesondere für folgende Tätigkeiten erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Gestaltung von Gemeindepublikationen</li> <li>Inhaltliche/sachliche externe Korrespondenz</li> <li>Führen von Ergebnisprotokollen</li> <li>Ausführung des Gemeindehaushalts</li> </ol>
E 5	<p>1. Gemeindesekretäre mit gründlichen Fachkenntnissen</p>
E 3	<p>2. Gemeindesekretäre</p>



**B. 6 Hauswirtschaftsdienst**

<p><b>EG</b> Vorbemerkung</p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p><u>Hauswirtschaftsleiter</u> Hauswirtschaftsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiter oder als hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.</p> <p><u>Küchenmeister</u> Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.</p> <p>Dem Küchenmeister werden Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung und sechsjähriger Berufsausübung als Koch gleichgestellt.</p> <p><u>Wirtschafter</u> Wirtschafter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung als Wirtschafter, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder</li> <li>b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B. Aufstellen des Speiseplans, Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals, Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel, oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B. Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses, Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel, oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B. Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche, Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche, oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B. Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material, beauftragt sind.</li> </ol> <p><u>Gleichstellung mit Wirtschaftern</u> Beschäftigte, die mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, sind Hauswirtschaftlern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.</p> <p><u>Einfache Tätigkeiten</u> Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.</p>
<p>E 9</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung</li> <li>2. Graduierter Oekotrophologe mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit</li> </ol>
<p>E 8</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in Stellen mit besonderer Verantwortung</li> <li>2. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung</li> </ol>
<p>E 7</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit</li> <li>2. Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit</li> <li>3. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in entsprechender Tätigkeit</li> </ol>
<p>E 6</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Küchenmeister</li> </ol>
<p>E 5</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauswirtschaftler mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit</li> <li>2. Koch mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit</li> </ol>
<p>E 3</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht</li> </ol>
<p>E 2</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten</li> </ol>

**B. 7 Kirchenmusikalischer Dienst**

<b>EG</b> Vorbemerkung	<p><b>Anforderungen</b> <u>Funktionszulage</u> Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung in der Funktion als Kreiskirchenmusiker/Propsteikirchenmusiker erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine persönliche Zulage in Höhe von 105,00 Euro.</p>
E 14	1. Landeskirchenmusikdirektor
E 13	1. Landesposaunenwart 2. Landessingewart
E 12	1. Kirchenmusiker mit A-Prüfung auf einer A-Stelle
E 11	1. Orgelsachverständige in landeskirchlicher Anstellung 2. Glockensachverständige in landeskirchlicher Anstellung
E 10	1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle mit mindestens B-Prüfung
E 5	1 Kirchenmusiker auf einer C-Stelle mit mindestens C-Prüfung
E 2	1 Kirchenmusiker
	<i>Erfasst auch Kirchenmusiker mit D-Prüfung und ohne Eignungs- und Befähigungsnachweis.</i>

**B. 8 Kranken- und Pflegedienst**

<b>EG</b> Vorbemerkung	<p><b>Anforderungen</b> <u>Beschäftigte in der Gemeindekrankenpflege</u> Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind auch Beschäftigte in der Gemeindekrankenpflege, die ihren Dienst nicht im Rahmen einer Diakoniestation wahrnehmen, eingruppiert.</p> <p><u>Gleichstellung der verwaltungseigenen Prüfung</u> Der einjährigen Ausbildung ist eine abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst.</p> <p><u>Altenpfleger mit zweijähriger Ausbildung</u> Für Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich das Erfordernis der beruflichen Tätigkeit um ein Jahr.</p> <p><u>Zusatzausbildung</u> Eine abgeschlossene zusätzliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur vor, wenn sie mindestens 800 Unterrichtsstunden umfasst.</p> <p><u>Entgeltgruppenzulage</u> Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,00 Euro.</p>
E 10	1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens zwölf Mitarbeiter im Pflegedienst ständig unterstellt sind
E 9	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind*</li> <li>2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind*</li> <li>3. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1*</li> <li>4. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1*</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2</li> <li>6. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2</li> <li>7. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> <li>8. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> </ol>
E 8	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit</li> <li>2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit*</li> </ol>
E 5	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit</li> </ol>
E 3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit</li> </ol>

**B. 9 Küster- und Hausmeisterdienst**

<p><b>EG</b> Vorbemerkung</p>	<p><b>Anforderungen</b> <u>Schwierige Tätigkeiten</u> Schwierige Tätigkeiten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche technische Gebäudebewirtschaftung (erfasst auch die laufende Instandhaltung, das Reinigungsmanagement, das Schlüsselmanagement sowie das Energiecontrolling),</li> <li>b) die Ausübung des Weisungsrechts gem. § 106 GewO,</li> <li>c) der liturgische Dienst</li> </ol>
E 6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Küster oder Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert</li> </ol>
E 5	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Küster oder Hausmeister mit einer Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert</li> </ol>
E 3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Küster mit schwieriger Tätigkeit</li> <li>2. Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit</li> </ol>
E 2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Küster</li> <li>2. Hausmeister</li> </ol>

**B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst**

<p><b>EG</b> Vorbemerkung</p>	<p><b>Anforderungen</b> <u>Kindertagesstätten</u> Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.</p> <p><u>Durchschnittsbelegung</u> Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit z. B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z. B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Dienstverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag, an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zugrunde zu legen. Ändert sich die Belegungszahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer (z. B. Schließung einer vorhandenen oder Hinzunahme einer neuen Gruppe in einem Kindergarten oder Heim), so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen. Bei altersgemischten Gruppen, integrativen Gruppen oder Krabbel-</p>
-----------------------------------	---

	<p>gruppen sind die Berechnungszahlen unter Anwendung der landesspezifischen Vorgaben (z. B. Kindertagesstättengesetze) ins Verhältnis zu setzen. Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung ist der Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres maßgeblich. Dabei werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1,0,</li> <li>– Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und</li> <li>– behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB IV mit dem Faktor 3,0 gerechnet.</li> </ul> <p><b><u>Ständige Vertreter</u></b> Ständige Vertreter sind Erzieher, die durch ausdrückliche Anordnung als ständiger Vertreter des Leiters von Kindertagesstätten bestellt sind. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.</p> <p><b><u>Entgeltgruppenzulage</u></b> Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,00 Euro.</p> <p><b><u>Schwierige fachliche Tätigkeiten</u></b> Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,</li> <li>b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,</li> <li>c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,</li> <li>d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.</li> </ol>
E 12	Beschäftigte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen
E 11	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte als Leiter von Erziehungsheimen</li> <li>2. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen</li> <li>3. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 4 heraushebt</li> </ol>
E 10	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen*</li> <li>2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind*</li> <li>3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen</li> <li>4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind</li> <li>5. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 4 heraushebt</li> </ol>
E 9	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen*</li> <li>2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind*</li> <li>3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen</li> <li>4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit</li> <li>5. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 40 Plätzen (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> <li>6. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> <li>7. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit einer besonderen Qualifikation (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> <li>8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> </ol>

E 8	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit*</li> <li>2. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit*</li> </ol>
E 5	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten</li> </ol>
E 4	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit</li> <li>2. Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit</li> </ol>

**C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

**EG Anforderungen**

<p><b>EG</b> Vorbemerkung</p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p><u>Wissenschaftlicher Hochschulabschluss</u>                  Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.                  Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.                  Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht für den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.                  Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.                  Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u>                  Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u>                  Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u>                  Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.</p>
-----------------------------------	---

E 15	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt</li> </ol>
E 14	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt</li> </ol>
E 13	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben</li> </ol>
E 12	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Entgeltgruppe 11 herausheben</li> </ol>
E 11	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben</li> </ol>
E 10	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 heraushebt</li> </ol>
E 9	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist</li> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert (Entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.)</li> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert (keine Stufe 5 und 6 sowie Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. (keine Stufe 5 und 6 sowie Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</li> </ol> <p><u>Anmerkung</u> Im Verwaltungsdienst ist zur Übertragung einer Tätigkeit nach Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 und 2 oder höher der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrgangs II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs Voraussetzung.</p>
E 8	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert</li> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen</li> </ol> <p><u>Anmerkung zu Fallgruppe 2:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.</li> <li>Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.</li> </ol>

E 7	<p>1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert</p>
E 6	<p>1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen</p> <p>3. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen</p> <p><u>Anmerkung:</u> Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.</p>
E 5	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern</p> <p>2. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Übertragung von Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 5 setzt grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus.</p> <p><u>Anmerkung zu Fallgruppe 1:</u> Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.</p> <p><u>Anmerkung zu Fallgruppe 2:</u> Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.</p>
E 4	<p>1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen des Aufgabenkreises.)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als ein fachliches Anlernen i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.</p>
E 3	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen</p>
E 2	<p>1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten</p> <p><u>Anmerkung</u> Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.</p>
E 1	<p>1. Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten</p> <p>Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Essens- und Getränkeausgeber,</li> <li>– Garderobenpersonal,</li> <li>– Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,</li> <li>– Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,</li> <li>– Servierer,</li> <li>– Hausarbeiter und</li> <li>– Hausgehilfen.</li> </ul>

## Urkunde

Zusammenschluss  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Diesdorf, Fahrendorf und Waddekath  
zum Evangelischen Kirchengemeindeverband  
Diesdorf  
Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreis Salzwedel am 29. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Diesdorf, Fahrendorf und Waddekath schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Diesdorf“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 6. Oktober 2011 genehmigt.

Erfurt, den 7. Dezember 2011  
(A1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## PERSONALNACHRICHTEN

*Ordinationen:*

- **Pfarrer Johannes Hesse**, 4. September 2011, Kirchspiel Falkenstein
- **Ilka Reckmann**, 30. Oktober 2011, in das Ehrenamt
- **Prädikantin Cornelia Gebhardt**, 13. November 2011

*Entsendungsdienst/Probendienst:*

- **Pfarrer Dr. Frank Michael Lütze**, 1. Oktober 2011, Projektstelle „Praktische Theologie/Religionspädagogik“ an der MLU Halle/Wittenberg
- **Pfarrerinnen Dörte Paul**, 1. Oktober 2011, Kreisschulpfarrstelle Eisleben

*Berufungen:*

- **Pfarrerinnen Eilice Neuland**, 1. Oktober 2011, Holzthaleben
- **Pfarrerinnen Friederike Holtz**, 6. Oktober 2011, Gatersleben
- **Pfarrer Bernd Kaiser**, 1. Oktober 2011, Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrerinnen Bärbel Flade**, 1. Januar 2012, 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrerinnen Sandy Groh**, 1. Januar 2012, Gössitz-Wernburg

*Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:*

- **ordinierter Gemeindepädagoge Björn Friebe**, 15. Oktober 2011, Kirchenkreis Magdeburg
- **Pfarrer Donald Molin**, 1. Oktober 2011, Bismark
- **Pfarrerinnen Anette Uhle**, 1. Juni 2011, Authausen
- **Pfarrer Lars Reinhardt**, 1. Oktober 2011, Waltershausen-Ohrdruf
- **Gemeindepädagoge Thomas Grönholdt**, 1. November 2011, Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrer Roland Neubert**, 1. November 2011, Sondershausen IV
- **Pfarrerinnen Magdalena Seifert**, 1. November 2011, Bad Frankenhausen I
- **Pfarrerinnen Regine Huppenbauer-Krause**, 1. Februar 2011, Landesschule Pforta

*Übertragungen allgemeinkirchlicher Stellen und Aufgaben:*

- **Pfarrer Horst Laube**, 1. November 2011, Seniorenarbeit in Jena

*Übertragung von Projektstellen für die letzten Dienstjahre:*

- **Pfarrer Gerhard Zimmermann**, 1. September 2011 befristet bis 31. Mai 2012, Kirchenkreis Sonneberg
- **Pfarrer Detlef Kauper**, 1. März 2012 befristet bis 28. Februar 2017, CVJM Thüringen e. V.

*Beauftragungen:*

- **Pfarrerinnen Roseli Arendt-Wolff**, 1. September, Kreisschulpfarrstelle Sangerhausen

*Beurlaubungen/Freistellungen:*

- **Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald**, 1. November 2011
- **Gemeindepädagoge Thomas Klemm-Wollny**, 1. Dezember 2011
- **Pfarrer Sebastian Zebe**, 1. Januar 2012



*Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:*

- **Andreas Hausfeld**, 1. Oktober 2011, Evangelische Kirche Mitteldeutschland zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover
- **Georg Warnecke**, 1. Oktober 2011, Evangelische Kirche Mitteldeutschland zur Pommerschen Evangelischen Kirche

*Ausgeschieden aus dem Dienst:*

- **Pfarrerin z. A. Martina Schwesig**, 15. August 2011
- **Pfarrerin Cornelia Kircheis**, 15. Januar 2012

*Ruhestand:*

- **Pfarrer Johannes Franck**, 1. Juni 2011, Seniorenarbeit in Jena
- **Pfarrer Christfried Boelter**, 30. September 2011, Projektstelle Neudietendorf
- **Pfarrerin Juliane Haufe**, 30. September 2011, Großobringen
- **Superintendent Gottfried Appel**, 1. Dezember 2011, Sangerhausen
- **Propst Dr. Hans Mikosch**, 31. Dezember 2011, Propstsprengel Gera-Weimar

*Heimgerufen wurden:*

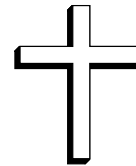
- **Pfarrer i. R. Günther Steinacker**, geboren am 25. November 1926, zuletzt Pfarrer in der Krankenhausseelsorge in Wittenberg, verstorben am 4. September 2011 in Halle (Saale)
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Scholze**, geboren am 8. April 1931, zuletzt Pfarrer in Hettstedt, verstorben am 15. September 2011 in Halberstadt
- **Pfarrer i. R. Heinz-Werner Koch**, geboren am 3. Januar 1929, zuletzt Pfarrer im Landeskirchenarchiv in Eisenach, verstorben am 2. Oktober 2011 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Peter Ellert**, geboren am 22. Oktober 1929, zuletzt Pfarrer in Triebes, verstorben am 12. Oktober 2011 in Berlin-Pankow
- **Pfarrer i. R. Klaus Wolff**, geboren am 10. Juni 1929, zuletzt Pfarrer in Unterweisbach, verstorben am 27. Oktober 2011 in Graal-Müritz

Erfurt, den 15. Dezember 2011  
(4002/15.12.)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. V. Dr. Kerstin Voigt  
Kirchenrätin

Im Kirchenjahr 2010/2011  
wurden heimgerufen:



**Pfarrer/Pfarrerinnen/Pastorinnen im Ruhestand:**

- **Oberkirchenrat i. R. Dr. Burkhard Schröter**, geboren am 1. Februar 1937 in Waltershausen, zuletzt Oberkirchenrat im Landeskirchenamt, verstorben am 31. Dezember 2010 in Gotha
- **Pfarrer i. R. Walther Hartig**, geboren am 10. Juli 1932 in Itete/Tanganjika (Ostafrika), zuletzt Pfarrer in Reurieth, verstorben am 27. Dezember 2010 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Paul Heller**, geboren am 15. August 1914 in Crimmitschau, zuletzt Pfarrer in Fraureuth, verstorben am 13. Januar 2011 in Greiz
- **KR i. R. Helmut Kramer**, geboren am 7. Juli 1910 in Süd-Manchester (Großbritannien), zuletzt Superintendent in Gotha, verstorben am 6. Mai 2011 in Stuttgart
- **Pfarrer i. R. Olaf Peukert**, geboren am 14. April 1947, zuletzt Pfarrer in Gössitz, verstorben am 11. Juli 2011 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Eckart Poller**, geboren am 20. März 1934, zuletzt Pfarrer in Goldbach, verstorben am 15. Juli 2011 in Friedrichroda
- **Senior i. R. Wolfgang Heinrich**, geboren am 30. April 1934, zuletzt Senior im Kirchenkreis Erfurt, verstorben am 21. August 2011 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Günther Steinacker**, geboren am 25. November 1926, zuletzt Pfarrer in der Krankenhausseelsorge in Wittenberg, verstorben am 4. September 2011 in Halle (Saale)
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Scholze**, geboren am 8. April 1931, zuletzt Pfarrer in Hettstedt, verstorben am 15. September 2011 in Halberstadt
- **Pfarrer i. R. Heinz-Werner Koch**, geboren am 3. Januar 1929, zuletzt Pfarrer im Landeskirchenarchiv in Eisenach, verstorben am 2. Oktober 2011 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Peter Ellert**, geboren am 22. Oktober 1929, zuletzt Pfarrer in Triebes, verstorben am 12. Oktober 2011 in Berlin-Pankow
- **Pfarrer i. R. Klaus Wolff**, geboren am 10. Juni 1929, zuletzt Pfarrer in Unterweisbach, verstorben am 27. Oktober 2011 in Graal-Müritz

„Es ist in keinem andern Heil als nur in Jesus.“

(Apostelgeschichte 4, 129)

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### **Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:**

1. Studienleiterin/Studienleiter des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
2. Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Studierenden- und Hochschularbeit und Regionalbeauftragte/Regionalbeauftragter für Erwachsenenbildung
3. Pfarrstelle: Diesdorf
4. Pfarrstelle: Gera-Lusan
5. Pfarrstelle: Jena-Nord
6. Pfarrstelle: Marksuhl-Eckardtshausen
7. Pfarrstelle: Neuenhof
8. Pfarrstelle: Schönau a. d. Hörsel
9. Ordinierte Gemeindepädagogin Wahlhausen

### **Zu 1.:**

#### **Studienleiterin/Studienleiter des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle

#### **einer Studienleiterin/eines Studienleiters des Kirchlichen Fernunterrichts der EKM**

zu besetzen.

### *Die Einrichtung*

Der Kirchliche Fernunterricht (KFU) ist ein Bildungsangebot zur theologischen Qualifizierung von Ehrenamtlichen und von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Absolventinnen und Absolventen können nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirchen mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst beauftragt werden.

Die Ausbildung wird in Wochenendseminaren und Seminarwochen vom Rektor und den Studienleitern des KFU und einem Team nebenamtlicher Dozentinnen und Dozenten an verschiedenen Kursorten verantwortet.

### *Aufgabenbereiche*

Die Studienleitung ist zuständig für

- die mit dem Rektor abgestimmte Koordination und Planung des Studienbetriebs;
- die Kursbegleitung bei verschiedenen Bildungsveranstaltungen des KFU;

- Lehr- und Prüfungstätigkeiten in einem Fachgebiet;
- die geistliche Begleitung der Studierenden und der Kurse;
- die Betreuung der Internet-Präsenz des KFU.

### *Anforderungen*

Gesucht wird eine *Pfarrerin/ein Pfarrer* mit

- Berufserfahrung im Gemeindepfarramt und Kompetenz zur theologischen Lehre,
- Erfahrungen im Mentorat von Vikaren und Vikarinnen;
- guten EDV-Kenntnissen (möglichst OpenOffice-Anwendungen);
- organisatorischer und kommunikativer Kompetenz.

Die Tätigkeit als Studienleiter bzw. Studienleiterin erfordert die regelmäßige Anwesenheit an den unterschiedlichen Kursorten in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

### *Das Angebot*

Wir bieten eine interessante Tätigkeit in einem Zukunftsreich kirchlicher Arbeit.

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Der Dienort ist Neudietendorf. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen der Pfarrbesoldung. Die Besetzung der Stelle kann ab 1. April 2012 erfolgen.

### *Für Auskünfte stehen Ihnen*

- Herr KR Christian Fuhrmann (Tel.: 0361 51800-321) sowie
- Rektor Dr. Achim Detmers (Tel.: 036202 77978-500) zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2012 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland z. Hd. Herrn Kirchenrat Christian Fuhrmann, Michaelisstrasse 39 in 99084 Erfurt.

### **Zu 2.:**

#### **Allgemeinkirchliche Stelle für Studierenden- und Hochschularbeit und Regionalbeauftragte/r für Erwachsenenbildung**

#### **Kirchenkreis: Erfurt**

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstbeginn: 1. September 2012 (befristet auf sechs Jahre)

Besetzung: durch Landeskirchenamt

Die allgemeinkirchliche Stelle für Studierenden- und Hochschularbeit im Evangelischen Studierenden- und Hochschulpfarramt Erfurt (Stellenumfang 0,5 VBE) ist in Kombination mit der Stelle als Regionalbeauftragter für Erwachsenenbildung in der Region Nord (Stellenumfang 0,5 VBE) neu zu besetzen.

In der Erwachsenenbildung gehört neben der Regionalverantwortung die Leitung der Evangelischen Stadtakademie „Meister Eckhart“ zu den wichtigsten Aufgaben.

Neben der Tätigkeit in der Evangelischen Studentengemeinde werden die Umsetzung und die Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts hochschulbezogener Arbeit der Evangelischen Kirche am Hochschulstandort erwartet.

*Sie werden erwartet von Menschen in verschiedenen Arbeitsfeldern:*

- bildungsinteressierte Erwachsene aller Altersgruppen, die sich für vielfältige und anspruchsvolle Themen interessieren, insbesondere in den Feldern Religion, Geschichte, Kultur und Politik

- Studierende, die regelmäßig oder gelegentlich das Leben der Studentengemeinde prägen und dort eine Form geistlicher Heimat suchen und finden
- ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach Möglichkeiten suchen, sich in Freiheit auszuprobieren und zugleich Kompetenzen zu erlernen und Führung zu erfahren
- junge Leute, mit Interesse an theologischen und philosophischen Fragestellungen, mit Wissensdurst und Lust auf Austausch in vielen Gebieten und in lebendigen Formen
- ausländische Studierende, die finanzielle Unterstützung benötigen und offene Ohren und Türen für ihre Fragen und Erfahrungen haben oder einfach nur Kontakt suchen
- Hochschulangehörige, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Kirchenvertreterinnen/Kirchenvertreter, die im Evangelischen Hochschulbeirat zur Präsenz der evangelischen Kirche und ihrer Fragestellungen an den Erfurter Hochschulen und Instituten beitragen
- Hochschullehrerinnen und -lehrer, die Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit haben und gern auf die Angebote des Hochschulpfarramtes zurückgreifen
- Kolleginnen und Kollegen im Leitungsteam der EEBT und auf Bundesebene in der DEAE sowie an anderen Hochschulstandorten auf dem Gebiet der EKM und bundesweit, die auf gegenseitige Abstimmung und Zusammenarbeit angewiesen sind

*Wir erwarten: eine Pfarrerin/einen Pfarrer, eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen die/der mitbringt:*

- starkes Interesse an der evangelischen Erwachsenenbildung
- Studierendenseelsorge und Hochschularbeit wird vorausgesetzt
- insbesondere hohe Selbständigkeit, Flexibilität, Organisations- und Kommunikationsfreudigkeit
- möglichst Erfahrungen im Bildungs- oder Kulturmanagement bzw. im Projektmanagement
- Erfahrung in der Praxis der Erwachsenenbildung und in der Gemeindegemeinschaft
- Bereitschaft zur Fortsetzung von entwickelten Kooperationen
- Interesse am Dialog zwischen Wissenschaft und Theologie und an gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Fragen
- Kompetenzen und Erfahrungen in der Seelsorge sowie möglichst in interkultureller Kommunikation
- Fähigkeit, theologische Einsichten und Fragestellungen in akademischer und in persönlicher Weise zu reflektieren und lebensnah zu vermitteln
- ein zur selbständigen Mitarbeit ermutigender und befähigender Führungsstil
- Interesse an intensiver Öffentlichkeitsarbeit, sicherer Umgang mit modernen und traditionellen Medien
- englische Sprachkenntnisse

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang, besoldet nach A 13. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besetzung der Stelle kann ab 1. September 2012 erfolgen.

*Weitere Auskünfte zur Stelle und zur Ausschreibung erhalten Sie von:*

- Herrn Dr. A. Rothe, Studierenden u. Hochschularbeit Erfurt und Regionalstellenleiter der eeb-t
- Herrn Ritschel, Geschäftsführer der eeb-t
- KR Aechtner, Referatsleiter Kirchenamt der EKM.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der EKM, z. Hd. KR Frieder Aechtner.

### **Zu 3.:**

#### **Pfarrstelle Diesdorf**

Kirchenkreis: Salzwedel  
Propstsprenkel: Stendal-Magdeburg  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Predigtstätten: 8  
Gemeindeglieder: 1 121  
Dienstbeginn: ab dem 1. Juni. 2012  
Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören der Kirchengemeindeverband Diesdorf mit Fahrendorf und Waddekath und die Gemeinden Abendorf, Dankensen, Drebenstedt, Mehmke und Wüllmersen. Für die Zukunft ist die Erweiterung mit dem Kirchspiel Wallstawe mit Ellenberg, Gieseritz, Groß Wieblitz, Peckensen und Tylsen mit insgesamt 382 Gemeindegliedern geplant.

Im Nordwesten der Altmark liegt der Ort Diesdorf mit 2 500 Einwohnern.

Der Ort ist vielen bekannt durch seine Klosterkirche, das Freilichtmuseum und die Mosterei. Die nächste größere Stadt ist Wolfsburg in knapp 50 km Entfernung.

Die Gemeindegemeinschaft ist geprägt durch mehrere kleine Gemeinden, in denen Ehrenamtliche als Kirchenälteste, Küster, Lektoren usw. mitarbeiten. In verschiedenen Gemeindegemeinschaften und Gruppen treffen sich Gemeindeglieder aller Altersgruppen. Ein Gemeindegemeinschaft wird von der Kantorin aus Beetendorf geleitet. Die Christenlehre wurde vom bisherigen Stelleninhaber übernommen und wird in Zukunft zum Arbeitsbereich des Gemeindepädagogen gehören, der in der gesamten Region für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständig sein wird. Die Zusammenarbeit in der Region kann in Zukunft für verschiedene Bereiche wie Konfirmandenarbeit usw. an Bedeutung gewinnen.

Zu den örtlichen Kommunen und Vereinen gibt es gute Verbindungen und manche Zusammenarbeit.

Das Pfarrhaus liegt in einem idyllischen Garten. Die Sanierung ist geplant und soll unter Mitwirkung der neuen Mitarbeitenden/des neuen Mitarbeitenden geschehen. Nach der Sanierung stehen dann auch im Pfarrhaus erweiterte Gemeinderäume zur Verfügung.

Die Gemeinden freuen sich auf eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer (Ehepaar), die in ihrer Arbeit/der in seiner Arbeit alte und neue Wege geht, die/der die verschiedenen Traditionen aufnimmt und zu einem guten Miteinander beiträgt. Das Zusammenwachsen der beiden jetzigen Pfarrbereiche Diesdorf und Wallstawe bringt sicher manche Arbeit mit sich, aber es eröffnet auch Gestaltungsräume, für eigene Ideen und Schwerpunktsetzungen.

#### *Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Matthias Heinrich,  
Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel. 03901 305251

### **Zu 4.:**

#### **Pfarrstelle Gera-Lusan**

Kirchenkreis: Gera  
Propstsprenkel: Gera-Weimar  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Predigtstätten: 3  
Gemeindegliederzahl: ca. 1 500  
Dienstwohnung: vorhanden (Einfamilienhaus)  
Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
Besetzung: durch das Landeskirchenamt

*Sie wollen sich verändern?*

Sie suchen eine neue Pfarrstelle mit den Vorzügen einer Großstadt (5-Spartentheater, Museenlandschaft, alle Schulformen, Arbeitsmöglichkeiten für Ihren Partner)?

Sie sind interessiert an der Arbeit im säkularisierten Umfeld eines Neubaugebietes und zwei eingemeindeten Dörfern in ländlicher Umgebung?

Sie wollen Kirche und Gemeinde lebensnah und zeitgemäß gestalten? Ihnen liegt an einer gemeinde- und situationsbezogenen Verkündigung, die Menschen auch über Kirchengrenzen hinaus anspricht?

Sie haben Lust auf die Zusammenarbeit in einem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen in der neu gegründeten Region Gera-Süd? Sie schätzen motivierte Gemeinden und Ehrenamtliche als Partner und nicht nur als Helfer?

Ihnen liegt an einem gut strukturierten Arbeitsumfeld und einem einladenden Charakter kirchlicher Orte ebenso wie uns? Sie schätzen Planungssicherheit und eine abgeschlossene Strukturreform im Rücken?

Sie freuen sich auf ein großzügiges Pfarrhaus (170 m<sup>2</sup>, sieben Zimmer, saniert) mit sonniger Terrasse und kinderfreundlichem Umfeld?

Sie teilen unser Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit unserer katholischen Schwestergemeinde im Stadtteil?

Sie wollen mit uns Kirche in unserem Stadtteil und unserer Region leben und uns durch ihre Person und Ideen bereichern?

*Dann lernen Sie uns kennen!*

Wir freuen uns als Gemeinden Gera-Lusan und Röppisch auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der mit uns gemeinsam aufbrechen und eine lebendige Kirche in unserem Stadtteil und unserer Region bauen will. Sie/er darf dabei mit einem motivierten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen (Gemeindepädagogin, Organistinnen, Pfarramtssekretärin, Lektor, Chorleiterin und viele andere) zusammenarbeiten und sollte daher Teamarbeit genauso schätzen wie wir. Gemeinsam wollen wir die Aufgabe angehen, in die neu geschaffene Region Gera-Süd hineinzuwachsen. Die zweite Pfarrstelle der Region (Gera-Lusan-Zwätzen) ist noch in diesem Jahr neu zu besetzen. Zur Region gehören drei Seniorenheime (14-tägige Gottesdienste).

Von unserer Pfarrerin/ unserem Pfarrer wünschen wir uns eine lebensnahe und gehaltvolle Predigt und eine liebevolle Seelsorge, die auch über die Kirchengrenzen hinaus in den Stadtteil wirkt und die Arbeit im säkularisierten Umfeld kreativ annimmt.

*Für unsere Arbeit stehen uns folgende, weitgehend sanierte Gebäude zur Verfügung:*

- Gemeindezentrum Gera-Lusan mit großem Kirchsaal, Gemeinderäumen und Büros (Baujahr 1980)
- St. Ursulakirche im alten Dorfkern von Lusan (älteste Kirche Geras)
- Kirche in Oberröppisch (Chorturmkirche 13. Jh)
- Allerheiligenkirche in Unterröppisch (Chorturmkirche 13. Jh)
- kleines Gemeindehaus in Röppisch
- drei gut gepflegte Friedhöfe

Gern erzählen oder zeigen wir Ihnen mehr von uns und unseren Kirchengemeinden, ob telefonisch oder bei einem Besuch vor Ort. Wir freuen uns auf Sie!

*Weitere Informationen erhalten Sie bei:*

- Superintendentin Gabriele Schaller, Talstraße 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 8001264, Suptur.Gera@t-online.de

- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Christian Klein, Zeulenrodaer Straße 13, 07549 Gera, Tel.: 0365 8302085, christiankl@web.de, Internet: <http://www.kirche-lusan.de> (Kirchengemeinde Gera-Lusan) und <http://www.ev-kirchenkreis-gera.de> (Region Süd)

**Zu 5.:****Pfarrstelle Jena-Nord**

Kirchenkreis: Jena

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Jena

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle Jena-Nord gehören die Ortsteile Zwätzen und Löbstedt sowie das nördliche Stadtgebiet.

Für ca. 2 100 Gemeindeglieder stehen zwei Kirchen und ein neues Gemeindehaus zur Verfügung.

*Allgemeines:*

Die Universitätsstadt Jena liegt, eingebettet im Tal, an der Saale und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur durch die Autobahnanbindung A4 sowie diverse Bahnstrecken. Jena ist ein traditioneller Industrie- und Wissenschaftsstandort mit einem umfangreichen Angebot an den verschiedensten Schulformen. Durch eine gute innerstädtische Verkehrsanbindung sind alle Stadtteile und das Stadtzentrum mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die Einwohner genießen ein vielfältiges kulturelles Angebot in ihrer Stadt.

Die Kirchengemeinde Jena hat ca. 12 000 Gemeindeglieder. Sie gliedert sich in mehrere Regionen. Die ausgeschriebene Pfarrstelle gehört zur Region Mitte-Nord, zusammen mit den Pfarrstellen an der Friedenskirche und der Stadtkirche.

*Gebäude:*

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchen in Jena-Zwätzen (1223,1720,1993), Jena-Löbstedt (1712,1968) und das denkmalgeschützte Pfarrhaus (1561,1983) mit großem Garten in dörflicher Umgebung neben der Zwätzener Kirche. Ein neues Gemeindehaus „Simon Petrus“ wurde im September 2011 eingeweiht und hat mit einem Saal und zwei Gruppenräumen sowie Küche und Sanitärräumen viel Platz für eine vielfältige Gemeindegliederarbeit. Eine enge Zusammenarbeit mit dem benachbarten Christlichen Gymnasium hat schon Tradition.

*Dienstwohnung:*

Die Pfarrwohnung ist 134 m<sup>2</sup> groß, das Amtszimmer ist im Erdgeschoss, der Gewölbekeller ist als Gemeindegewölbekeller ausgebaut. Eine Garage und anderes Nebenglass sind vorhanden. Weitere Sanierungsarbeiten stehen in Verbindung mit der neuen Pfarrstellenbesetzung an.

<i>Amtshandlungen:</i>	2009	2010
Taufen	8	14
Konfirmationen (zusammen mit SB Mitte)	12	32
Eheschließungen	0	1
Bestattungen	18	10

*Gemeindeleben:*

Eine lebendige Gemeinde mit vielen Angeboten wie Chor, Flötenkreis, Band, Kinder-, Christenlehre- sowie Konfirmandengruppen, Junge Gemeinde, Seniorenkreis, Besuchskreis sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer (oder Pfarrerehepaar), die

ihre/seine Gaben und Ideen in der Gemeinde und in der regionalen Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen einbringt und die/der durch eine lebensnahe Verkündigung sowie durch liturgische und seelsorgerliche Präsenz mit der Gemeinde lebt. Die Gemeinde ist daran interessiert, dass traditionelle Besonderheiten geachtet werden, ist aber auch offen für neue Ideen und Wege in der Gemeindegemeinschaft.

Es gibt eine aktive Gemeindeleitung, Kirchenälteste sind im Gemeindegemeinschaftsrat Jena und in der Kreissynode aktiv. Der/dem Pfarrerin/Pfarrer ist eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an die Seite gestellt. An den drei Predigtstätten findet im Wechsel ein sonntäglicher Gottesdienst statt.

Darüber hinaus befinden sich im Pfarrstellenbereich mehrere Senioreneinrichtungen; die gemeinsam mit dem Seniorenpfarrer des Kirchenkreises betreut werden müssen.

Teamfähigkeit bei der Arbeit mit den hauptamtlich und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist notwendig. Zum Profil der Stelle gehören die Arbeit in Gremien von Stadt und Region, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit dem Christlichen Gymnasium Jena, der Jenaer Tafel und den diakonischen Einrichtungen sowie Interesse an der Ökumene.

Die/der Pfarrerin/Pfarrer soll über das Gemeindeleben hinaus auch im kommunalen und säkularisierten Bereich (drei Ortsbeiräte, Vereine, andere gesellschaftliche Organisationen) als Kontaktperson präsent sein.

*Informieren Sie sich weiter über unser Gemeindeleben im Internet unter*

- [www.kirche-jena.de](http://www.kirche-jena.de),  
nehmen Sie Kontakt mit uns auf oder besuchen Sie uns!

*Informationen erhalten Sie bei:*

- Superintendent Diethard Kamm, Lutherstraße 3,  
07745 Jena, Tel.: Telefon: 03641 57 38 36  
E-Mail: [suptur1jena@aol.com](mailto:suptur1jena@aol.com)
- Gemeindeleitungsvorsitzende: Katja Biertümpfel  
[Katja.biertuempfel@t-online.de](mailto:Katja.biertuempfel@t-online.de)

## **Zu 6.:**

### **Pfarrstelle Marksuhl-Eckardtshausen**

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: fünf (Kirchengemeinden: Burkhardtroda, Eckardtshausen, Etterwinden, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda; ein Gemeindezentrum)

Gemeindegliederzahl: 1 579

Dienstsitz: Marksuhl

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: Wahlrecht der Kirchengemeinde

#### *Lage und Infrastruktur:*

Die fünf Kirchengemeinden liegen südwestlich von Eisenach an den Ausläufern des Thüringer Waldes in landschaftlich reizvoller Umgebung im Wartburgkreis. Burkhardtroda und Eckardtshausen gehören zur Gemeinde Marksuhl (ca. 3 030 Einwohner). Etterwinden ist ein Ortsteil der Gemeinde Moorgrund und hat ca. 690 Einwohner. Die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda zählt ca. 730 Einwohner. Marksuhl befindet sich an der Bundesstraße 84 und ist Haltepunkt der Werrabahn mit Anschluss an das Intercity- und ICE-Netz in Eisenach. Kindertagesstätten gibt es in jedem Ort außer in Burkhardtroda, eine Grundschule in Förtha und eine Regelschule mit Zweifeldsporthalle in Marksuhl. Gymnasien befinden sich in Eisenach (15 km) oder Gerstungen (15 km). Mit Einkaufsein-

richtungen, Apotheke, Baumarkt, Arztpraxen, Stützpunktfeuerwehr und Gewerbegebiet bildet Marksuhl das Zentrum. Im gut erhaltenen Renaissanceschloss sind u. a. Gemeindeverwaltung, Bibliothek, Jugendclub und Forstamt untergebracht.

#### *Kirche und Gemeindehäuser:*

Eckardtshausen (Matthäuskirche), Etterwinden und Wolfsburg-Unkeroda (Erlöserkirche) verfügen über beheizbare Kirchen in gutem baulichen Zustand. Die Annenkirche Burkhardtroda hat eine beheizbare Winterkirche, die Hubertuskirche Marksuhl eine Bankheizung. Für beide Kirchen besteht noch Sanierungsbedarf. In Eckardtshausen befindet sich ein unsaniertes Pfarrhaus mit Gemeindeforum, Teeküche und Toilette. Marksuhl war Sitz der Superintendentur Gerstungen, für die 1989 u. a. mit Spenden des Lutherischen Weltbundes auf dem Pfarrgrundstück das „Haus der Begegnung“ als Gemeindezentrum errichtet und hervorragend unterhalten wurde.

#### *Mitarbeitende:*

Die Kantorkatechetin der Region leitet den Kirchenchor in Eckardtshausen, in Marksuhl den Posaunenchor, den Flötenkreis und den Kirchenchor sowie mehrere Christenlehregruppen. In Eckardtshausen spielt ein ehrenamtlicher Organist im Gottesdienst. In den fünf Gemeindegemeinschaftsräten tragen dreißig Kirchenälteste engagiert die Gemeindegemeinschaft.

#### *Gemeindeleben:*

Zwischen den Kirchengemeinden Eckardtshausen und Herrenberg sowie Marksuhl und Öschelbronn besteht eine intensive Partnerschaft. Die Arbeit mit älteren Menschen wird durch den demographischen Wandel noch wichtiger. Die Kirmesgottesdienste stellen besondere Chancen der Jugendarbeit dar. In Marksuhl findet vierteljährlich ein Gottesdienst für Kinder und Jugendliche, der „Godi“, statt, welcher von aktiven Eltern mit gestaltet wird. Es gibt ein enges Zusammenwirken in der Region des Kirchenkreises und mit den Kommunen.

<i>Amts-handlungen</i>	2009	2010
Taufen	18	10
Konfirmationen	10	12
Trauungen	6	4
Bestattungen	11	25

#### *Pfarrdienstwohnung:*

Die Dienstwohnung im Obergeschoss des Pfarrhauses Marksuhl mit vier Zimmern, Küche und Bad wird zum Amtsantritt renoviert. Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer und Gemeinderäume. Über den Hof führt der Zugang zum Gemeindehaus. Zur Nutzung des Gartens durch die Gemeinde und den Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin soll eine Vereinbarung getroffen werden.

#### *Erwartungen:*

- Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der
- mit ihrer/seiner seelsorgerischen Arbeit mitten in der Gemeinde steht,
  - offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt bzw. sie darin bestärkt,
  - mit Freude und Kreativität alternative, lebendige und traditionelle Gottesdienste mit uns feiert,
  - eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und mit dem Gemeindegemeinschaftsrat pflegt sowie die ehrenamtliche Arbeit stärkt und ausbaut,
  - teamfähig ist und mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeinde in ihren vielfältigen Bereichen begleitet und die Gemeindegemeinschaft gestaltet,
  - der Tradition und Moderne gleichermaßen aufgeschlossen gegenübersteht und beide zu verknüpfen versteht,

- sich für die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert,
  - Aufbauarbeit in der noch weitgehend unbeachteten Zielgruppe der „Jungen Erwachsenen“ leistet und sie in das kirchliche Leben integriert,
  - die gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde fortführt,
  - mit uns langfristig den Weg des Zusammenwachsens im neuen Pfarrbereich Marksuhl-Eckardsthausen geht.
- Die Übernahme von vier Wochenstunden Religionsunterricht wird erwartet.

*Weitere Informationen erhalten Sie bei*

- Präses Christian Herbst, Tel.: 03691 732823
- Superintendentin Martina Berlich, Tel.: 03691 203432
- Manfred Krey, Tel.: 036925 60554 und
- Karin Niebergall, Tel.: 036925 61337

**Zu 7.:**

**Pfarrstelle Neuenhof**

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: fünf (Kirchengemeinden: Göringen, Hörschel, Neuenhof, Stedtfeld, Wartha)

Gemeindegliederzahl: 659

Dienstszitz: Neuenhof

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: Wahlrecht der Kirchengemeinde

*Lage und Infrastruktur:*

Die Kirchengemeinden liegen westlich von Eisenach an der Werra am Beginn des Thüringer Rennsteigs in unmittelbarer Nähe zur hessisch-thüringischen Grenze. Die fünf Dörfer sind Ortsteile der Stadt Eisenach und haben zusammen ca. 1 800 Einwohner. Hörschel ist Haltepunkt der Regionalbahn mit Anschluss an das Intercity- und ICE-Netz in Eisenach. Nach Herleshausen mit Arztpraxis, Sparkasse, großem Einkaufsmarkt und Autobahnanschluss sind es nur 4 km. Nach Eisenach besteht eine gute Busanbindung und es ist nur 8 km entfernt. Das bietet die Möglichkeit, relativ unkompliziert die kulturellen Angebote in Eisenach (Wartburg, Lutherhaus, Bachhaus, Theater, etc.) wahrzunehmen. Außerdem liegt das Pfarramt Neuenhof in einer landschaftlich sehr reizvollen Umgebung.

Für den Kindergarten der Kirchengemeinde Neuenhof bestehen Überlegungen, die Trägerschaft zu wechseln. Die Friedhöfe in Neuenhof und Hörschel befinden sich in Trägerschaft der Kirchengemeinden. In Neuenhof gibt es eine Grundschule, Regelschule und ein Gymnasium in Eisenach. Stedtfeld hat eine Zahnarztpraxis.

*Kirchen und Gemeindehäuser:*

Die Margarethenkirche in Stedtfeld befindet sich, wie die Kirchen in Göringen, Hörschel, Neuenhof und Wartha und das Pfarrhaus in Neuenhof, in gutem baulichen Zustand.

*Mitarbeitende:*

Die Junge Gemeinde Neuenhof wird zur Zeit von einem Diakon betreut. Für die Kirchenmusik sorgen eine Organistin, zwei Organisten und eine Chorleiterin ehrenamtlich. Es gibt vier ehrenamtliche Kirchenrechnungsführerinnen. In den fünf Gemeindekirchenräten wirken 24 Kirchenälteste mit.

*Gemeindeleben:*

Zur Zeit bestehen zwei Christenlehregruppen, ein Posaunenchor, ein Kirchenchor, ein Seniorenkreis und das Redaktions-

team für den Gemeindebrief. Die Gottesdienste stehen im Zentrum des Gemeindelebens. Mit der Partnergemeinde in Stuttgart-Weilimdorf gibt es einen lebendigen Austausch. Außerdem engagieren sich die Kirchengemeinden für eine Blindschule in Irbid (Jordanien).

<i>Amtshandlungen</i>	2009	2010
Taufen	9	1
Konfirmationen	1	7
Trauungen	0	1
Bestattungen	10	3

*Erwartungen:*

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in das Gemeindeleben integriert. Besonderen Wert legen die Kirchenältesten auf ansprechende Predigten und Hausbesuche sowie die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den Vereinen wie dem Rennsteigverein. Mit der Pfarrstelle ist die Geschäftsführung für den Kindergarten Neuenhof verbunden. Die Übernahme von zwei Wochenstunden Religionsunterricht wird erwartet.

*Pfarrdienstwohnung:*

Dienstszitz der Pfarrstelle ist das Pfarrhaus Neuenhof, das 2008 außen und 2009 innen saniert wurde. Vor dem Dienstantritt erfolgt eine Renovierung. Zur Dienstwohnung im Obergeschoss gehören vier Zimmer, Küche und Bad. Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer und die Gemeinderäume. Der Garten wird gelegentlich für Gemeindefeste mit genutzt und hat einen Carport.

*Weitere Informationen erhalten Sie bei*

- Präses Christian Herbst, Tel.: 03691 732823
- Superintendentin Martina Berlich, Tel.: 03691 203432
- Ilse Altenbrunn (GKR-Vors. Wartha), Tel.: 036928 90328
- Gisela Büchner (GKR-Vors. Hörschel), Tel.: 0171 7830340
- Maik Knötig (stell. GKR-Vors. Stedtfeld), Tel.: 03691 893267
- Walter Krey (GKR-Vors. Göringen), Tel.: 036928 90426 und
- Angelika Weiß (GKR-Vors. Neuenhof), Tel.: 036928 90650

**Zu 8.:**

**Pfarrstelle Schönau a. d. Hörsel**

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindegliederzahl: 520 (Kirchengemeinden: Deubach, Kälberfeld, Schönau a. d. Hörsel mit Burbach, Kahlenberg)

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: durch das Landeskirchenamt

*Lage und Infrastruktur:*

Die Kirchengemeinden liegen östlich von Eisenach am Fuß der Hörselberge im Wartburgkreis und haben zusammen ca. 1 300 Einwohner. Deubach, Schönau und Kahlenberg sind Ortsteile der Gemeinde Wutha-Farnroda, Kälberfeld ist Ortsteil der Gemeinde Hörselberg-Hainich. Die nächstgelegene Anschlussstelle der A4 befindet sich in Sättelstädt. Schönau ist Haltepunkt der Regionalbahn mit Anschluss an das Intercity- und ICE-Netz in Eisenach.

In Schönau gibt es eine Kindertagesstätte, die Grund- und eine Regelschule befinden sich in Wutha, Gymnasien in Ruhla

und Eisenach. In Deubach und Wutha-Farnroda sind allgemein- und zahnärztliche Praxen. In Kahlenberg betreibt der Diakonie-Verbund Eisenach GmbH das Wohnheim „Elisabethenhöhe“ mit dessen Mitarbeitern und Bewohnern die Kirchengemeinden den Kontakt pflegen und gemeinsam Gottesdienst feiern.

*Kirchen und Gemeindehäuser:*

Die Peterskirche Deubach befindet sich, wie die Kirche in Kälberfeld sowie die Kirche und das Pfarrhaus in Schönau, in kommunalem Eigentum.

*Mitarbeitende:*

Eine der beiden Gemeindepädagoginnen der Region hat die beiden Christenlehregruppen übernommen. Gottesdienste und Amtshandlungen werden von drei ehrenamtlichen Organisten begleitet. Der Kirchenchor wird ehrenamtlich geleitet. Zwei Lektorinnen und zwölf Gemeindegemeinderatsmitglieder engagieren sich für die Gemeindegemeindearbeit.

*Gemeindeleben:*

Die Kirchengemeinden Deubach, Kälberfeld und Schönau haben ihre Zusammenlegung zu einer Kirchengemeinde beantragt. Mit der Nachbarpfarrstelle Farnroda hat sich eine enge Zusammenarbeit entwickelt, weshalb die Kreissynode hier perspektivisch ein Regionalpfarramt vorsieht. Für beide Pfarrbereiche gibt es einen Gemeindebrief und viele gemeinsame Veranstaltungen. Die intensive Zusammenarbeit in der Region zeigt sich u. a. bei der gemeinsamen Gestaltung der Bibelwoche, des Weltgebetstages, des Martinstages, des Christenlehretages und der KonfirmandInnenfahrt. Die Kirchengemeinden pflegen die Verbindung zum Hörselbergmuseum und den ortsansässigen Vereinen. Ein besonderer Höhepunkt ist jährlich zu Trinitatis der Waldgottesdienst am Jesusbrünnlein mit dem Eisenacher Posaunenchor.

Amtshandlungen	2009	2010
Taufen	4	5
Konfirmationen	0	3
Trauungen	2	6
Bestattungen	11	8

*Erwartungen:*

Für die Gemeindegemeinderäte ist es selbstverständlich, dass sie partnerschaftlich und vertrauensvoll mit dem/der Stelleninhaber/in zusammenwirken. Die Kirchenältesten wünschen sich viele Hausbesuche in den Gemeinden. Die Übernahme von zwei Wochenstunden Religionsunterricht wird erwartet.

*Pfarrdienstwohnung:*

Das sanierte Schönauer Pfarrhaus wird zum Amtsantritt renoviert. Die Dienstwohnung im Obergeschoss umfasst fünf Zimmer, Küche und Bad. Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer und die Gemeinderäume. Der/die Pfarrstelleninhaber/in hat das Nutzungsrecht am Pfarrgrundstück in kommunalem Eigentum. Ein Teil des großen Gartens wird bei Veranstaltungen vom benachbarten Hörselbergmuseum mitgenutzt. Ein Carport und ausreichend Stellplätze sind vorhanden.

*Weitere Informationen erhalten Sie bei*

- Präses Christian Herbst, Tel.: 03691 732823
- Superintendentin Martina Berlich, Tel.: 03691 203432
- Pfarrerin Gesine Staemmler in Farnroda, Tel.: 036921 96449 und
- Gabriele Weiß, Tel.: 036921 31990

**Zu 9.:**

**Ordinierte Gemeindepädagogin/ordinierter Gemeindepädagoge Wahlhausen, Region Eichsfeld-West**

Kirchenkreis: Mühlhausen  
 Propstsprengel: Eisenach-Erfurt  
 Stellenumfang: 75 Prozent  
 Dienstsitz: Wahlhausen  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzung: durch Landeskirchenamt

Die Region Eichsfeld-West erstreckt sich von Eigenrieden bis Lindewerra und Großtöpfer bis Arenshausen. Zur Region gehören die Pfarrbereiche Heiligenstadt, Arenshausen, Großtöpfer und Wahlhausen.

*Zum Aufgabenbereich der Stelle zählen:*

- 25 Prozent pfarramtlichen Dienst in Wahlhausen mit den Orten Asbach und Lindewerra;
- 50 Prozent gemeindepädagogischen Dienst, Schwerpunkt Arbeit mit Kindern in Arenshausen, Großtöpfer und Lindewerra einschließlich Jugendarbeit

*Wir erwarten:*

- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit
- Lust auf neue Arbeitsansätze in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Fortführung von Bewährtem
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen

*Wir bieten:*

- die Zusammenarbeit mit engagierten ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- regionale Konfirmandenarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Jugendmitarbeiter im Bereich Eichsfeld

Wahlhausen liegt ganz in der Nähe der Kurstadt Bad Sooden-Allendorf, im Werratal am Rande des landschaftlich reizvollen Eichsfelds. Neben den für diesen Bereich zuständigen Schulen in Gerbershausen (Grundschule), Uder (Regelschule) und Heiligenstadt (Gymnasium) gibt es in Bad Sooden-Allendorf alle Schultypen, Arzt und Zahnarzt sowie viele Einkaufsmöglichkeiten.

*Nähere Informationen bei:*

Superintendent  
 Andreas Piontek  
 Bei der Marienkirche 9  
 99974 Mühlhausen  
 Tel.: 03601 812901  
 E-Mail: info@kirchenkreis-muehlhausen.de

oder

Referent für Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien  
 Micha Hofmann  
 Petriteich 20 a  
 99974 Mühlhausen  
 Tel.: 03601 853075  
 E-Mail: Micha.Hofmann@ekuja.de

**Weitere Stellen im Verkündigungsdienst**

1. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon Region Bad Langensalza Ost
2. Kirchenmusikerstelle – 90 Prozent im Kirchenkreis und Gemeindegemeindearbeit

3. Stellenausschreibung für die Stelle der Leiterin/des Leiters für die geistliche, freizeitpädagogische und kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstein

#### Zu 1.:

##### 1. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon Region Bad Langensalza Ost

Kirchenkreis: Mühlhausen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 90 Prozent

Stellenumfang: drei Pfarrbereiche

Dienstbeginn: baldmöglichst

Die Stelle hat einen Umfang von 90 Prozent und konzentriert sich auf eine Region, die aus drei Pfarrbereichen im ländlichen Raum besteht. Ein Regionalteam aus engagierten ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern arbeitet seit mehreren Jahren konstruktiv zusammen. Der Prozess der übergemeindlichen Zusammenarbeit in dieser Region hat Modellcharakter. Neue Formen der Verkündigung über Gemeindegrenzen hinweg werden miteinander ausprobiert. Dafür suchen wir eine engagierte gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

#### Die Stelle teilt sich auf in:

55 Prozent Jugend- und Teeniearbeit in der Region Bad Langensalza Ost (Pfarrbereiche Bad Tennstedt, Kirchheilingen und Großvargula) mit den Aufgabenbereichen:

- Aufbau bzw. Weiterführung und Begleitung von regelmäßigen Jugend- und Teeniegruppen
- Weiterentwicklung von neuen, regionalen Jugend- und Teeniearbeitsformen
- Mitarbeit im Bereich der Konfirmandenarbeit
- Organisation und Durchführung von Freizeiten für diese Zielgruppen
- gemeinsame Gestaltung von Jugend-/Teeniegottesdiensten und Jugend-/Teenie tagen
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Jugendarbeit

35 Prozent Arbeit mit Kindern und Familien in den Orten Bad Tennstedt, Kutzleben, Lützensömmern und Ballhausen mit den Aufgabenbereichen:

- Fortführung von Bewährtem (Kindergruppen, Familiengottesdienste, Kindertage)
- Entwicklung regionaler Arbeitsformen
- Erprobung neuer Arbeitsansätze für die Arbeit mit Kindern und Familien

#### Wir erwarten:

- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten mit verschiedenen Kinder-, Teenie- und Jugendgruppen
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und PKW) und zu verschiedenen Zeiten
- Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitern der Region und ein Blick für die Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit
- eine entsprechende theologisch-pädagogische Qualifikation im Bereich der Gemeindepädagogik oder als Diakonin/Diakon

#### Wir bieten:

- zur Begleitung ein Regionalteam aus ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern
- bereits bestehende Projekte, wie Pfadfinderarbeit, Jugend-

chor Kirchheilingen, regionales Kinder camp, verschiedene Gruppen und Kreise

- Mitarbeit und Begleitung durch den Konvent der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises
- ein weites, vielfältiges Arbeitsfeld mit viel Raum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Bezahlung nach KAVO

#### Informationen:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 812901, E-Mail: info@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Referent für Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen Micha Hofmann, Petriteich 20 a, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 853075, E-Mail: Micha.Hofmann@ekuja.de

#### Bewerbungen bis 18. Februar 2012 an:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen

#### Zu 2.:

##### Kirchenmusikerstelle – 90 Prozent im Kirchenkreis und Gemeindearbeit

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker oder eine Musikerin/einen Musiker mit vergleichbarem Abschluss im Bereich Blechbläser, in letzterem Fall ist zudem ein qualifizierter Abschluss im Orgelspiel erforderlich.

Der Stellenumfang beträgt 90 Prozent.

Dienstbeginn: ab sofort

Die Stelle wurde neu errichtet, um der Bläserarbeit im Kirchenkreis Salzwedel Impulse zu geben und die in der Region Salzwedel bestehende musikalische Arbeit in den Gemeinden fortzusetzen.

Die Bläserarbeit zielt auf die Sammlung und Begleitung von Bläserinnen und Bläsern im Kirchenkreis. Dazu gehört auch die Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Konzerten. Besonders am Herzen liegt uns der Aufbau der Jungbläserarbeit. Das Posaunenwerk der EKM unterstützt diese Arbeit gern.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber übernimmt die Leitung des Posaunenchores der Mariengemeinde mit engagierten Bläserinnen und Bläsern, sowie der Gemeindechöre mit Sängerinnen und Sängern in St. Marien und Kuhfelde.

Die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde ist weiterhin durch die 2007 wieder eingeweihte Furtwängler- und Hammerorgel mit 3 Manualen und 62 Registern geprägt. Von der/dem Stelleninhaber/in sind auch eigene Impulse und Konzerte im verabredeten Rahmen erwünscht. Es stehen des Weiteren ein Ibach-Flügel und ein Orgelpositiv zur Nutzung bereit. Wir freuen uns auf gottesdienstliches Orgelspiel in der Mariengemeinde und in den Kirchspielen Altensalzwedel und Kuhfelde in begrenztem Umfang.

In der Marienkirche gibt es eine jährliche Konzertreihe im Rahmen der Salzwedeler Kirchenmusik.

Amtshandlungen (Trauerfeiern, Trauungen, Taufen) werden separat vergütet. Durch Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit weiterer Zuverdienste.

Ein Konzert- und Orgelausschuss, wie auch ein Posaunenchorbeirat unterstützen die Arbeit.

Ein Kirchenmusikraum in der Marienkirche soll neu entstehen, die Vorstellungen der Bewerberin/ des Bewerbers können gern darin einfließen.

Dienstsitz ist St. Marien Salzwedel. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.



Die Vergütung erfolgt nach der üblichen kirchlichen Besoldungsordnung.  
Führerschein und PKW sind erforderlich.

*Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:*  
Superintendentur Salzwedel  
Neuperverstr. 2  
29410 Salzwedel

*Bewerbungsschluss:* 29. Februar 2012

*Informationen:*

- Kirchenkreis Salzwedel,  
Superintendent Matthias Heinrich, Tel.: 03901-305251

### **Zu 3.:**

#### **Stellenausschreibung für die Stelle der Leiterin/des Leiters für die geistliche, freizeitpädagogische und kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstein**

Burg Bodenstein ist eine Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die Ferien- und Urlaubsangebote mit freizeitpädagogischen, thematischen und geistlichen Angeboten verbindet. Ab sofort suchen wir eine Leiterin/einen Leiter für den Bereich der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit. Die Stelle hat den Charakter einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag. Sie ist im Rahmen des Struktur- und Stellenplans der Burg Bodenstein angesiedelt und ist eine Vollzeitstelle.

*Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der*

- vielseitigen Gestaltung von Gottesdiensten, in der Regel wöchentlich (Familie, Kinder, spezielle Gruppen, etc.),
- tägliche Andachten und Meditationen,
- Leitung und Gestaltung von Freizeiten und Seminaren (Familien-, Kinder-, Jugend-, Seniorenfreizeiten etc.),
- seelsorgerlichen Begleitung von Gästen und Gästegruppen,
- Führung und Leitung des Teams
- geistliche, freizeitpädagogische und kulturelle Arbeit,
- Leitung und Förderung von Ehrenamtlichenarbeit,
- Verwaltungsaufgaben.

*Insbesondere werden folgende Fähigkeiten erwartet:*

- Umsetzung theologischer Kenntnisse und geistlicher Erfahrungen im Sinne eines ökumenischen und missionarisch-dialogischen Ansatzes,
- Fähigkeiten in Familien- und Erwachsenenbildung (gruppendynamische, freizeit- und religionspädagogische Fähigkeiten, ganzheitlich-erlebnisorientierte Arbeitsweise),
- offener und kommunikativer Umgang mit Gästen aller Altersgruppen,
- konzeptionelle Fähigkeiten,
- Führungs- und Leitungsqualitäten,
- Arbeit im Team.

Die aufgezählten Aufgaben verlangen eine hohe Flexibilität, hohe Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Fähigkeiten im Umgang mit Institutionen.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Theologiestudium (oder ein Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Gemeindepädagogik), Ordination und Praxis im Pfarrdienst. Weiterhin sind Erfahrungen und Qualifizierungen in gruppen- und freizeitpädagogischen Bereichen erforderlich.

Interessenten bekommen auf Wunsch die komplette Stellenbeschreibung für die o. g. Stelle und die Konzeption der Burg Bodenstein zugestellt.

Wir bieten eine Vergütung je nach Qualifikation nach KAVO 2010 EG 13/14 bzw. Pfarrbesoldung.  
Aus Gründen der Residenzpflicht ist die Dienstwohnung (Burgstraße 2) auf dem Gelände der Burg zu beziehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat Frau KR Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt. (Mail: kerstin.voigt@ekmd.de)

*Für Rückfragen stehen*

- der Vorsitzende des Kuratoriums der Burg Bodenstein, Herr Superintendent Andreas Piontek, Tel.: (03 601) 812901, Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de und
- der Leiter der Burg Bodenstein, Herr Dieter Fuchs, Tel.: (03 60 74) 9 70, Mail: fuchs@burg-bodenstein.de zur Verfügung. (Internet: www.burg-bodenstein.de)

## Sonstige Stellen

### **1. Evangelische Landeskirche Anhalts, Pfarrstelle St. Bartholomäi Zerbst**

Besetzungsrecht: Besetzung durch Gemeindevwahl

Wir sind ein Gemeindeverbund mit sieben Kirchengemeinden (Hohenlepte, Jütrichau, Niederlepte, Nutha, Wertlau, St. Bartholomäi Zerbst und St. Marien Zerbst-Ankuhn) mit insgesamt ca. 1 200 Gemeindegliedern.

*Wir bieten:*

- eine 100 Prozent Pfarrstelle
- St. Bartholomäikirche mit überregionaler Bedeutung in der Mitte der Stadt Zerbst
- repräsentatives Gemeindehaus im Zentrum von Zerbst mit Gemeinderäumen, Büro und Amtszimmer
- Pfarrhaus mit Gemeinderäumen in Zerbst-Ankuhn
- engagierte Gemeindeglieder
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeindegemeinden, der Kirchenmusik (Posaunenchor, Kantorei, Gospelchor, Singkreis)
- hauptamtliche Mitarbeiter (Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin, Gemeindegliederrätin)
- Zusammenarbeit mit der benachbarten Ev. Bartholomäischule Zerbst (Grundschule)
- ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinden der Stadt
- bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune in der Stadt und den Ortsteilen
- Aktive diakonische Arbeit vor Ort

Alle Schulformen, Versorgungseinrichtungen sowie Krankenhaus befinden sich vor Ort.

Die Dienstwohnung kann wahlweise

- im Pfarrhaus der St. Bartholomäigemeinde (ca. 250 m<sup>2</sup>, Schloßfreiheit 3) oder
- im Pfarrhaus Zerbst-Ankuhn (ca. 120 m<sup>2</sup>, großer Garten, Siechenstraße 1) bezogen werden.

*Wir suchen:*

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Teamfähigkeit
- die/der Bewährte fortführt und neue Ideen in die Gemeindearbeit einbringt
- die/der Freude in der Gottesdienstgestaltung mitbringt
- die/der die gute Zusammenarbeit mit der Bartholomäischule fortsetzt und
- mit ökumenischer Einstellung

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 29. Februar 2012 an:  
 Ev. Kirchenkreis Zerbst  
 Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies  
 Große Marktstraße 9  
 06862 Dessau-Roßlau

Auskünfte erteilen:

- Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies (Telefon 034901 949333) und der
- Vorsitzende des GKR St. Bartholomäi Zerbst (Tel.: über das Büro 03923 785966)

## 2. Stellenausschreibung der Evangelischen Hochschule Moritzburg

An der Evangelischen Hochschule Moritzburg (Trägerschaft: Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e. V.) ist zum Wintersemester 2012/2013 eine

### Professur für Pädagogik

im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Allgemeine Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Elementar- und Grundschulbereichs
- Theorie und Praxis der sozialen Arbeit inklusive Fachverantwortung für einschlägige Module
- Planung und Begleitung sozialpädagogischer Praktika
- Mitwirkung an fachpraktischen Prüfungen im schulischen Religionsunterricht

Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit dem Kollegium der Hochschule wird vorausgesetzt, ebenso die aktive Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule und der Entwicklung neuer Studiengänge.

Einstellungsvoraussetzungen sind entsprechend § 58 SHG ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium, pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, welche in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird, sowie eine mehrjährige pädagogische Berufspraxis. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der EKD vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, beruflicher und wissenschaftlicher Werdegang, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden, Veröffentlichungsverzeichnis und Darstellung der Lehr-Erfahrungen) sind bis zum 13. Februar 2012 zu richten an:

Evangelische Hochschule Moritzburg  
 Bahnhofstraße 9  
 01468 Moritzburg  
 Telefon: 035207-84300, Fax: 035207 84310,  
 Internet: [www.eh-moritzburg.de](http://www.eh-moritzburg.de);  
 E-Mail: [sekretariat@eh-moritzburg.de](mailto:sekretariat@eh-moritzburg.de)

## 3. Einsatz in Russland – eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- **Kazan** und Umgebung,
- **Nördlicher Kaukasus** (Krasnodar),
- **Untere Wolga** (Sarepta/Wolgograd),
- Weitere Einsatzorte: **Kaliningrad** und **Moskau**.

Erwartet werden

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,
- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (Tel.: 0511-2796-135) zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2025 an.

Evangelische Kirche in Deutschland  
 Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover  
 E-Mail: [teampersonal@ekd.de](mailto:teampersonal@ekd.de)

## 4. Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petri-Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates
- konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland

Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

*Vor Ort werden geboten:*

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
- eine deutsche Schule (z. Zt. Klasse 1 - 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2026 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (Tel.: 0511-2796-135) zur Verfügung.

*Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2012 an:*  
 Evangelische Kirche in Deutschland  
 Kirchenamt der EKD  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover  
 E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

**5. Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) in Pretoria für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung).**

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Jugenddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria.

*Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.johannesgemeinde.org.za](http://www.johannesgemeinde.org.za)*

*Die Gemeinde erwartet:*

- theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung
- aktive Gemeindeentwicklung/Gemeindeaufbau
- engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot
- Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria)
- Teamfähigkeit und organisatorisches Talent
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerfähigkeiten und Führerschein

*Die Gemeinde bietet:*

- eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen
- einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen
- ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, 2 km von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2024 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511-2796-235) oder Herr Torsten Böhmer M.A. (Tel.: 0511-2796-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
 Kirchenamt der EKD  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover  
 E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

**6. Eine Aufgabe im Ruhestand**

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

*Es handelt sich um folgende Stellen:*

Algarve/Portugal	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Porto/Portugal	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Teneriffa-Nord	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Montebello/Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2012 – 31.10.2012
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Malta	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Alanya/Türkei	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Heviz/Ungarn	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Sofia/Bulgarien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Amman/Jordanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Lesmesos/Zypern	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Quito/Ecuador	vom 01.07.2012 – 30.04.2013

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

*Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne*

- Frau Stünkel-Rabe, (Tel.: 0511-2796-126) oder
- Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511-2796-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über diese Dienste erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2027 an.

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 0511 – 2796-126  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

## **D BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

### **Bekanntgabe von Kirchensiegeln/ Außergeltungssetzung von Kirchensiegeln**

#### **1. Bekanntgabe der Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg/Außergeltungssetzung von Siegeln**

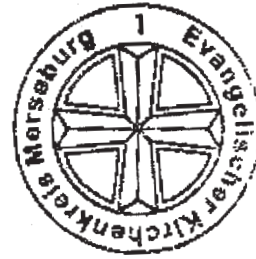
##### **– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchenkreis Merseburg ab 1. Januar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.3 aufgeführt ist.

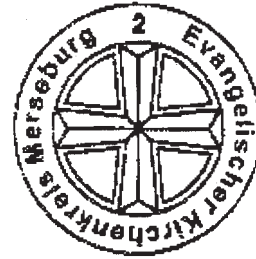
Siegelbild: Kreuz mit unterteilten Balken, zum Ende hin spitz zulaufend



Legende: „Evangelischer Kirchenkreis Merseburg“ (einfach umrandet mit freiem Scheitelpunkt)



„Evangelischer Kirchenkreis Merseburg“ mit dem Beizeichen „1“ (einfach umrandet)



„Evangelischer Kirchenkreis Merseburg“ mit dem Beizeichen „2“ (einfach umrandet)

Maße: 35 mm, rund

Der Evangelische Kirchenkreis Merseburg führt das Siegel ohne Beizeichen, der Kreiskirchenrat Merseburg führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ und das Kreiskirchenamt Merseburg führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.

Alle bisherigen Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg werden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 außer Geltung gesetzt und dem Kirchenkreisarchiv Naumburg-Merseburg zur Archivierung übergeben.

Erfurt, den 21. November 2011  
(A6261-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

#### **2. Bekanntgabe der Siegel der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Elxleben**

##### **– Gültigkeitserklärung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Elxleben seit dem 1. Dezember 2011 folgende Kirchensiegel führen:

##### **Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alkersleben**

Siegelbild: Kirche St. Gregorius zu Alkersleben



Legende: EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALKERSLEBEN (einfach umrandet)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Siegelliste: Nr. 3.20

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ettischleben**

Siegelbild: Kirche St. Cyriak zu Ettischleben



Legende: EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ETTISCHLEBEN (einfach umrandet)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Siegelliste: Nr. 3.21

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Riechheim**

Siegelbild: Chorfenster mit Kreuz



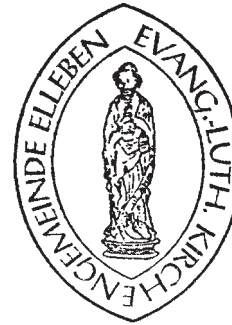
Legende: EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE RIECHHEIM (einfach umrandet)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Siegelliste: Nr. 3.22

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elleben**

Siegelbild: Thomasfigur aus der Kirche zu Elleben



Legende: EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ELLEBEN (einfach umrandet)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Siegelliste: Nr. 3.23

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gügleben**

Siegelbild: Christusfigur aus der Kirche zu Gügleben



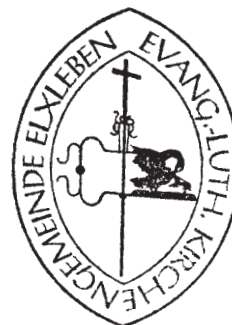
Legende: EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GÜGLEBEN (einfach umrandet)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Siegelliste: Nr. 3.24

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elxleben**

Siegelbild: Wetterfahne mit Kreuz und Pelikan



Legende: EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ELXLEBEN (einfach umrandet)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Siegelliste: Nr. 3.25

Erfurt, den 2. Dezember 2011  
(A6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### 3. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schwemsal/Außergeltungssetzung des bisherigen Siegels

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Schwemsal ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.16 aufgeführt ist. Zum gleichen Zeitpunkt wird das bisherige Siegel außer Kraft gesetzt.

Siegelbild: Kirche mit Schiff und Turm, links davon ein Baum, dessen Krone sich über das Kirchenschiff beugt



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINSCHAFT SCHWEMSAL“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 9. Dezember 2011  
(A6262-01:Schwemsal)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

## Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen Dreiteilige Fortbildung

### Modul 1:

Einführung in die Theorie des Betriebsmanagements, betriebswirtschaftliches Basiswissen, Zeitmanagement, Marketing

### Modul 2:

Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Change Management und Instrumentarien zur Strategieentwicklung.

### Modul 3:

Personalführung, Fundraising, Marktforschung, Kirche und Management - ein Widerspruch?

### Termine:

11.06.–15.06.2012 (Modul 1)  
10.09.–14.09.2012 (Modul 2)  
26.11.–30.11.2012 (Modul 3)

### Leitung:

Anke Kreutz, Dieter Sonntag

### Referenten:

Michael Dahmen, Matthias Dargel, Annekatriin Schwarz, Marc-Oliver Steuernagel u. a.

### Kosten:

985,- € für alle Module

### Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen  
Ansprechpartnerin: Anja Ersfeld  
Dieperzbergweg 13–17  
57610 Altenkirchen/Ww.

Telefon: 0 26 81 / 95 16 - 11

Telefax: 0 26 81 / 7 02 06

E-mail: [info@lja.de](mailto:info@lja.de)

Homepage: [www.lja.de](http://www.lja.de)



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der PEUGEOT-Rahmenvertrag: Noch mehr Rabatt für PKW und Nutzfahrzeuge

Ob praktischer Stadtfliitzer oder geräumiger Transporter: Für unsere Kunden konnten wir die Konditionen unseres Rahmenvertrages mit Peugeot noch einmal deutlich verbessern.

Rabatt-Beispiele für Einrichtungen:

<b>Peugeot 107:</b>	<b>24 %</b>
<b>Peugeot 308:</b>	<b>24 %</b>
<b>Peugeot Boxer (PKW u. NFZ):</b>	<b>39 %</b>

Mitarbeiter erhalten bei dienstlicher Nutzung Rabatte zwischen 16 % und 28 %.

**Alle aktuellen Peugeot-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Dezember 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

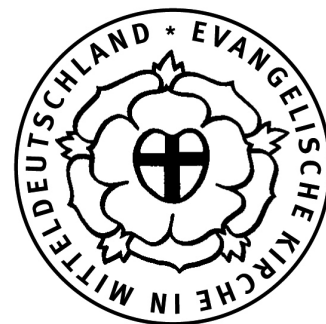
#### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, [abo@wartburgverlag.de](mailto:abo@wartburgverlag.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.



# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Zeitliche Übersicht der verkündeten und bekanntgemachten Kirchengesetze, Verordnungen und Ordnungen

Datum	Bezeichnung	Abl.-Nr.	Seite	Datum	Bezeichnung	Abl.-Nr.	Seite
29.09.2008	Aufhebung der Budgetierungsanordnung der EKM und der Budgetierungsrichtlinie der ELKTh	6	150		Anhang: Höhe der erstattungsfähigen Supervisionshonorare	3	75
28.10.2009	Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)	2	50	19.03.2011	Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz – DezWG)	4	100
13.09.2010	Ordnung des Konventes der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	2	63	19.03.2011	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	4	102
26.10.2010	Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM (GeschOSIA)	1	15	19.03.2011	Kirchengesetz zur Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise (Stellenüberleitungsgesetz – StÜG)	4	103
10.11.2010	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	3	74	19.03.2011	Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes	4	104
20.11.2010	Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes	1	2	19.03.2011	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG)	4	105
20.11.2010	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)	1	4	19.03.2011	Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG)	4	109
20.11.2010	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung	1	8	19.03.2011	Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM	4	114
20.11.2010	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV)	1	9	12.04.2011	Ordnung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland	5	134
22.11.2010	Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	1	14	03.05.2011	Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis	9	214
03.12.2010	Verordnung zur Vergabe von Darlehen zur Finanzierung von Erschließungskosten (Erschließungsfonds)	1	13	27.05.2011	Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz (PräLGAV), Berichtigung	7	163
14.12.2010	Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck	2	64	28.05.2011	Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	9	210
22.01.2011	Verordnung zur Durchführung des Baugegesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KBauVO) – Berichtigung vom 24. November 2011	4	12	16.06.2011	Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM, Berichtigung	7	163
22.01.2011	Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Supervisionsverordnung)	3	74				

20.06.2011	Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM	7	158	19.11.2011	Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG)	12	282
20.06.2011	Studiengebührenordnung für den Kirchlichen Fernunterricht (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	11	247	19.11.2011	Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)	12	288
23.06.2011	Neufestsetzung der Versorgungstabelle (Kirchliche Altersversorgung)	11	251	19.11.2011	Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindeglieder (Gemeindegliederungsgesetz – GKR-G)	12	291
01.07.2011	Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	10	231	19.11.2011	Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG)	12	296
02.07.2011	Auflösung der Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	8	182	19.11.2011	Anlage 1	12	308
02.07.2011	Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG)	8	187	19.11.2011	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)	12	312
02.07.2011	Auflösung der Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	9	214	19.11.2011	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtgesetzes	12	313
05.07.2010	Ordnung der Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen (Ordnung Regionalkonferenz Gefängnisseelsorge – RKGefO)	10	230	19.11.2011	Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Archivgesetz der EKU – ArchGAG)	12	314
16.08.2011	Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	11	242	19.11.2011	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes EKM	12	314
16.08.2011	Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	11	244				
09.09.2011	Verordnung zur Ausführung des § 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	11	247				
09.09.2011	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz	11	247				
09.09.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM	11	248				
	Anlage 1	11	249				
27.09.2011	Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	11	251				
11.10.2011	Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnlR)	12	317				
04.11.2011	Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	12	320				
	Anlagen	12	323				
08.11.2011	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD – PfDRNOG.VELKD)	12	278				
19.11.2011	Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD	12	273				

## Sachregister

### A

#### Altersversorgung, kirchliche

- Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) ..... 9
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung ..... 8
- Neufestsetzung der Versorgungstabelle (Kirchliche Altersversorgung) ..... 251

Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM, Kirchengesetz zur Änderung und Berichtigung ..... 114, 163

#### Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

- ARR (Beschluss) 05/11 vom 26. Januar 2011 ..... 160
- ARR (Beschluss) 06/11 vom 26. Januar 2011 ..... 160
- ARR (Beschluss) 07/11 vom 26. Januar 2011 ..... 160
- ARR (Beschluss) 08/11 vom 7. März 2011 ..... 162
- ARR (Beschluss) 09/11 vom 27. April 2011 ..... 162
- Ergänzung der Überleitungsregelung (ARR-Ü) um KR-Zuordnungsmerkmale ..... 162

#### Arbeitsvertragsrichtlinien

- Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ..... 17, 320
- Anlagen ..... 21, 323

#### Ausbildung

- Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) ..... 288
- Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung ..... 223
- Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ..... 222
- Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ..... 244
- Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ..... 210
- Studiengebührenordnung für den Kirchlichen Fernunterricht (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ..... 247
- Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ..... 242

Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) mit Anlagen ..... 187

Aufhebung der Budgetierungsanordnung der EKM und der Budgetierungsrichtlinie der ELKTh ..... 150

### B

#### Bekanntgabe ...

- des Wahlvorschlags für die Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ..... 92
- des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für den Propstsprengel Gera-Weimar ..... 92
- des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regional-

bischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg ..... 261

#### Bekanntmachung ...

- der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) ..... 4
- der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) ..... 9
- der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) ..... 105
- der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen ..... 231
- des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ..... 74
- des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes VELKD ..... 277
- des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelische Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) ..... 50
- über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) ..... 182
- über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) ..... 74
- über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) ..... 242

#### Bericht ...

- der Landesbischöfin Ilse Junkermann „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13) vor der Landessynode im Herbst 2011 ..... 267
- der Landesbischöfin Ilse Junkermann „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1) vor der Landessynode Frühjahr 2011 ..... 93

#### Berichtigung ...

- der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz ..... 163
- der Verkündung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KbauVO) ..... 316
- des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM zur Bekanntgabe des Siegels für die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ..... 225

Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ..... 17, 320

Anlagen ..... 21, 323

#### Budgetierung

Aufhebung der Budgetierungsanordnung der EKM und der Budgetierungsrichtlinie der ELKTh ..... 150

### D

#### Datenschutz

Datenschutzbeauftragter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ..... 91

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen .....	231		
Verordnung zur Ausführung des § 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD .....	247		
<b>Diakonie</b>			
Berichtigung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM .....	163		
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	314		
Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM .....	114		
<b>F</b>			
Festsetzung des Eigenanteils für Fortbildungen .....	129		
<b>Finanzen, kirchliche</b>			
Aufhebung der Budgetierungsanordnung der EKM und der Budgetierungsrichtlinie der ELKTh .....	150		
Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) mit Anlagen .....	187		
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes .....	313		
Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM .....	248		
Anlage 1 .....	249		
Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) .....	296		
Anlage 1 .....	308		
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) .....	312		
Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) .....	109		
Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnlR) .....	317		
Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz .....	247		
<b>Fürbitte ...</b>			
für die 6. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. bis 19. März 2011 in Lutherstadt Wittenberg .....	70		
für die 7. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 19. November 2011 in Erfurt .....	230		
für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK) vom 3. bis 9. November 2011 in Magdeburg .....	230		
<b>G</b>			
<b>Geschäftsordnung ...</b>			
des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM (GeschOSIA) .....	15		
des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM .....	158		
<b>K</b>			
Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Auflösung .....	214		
Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Auflösung .....	182		
<b>Kirchengemeinden</b>			
Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegliederkirchenräte (Gemeindegliederkirchenratsgesetz – GKR-G) .....	291		
<b>Kirchengemeinden – Bildung von Kirchengemeindeverbänden</b>			
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bad Frankenhausen, Bendeleben, Borxleben, Esperstedt, Göllingen, Hachelbich, Ichstedt, Oldisleben, Ringleben, Seehausen, Udersleben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Bad Frankenhausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen .....	341		
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bliedersiedt, Clingen, Feldengel, Greußen, Holzengel, Kirchengel, Otterstedt, Tebra-Niederbösa, Wasserthaleben, Westerengel, Westgreußen zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Greußen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen .....	341		
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Burkhardt, Hohenölsen, Köckritz-Köfeln, Schömberg, Schüpitz, Seifersdorf, Sirbis, Steinsdorf, Teichwitz, Weida zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Weida, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera ....	252		
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Sondershausen, Sondershausen-Bebra und Oberspier zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Sondershausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen .....	342		
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Helbra, Hergisdorf, Wimmelburg und Wolferode zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Helbra, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda .....	77		
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Altmersleben, Kahrstedt, Kalbe und Vahrholz zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Kalbe (Milde), Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel...	76		
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Amsdorf, Erdeborn, Röblingen, Stedten und Wansleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Röblingen am See, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda .....	341		
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Beuster, Pollitz, Wahrenberg und Wanzer zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Beuster-Aland, Evangelischer Kirchenkreis Stendal ....	343		
<b>Kirchengemeinden – Vereinigung von Kirchengemeinden</b>			
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Frankendorf, Großbromstedt, Hammerstedt, Herressen, Kapellendorf,			

Kleinromstedt und Sulzbach zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kapellendorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt .....	76	Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) .....	109
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gera-Liebschwitz und Gera-Zwötzen zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera-Zwötzen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera .....	342	Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung, Bekanntmachung der Neufassung .....	9
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hohenbergen und Körner zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Körner, Evangelischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen .....	76	Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) ...	50
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Mattstedt, Niederobla, Pfiffelbach, Wersdorf und Zottelstedt zur Evangelisch-Lutherischen Johannisgemeinde Niederrossla, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt .....	198	Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezentenwahlgesetz – DezWG) .....	100
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Naumburg Dom, Naumburg St. Wenzel, Naumburg St. Moritz und St. Othmar zur Evangelischen Kirchengemeinde Naumburg (Saale), Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz .....	136	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG), Bekanntmachung der Neufassung .....	105
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Jakobi Hettstedt und St. Marien Wiederstedt zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakobi Hettstedt, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda .....	77	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	102
<b>Kirchengesetze</b>		Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM .....	114
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	314	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung .....	8
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes .....	313	Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes .....	2
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	74	Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes .....	104
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG), Bekanntmachung der Neufassung .....	4	Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Archivgesetz der EKU – ArchGAG) .....	314
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD – PfDRNOG.VELKD) .....	278	Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD .....	273
Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) .....	296	Kirchengesetz zur Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise (Stellenüberleitungsgesetz – StÜG) .....	103
Anlage 1 .....	308	<b>Kirchenmitgliedschaft</b>	
Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) .....	288	Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen .....	231
Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) .....	291	<b>Kirchenmusik</b>	
Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) .....	282	Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	14
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) .....	312	Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	251
		<b>L</b>	
		<b>Landeskirchenamt</b>	
		Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezentenwahlgesetz – DezWG) .....	100
		<b>M</b>	
		<b>Mitarbeitervertretungsrecht</b>	
		Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) .....	4

Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes .....	2	tagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis .....	214
<b>N</b>		Satzung der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung) .....	352
<b>O</b>		<b>Seelsorge</b>	
<b>Ordnungen</b>		Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) .....	74
Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) .....	244	Ordnung der Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen (Ordnung Regionalkonferenz Gefängnisseelsorge – RKGefO) .....	230
Ordnung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland .....	134	Ordnung des Konventes der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	63
Ordnung der Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen (Ordnung Regionalkonferenz Gefängnisseelsorge – RKGefO) .....	230	<b>Stellen</b>	
Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	14	Stellenausschreibungen für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland .....	42, 65, 78, 121, 137, 150, 165, 198, 214, 234, 252, 343
Ordnung des Konventes der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	63	Sonstige Stellenausschreibungen .....	47, 69, 90, 145, 153, 174, 206, 221, 235, 259, 350
Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck .....	64	Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen .....	91, 128, 238, 260
Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	210	Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) .....	242
Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) .....	242	<b>Siegel</b>	
Studiengebührenordnung für den Kirchlichen Fernunterricht (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) .....	247	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel und Außerkraftsetzung von Siegeln .....	146, 147, 176, 207, 223, 239, 261, 356
<b>P</b>		<b>U</b>	
Personalnachrichten .....	40, 119, 150, 164, 233,	<b>Urlaub</b>	
Verstorbene im Kirchenjahr 2009/2010/2011 .....	41, 120, 165, 233, 234	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011 ...	154
Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung .....	182	<b>V</b>	
<b>Pfarrdienstrecht</b>		<b>Verordnungen</b>	
Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD .....	273	Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM .....	248
Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes VELKD .....	277	Anlage 1 .....	249
Richtlinien bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und Eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst .....	39	Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Supervisionsverordnung) .....	74
<b>Pfarrstellen</b>		Anhang: Höhe der erstattungsfähigen Supervisionshonorare .....	75
Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) .....	282	Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen .....	231
<b>R</b>		Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz ..	247
<b>Richtlinien</b>		Verordnung zur Ausführung des § 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD .....	247
Richtlinien bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und Eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst .....	39	Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KBauVO) .....	115
Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnLR) .....	317	Verordnung zur Vergabe von Darlehen zur Finanzierung von Erschließungskosten (Erschließungsfonds) .....	13
<b>S</b>		<b>Verwaltungsdienstordnung</b>	
<b>Satzungen</b>		Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	251
Änderung der Satzung der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung) .....	351		
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kinder-			

## W

## Wahlen

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) .....	105
Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland .....	92
Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für den Propstsprengel Gera-Weimar .....	92
Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg .....	261
Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz – DezWG) ..	100
Wahlen der 7. Tagung der I. Landessynode der EKM vom 16. bis 19. November 2011 in Erfurt .....	355
Wahlentscheidung der 6. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. bis 19. März 2011 in Lutherstadt Wittenberg .....	129
Wohnungsangebot in Stadtnähe Haldensleben .....	225

Dehne, Hansjürgen .....	233
Dieck, Nicole .....	40
Dietzold, Dieter .....	120
Dittmar, Günther .....	41
Doms, Annegret .....	233
Ebert, Andreas .....	233
Eckert, Christiane .....	120
Eckstein, Ortrud .....	119
Eichhorn, Eberhard .....	41
Euker, Ralf .....	233
Faufß, Esther Maria .....	164, 233
Fischer-Kunz, Christin .....	40
Fitschen, Eva .....	164
Foit, Jan-Sebastian .....	119, 164
Franz, Magdalene .....	40
Freudenberg, Frank .....	119, 233
Frey, Christiane .....	119
Friedrich, Eckart .....	233
Friske, Dr. Matthias .....	120
Genennichen, Wolfgang .....	41
Gerlach, Antje .....	164
Geßner, Thomas .....	233
Gintrowski, Jörg .....	40
Goerl, Dr. Manfred .....	164
Günther, Oswald .....	41
Grüning, Bruno .....	165
Gottschling, Iris .....	165
Gruber, Tobias .....	233
Hartig, Walther .....	165
Haufe, Juliane .....	41
Hausfeld, Andreas .....	233
Heimrich, Grogor .....	233
Heinrich, Wolfgang .....	234
Heller, Paul .....	165
Herche, Martin .....	41
Herbert, Bernd .....	120
Hesse, Johannes .....	40, 233
Hillebrand, Ronny .....	233
Hoffmann, Ellen .....	40
Hoffmann, Joachim .....	233
Huppenbauer, Ulrich .....	120
Jänicke, Christian .....	233
Janus, Catharina .....	120
Janus, Hartwig .....	164
Jourdan, Roland .....	40
Jopt, Manual .....	40
Jüngling, Hilde .....	120
Jung-Gleichmann, Nadine .....	41
Kabitzsch, Martin .....	233
Kahlert, Christian .....	233
Kaus, Franziska .....	233
Kiesner-Barth, Steffen .....	41
Killinger-Schlecht, Heidrun .....	40
Klein, Martina .....	233
Köckert, Dorothee .....	164
Kölling, Dr. Gabriele .....	120
Kotsch, Gerald .....	120
Kramer, Helmut .....	233
Krause, Tilmann .....	40
Kretschmer, Karl .....	41
Krtschil, Elke .....	40
Krysmanski, Johannes .....	165
Kummer, Anne-Katrin .....	40
Kunt, Monika .....	233
Kunze, Christian .....	41
Kunt, Monika .....	120
Lampadius-Gaube, Bettina .....	40

---

**Personenregister (Personalnachrichten)**


---

Aechtner, Frieder .....	233
Albert, Hans-Christian .....	233
Albrecht, Katja .....	120
Alex, Johannes .....	233
Anbau, Thomas .....	120
Austel-Haas, Christine .....	233
Barniske, Mathias .....	164
Barth, Andreas .....	120
Böhm, Dr. Susanne .....	40
Bönecke, Joachim .....	41
Bregas, Frauke .....	164
Breithaupt, Gerlinde .....	40
Breithaupt, Justus .....	40
Beuse, Alfred .....	165
Bezzel, Dr. Hannes .....	119
Biela, von Gebhard .....	165
Blichke, Dr. Folker .....	164
Block, Dr. Johannes .....	233
Brien, Manfred .....	40
Brucksch, Thomas .....	233
Brüderle, Rolf .....	41
Chemnitz, Annett .....	233
Cremer, Dr. Tilmann .....	164
Colditz, Christian .....	40, 233

Lang, Christina .....	233	Sommer, Michael .....	233
Lange, Eva .....	233	Sonntag, Barbara .....	120
Langner, Christa .....	41	Schönstedt, Christina .....	233
Laser-Merker, Dorothea .....	120	Schröter, Dr. Burkhard .....	120
Laube, Horst .....	164, 233	Schuchardt, Edward .....	119
Lemme, Matthias .....	119	Schuft, Michael .....	233
Liebe, Bernhard .....	120	Schulz, Johannes .....	120
Lieberknecht, Martin .....	120	Schumann, Klaus .....	233
Liebold, Dr. Heide .....	120	Schumann, Holger .....	120
Liedtke, Andreas .....	41	Schurig, Dr. Sebastian .....	120
Loohß, Jürgen .....	120	Scriba-Lattek, Regina .....	40
Lösch, Hartmut .....	40, 164	Siemon-Malue, Karen .....	120
Leykum, Brigitte .....	164	Simon, Andreas .....	233
Marwede, Beate .....	164	Skriewe, Kathrin .....	40
Marx, Kerstin .....	40	Sparfeldt, Dorothee .....	233
Meyer, Olaf .....	120	Spengler, Dr. Friederike .....	40, 164
Micheel, Dr. Rosemarie .....	120, 233	Spengler, Ulrike .....	233
Minkus-Langendörfer, Susanne .....	233	Sterz, Ulfert .....	120
Minuth, Thorsten .....	164	Stöckigt, Beate .....	120
Möbius, Eckart .....	41	Teichert, Björn .....	233
Möcker, Gisela .....	233	Timm, Renate .....	164
Möslein, Martin .....	40	Tippmann, Caroline .....	41
Müller, Dorothee .....	120, 164	Treu, Ulrike .....	120, 233
Müller, Matthias .....	233	Trowitzsch, Dr. Eveline .....	40
Müller, Michael .....	120, 233	Uth, Karl-Heinz .....	41
Müller, Otto-Heinrich .....	41	Vesterling, Thomas .....	40, 233
Münkewitz, Karl Klaus .....	165	Vesting, Katja .....	119, 120, 164
Muhl, Stephanie .....	164	Victor, Christoph .....	40
Nagel, Dr. Sabine .....	164	Voitzsch, Reinhard .....	120
Naumann, Bettina .....	40, 164	Vollbrecht, Christian .....	233
Neumann, Antje Sonja .....	119	Wagner, Christhard .....	120
Niemann, Klaus .....	119	Wagner, Dr. David .....	40
Niemann, Klemens .....	119, 164	Walther, Thomas .....	40, 233
Obara, Janette .....	119, 164	Wangenheim, Brita von .....	41
Ohle, Andreas .....	233	Wedler, Dr. Esther Maria .....	233
Pagel, Anne .....	164	Weigel, Christian .....	40
Paul, Detlef .....	120	Weigel, Christina .....	40
Peter, Herbert .....	41	Werner, Hans .....	120
Peters, Matthias .....	120	Werner, Mechthild .....	233
Peukert, Gunnar .....	164	Wöhlmann, Gerry .....	233
Peukert, Olaf .....	233	Wolfrum, Dr. Gerhard .....	41
Pöhlmann, Armin .....	164	Zander, Martin .....	164
Poller, Eckart .....	233	Zebe, Klaus .....	119, 164, 233
Prüßing, Katharina .....	233	Zierold, Matthias .....	164
Radecker, Reinhard .....	119, 233		
Rämisch, Christan .....	40		
Rammelt, Claudia .....	41		
Reidemeister-Danz, Astrid .....	233		
Richter, Johannes .....	233		
Riedel, Klaudia .....	119, 164		
Ritzmann, Margret .....	40		
Rohmer, Ulrich .....	120		
Rohr, Friederike .....	233		
Rohr, Johannes .....	233		
Roßky, Werner .....	165		
Rost, Konstantin .....	40		
Salow, Berthold .....	164		
Schawe, Renate .....	119		
Schiller-Bechert, Angelika .....	233		
Schinkel, Hans .....	41		
Schmidt, Johannes .....	41		
Schmidt, Mariana .....	40, 164		
Schmiedchen, Jens Stephan .....	119		
Schmidt, Wilfried .....	120		
Schmidt, Wolfgang .....	164		
Schmitz, Wolfgang .....	41		
Smorodinzeff, Ronald .....	120		